

Taqiyyu d-Dīn an-Nabhānī

**DIE
LEBENSORDNUNG
DES ISLAM**

(Nizāmu l-Islām)

Aus den Veröffentlichungen von

Hizb-ut-Tahrir

Erste Ausgabe

1372 n. H. - 1953 n. C.

Sechste Ausgabe

(autorisierte Ausgabe)

1422 n. H. – 2001 n. C.

Zur Übersetzung

Bei einigen wenigen arabischen Kernbegriffen (z. B. Aqīda und Maḥūm) wurden an manchen Stellen bewusst unterschiedliche Übersetzungen gewählt, je nach dem, welches deutsche Wort sich am besten in den Kontext einfügt und die Bedeutung am genauesten wiedergibt. Die gewählten Wörter sind also Synonyme, die sich nur in Nuancen unterscheiden, die man aber zum besseren Verständnis des spezifischen Textes betonen wollte, weil der arabische Begriff, wie so oft, umfassender in seiner Bedeutung ist als der deutsche. Im Folgenden sind die Übersetzungen der beiden wichtigsten Begriffe angeführt:

Aqīda: Überzeugungsfundament, Überzeugungsgrundlage, Glaubensüberzeugung, Grundüberzeugung

Maḥūm: Auffassung, Konzeption, Verständnis

Zum Koran

Der Koran (Al-Qurʾān) ist nur in seiner Originalsprache Arabisch authentisch. Bei seiner Übersetzung handelt es sich immer um eine ungefähre Wiedergabe der Bedeutung, so auch im Falle der deutschen Übersetzung unterhalb der arabischen Koranzitate in diesem Buch.

Zur Umschrift

Um dem deutschen (auch nichtmuslimischen) Leser die Lektüre des Buches einfacher zu gestalten, haben wir uns dazu entschieden, für die bereits eingedeutschten arabischen Wörter, wie z. B. Sure, Koran, Sunna, Kalif etc. ..., die deutsche Schreibweise zu wählen. Bei diesen Ausdrücken handelt es sich nämlich um Wörter, die bereits

Teil der deutschen Sprache sind. Eine Schreibweise in Umschrift macht hierbei unserer Meinung nach wenig Sinn. Wurde der Begriff jedoch in Verbindung mit anderen arabischen Wörtern verwendet oder handelt es sich um die im Deutschen nicht bekannte Mehrzahl des Begriffs, so wurde die gesamte Begriffskombination bzw. die Mehrzahl in Umschriftschreibweise gehalten. Beispiel dafür ist der Begriff Ḥadīṭ mutawātir für den kollektiv kontinuierlich tradierten Hadith und der Begriff Aḥādīṭ als Mehrzahl von Ḥadīṭ. Auch für die restlichen im Deutschen nicht verwendeten arabischen Begriffe wurde die korrekte Umschriftschreibweise gewählt.

Zum Druck

Das Layout des Buches ist in Befolgung der parteilichen Bestimmungen bewusst schlicht gewählt und entspricht in seiner Form und Farbe dem arabischen Original. Die übersetzten Āyāt (Verse) des Koran wurden fett und kursiv, die Aussagen des Gesandten (s.) (Hadithe) fett und die Umschrift arabischer Begriffe kursiv abgedruckt.

Zu den Abkürzungen im Text

(t.): “ta[°]ālā” – “der Erhabene“; Ehrenbezeichnung Allahs

(s.): “ṣalla-l-lāhu ‘alayhi wa sallam” – “Segen und Frieden Allahs über ihn“; Ehrenbezeichnung des Gesandten Allahs.

INHALT

DER ÜBERZEUGUNGSWEG.....	5
SCHICKSAL UND BESTIMMUNG.....	21
DER LEITGEDANKE – DIE IDEOLOGISCHE FÜHRUNG IM ISLAM.....	34
WIE DIE ISLAMISCHE BOTSCHAFT GETRAGEN WERDEN MUSS	82
DIE ISLAMISCHE KULTUR.....	90
DIE LEBENSORDNUNG DES ISLAM.....	97
DER ISLAMISCHE RECHTSSPRUCH.....	105
ARTEN ISLAMISCHER RECHTSSPRÜCHE.....	109
DIE SUNNA	110
DAS BEFOLGEN DER HANDLUNGEN DES GESANDTEN ALLAHS (S.).....	111
DIE ADOPTION ISLAMISCHER RECHTSSPRÜCHE.....	113
VERFASSUNG UND GESETZ	116
VERFASSUNGSENTWURF	123
ALLGEMEINE GESETZE.....	123

DAS REGIERUNGSSYSTEM.....	126
DER KALIF	128
DER MU ĀWIN AT-TAFWĪD	135
DER MU ĀWIN AT-TANFĪD	137
DIE GOUVERNEURE	138
AMĪR AL-ĠIHĀD – KRIEGSRESSORT - ARMEE.....	141
INNERE SICHERHEIT	143
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN	144
DAS INDUSTRIERESSORT	144
DAS GERICHTSWESEN.....	144
DER VERWALTUNGSAPPARAT	150
DAS SCHATZHAUS – BAYT AL-MĀL	151
DAS MEDIENAMT	151
DIE RATSVERSAMMLUNG - MAĠLIS AL-UMMA.....	152
DAS BEZIEHUNGSSYSTEM DER GESCHLECHTER ...	156
DAS WIRTSCHAFTSSYSTEM	158
DIE BILDUNGSPOLITIK.....	169
DIE AUSSENPOLITIK	171
ETHIK IM ISLAM.....	175



DER ÜBERZEUGUNGSWEG

(*TARĪQ AL-ĪMĀN*)

Der Mensch erlebt einen Aufstieg (*Nahḍa*) durch seine Ideen über das Leben, das Universum und den Menschen und über die Beziehung all dieser Dinge zu dem, was dem diesseitigen Leben voranging und nach ihm folgen wird. Deswegen ist es notwendig, das gegenwärtige Denken des Menschen grundlegend und umfassend zu verändern und durch ein anderes zu ersetzen, damit er einen Aufstieg erleben kann. Es ist nämlich das Denken, das Konzeptionen, d. h. Auffassungen (*Mafāhīm*), über die Dinge hervorbringt und diese festigt. Und der Mensch gestaltet sein Verhalten im Leben gemäß den Konzeptionen, die er darüber erworben hat. So bestimmen die Konzeptionen des Menschen bezüglich einer Person, der er zugeneigt ist, sein Verhalten ihr gegenüber. Im Gegensatz dazu steht sein Verhalten gegenüber jemandem, den er ablehnt, aufgrund der negativen Auffassungen, die er über ihn gebildet hat. Davon unterscheidet sich wiederum sein Verhalten gegenüber einer Person, die er nicht kennt und von der er gar keine Konzeption hat. Das menschliche Verhalten ist daher an seine Konzeptionen, gebunden. Wenn wir also das degenerierte Verhalten des Menschen ändern und durch ein erhabenes ersetzen wollen, müssen wir zuerst seine Konzeptionen ändern. Allah (t.) sagt:

﴿إِنَّ اللَّهَ لَا يُعَيِّرُ مَا بِقَوْمٍ حَتَّىٰ يُعَيِّرُوا مَا بِأَنْفُسِهِمْ﴾

„Allah ändert den Zustand eines Volkes nicht, ehe sie ändern, was in ihnen ist.“¹

¹ Sure 13, Vers 11

Der einzige Weg zur Änderung der Konzeptionen ist, ein Denken über das diesseitige Leben zu entwickeln, mittels dessen man richtige Auffassungen darüber hervorbringen kann. Dieses Denken über das diesseitige Leben wird jedoch erst dann fruchtbar verwurzelt, wenn ein Denken über das Universum, den Menschen und das Leben sowie über das entstanden ist, was vor dem diesseitigen Leben war, was nach ihm sein wird, und über die Beziehung dieser Komponenten zueinander. Dies wird erreicht, indem man dem Menschen eine umfassende Idee über das vermittelt, was hinter diesem Universum, dem Leben und dem Menschen steht. Diese Idee stellt nämlich das Denkfundament dar, auf dem alle Ideen über das Leben aufbauen. Die Vermittlung einer umfassenden Idee über diese Dinge stellt die Lösung des größten Problems beim Menschen dar. Ist dieses Hauptproblem einmal gelöst, können auch alle übrigen Probleme gelöst werden, weil es sich dabei nur um Teile oder Zweige des Hauptproblems handelt. Diese Lösung führt aber nur dann zum richtigen Aufstieg, wenn sie korrekt ist, mit der Natur des Menschen übereinstimmt, seinen Verstand überzeugt und dadurch sein Herz mit Gewissheit erfüllt.

Diese korrekte Lösung kann nur durch ein erleuchtendes Denken über das Universum, den Menschen und das Leben hervorgebracht werden. Es ist also für diejenigen, die den Aufstieg anstreben und den Weg der Entwicklung einschlagen wollen, notwendig, zuerst dieses Hauptproblem auf korrekte Weise durch erleuchtendes Denken zu lösen. Diese Lösung stellt die Grundüberzeugung (*‘Aqīda*) und gleichzeitig das Denkfundament dar, auf dem alle Zweigideen über das menschliche Verhalten im Leben sowie über die Lebenssysteme aufbauen.

Der Islam hat sich diesem größten Problem des Menschen gewidmet und es auf eine Weise gelöst, die mit seiner Natur überein-

stimmt, den Verstand mit Überzeugung und das Herz mit Gewissheit erfüllt. Die rationale Bestätigung dieser Lösung durch den Verstand hat der Islam zur Voraussetzung für seine Annahme gemacht. Somit beruht der Islam auf einer einzigen Grundlage, der *‘Aqīda*, welche besagt, dass hinter dem Universum, dem Menschen und dem Leben ein Schöpfer steht, der all dies und alles andere erschaffen hat, nämlich Allah, der Erhabene. Sie besagt auch, dass dieser Schöpfer alles aus dem Nichts erschaffen hat und dass Seine Existenz unabdingbar ist. Er ist nicht erschaffen worden, ansonsten wäre Er nicht der Schöpfer. Seine Eigenschaft, Schöpfer zu sein, schließt aus, dass Er Selbst erschaffen wurde, und macht Seine Existenz unabdingbar. Denn alle Dinge sind in ihrem Dasein auf Ihn zurückzuführen, während Er auf nichts zurückzuführen ist.

Was die Tatsache betrifft, dass alle Dinge von einem Schöpfer erschaffen sein müssen, so ist ersichtlich, dass das, was der Verstand erfassen kann, nämlich Mensch, Leben und Universum, unermögend, unvollkommen und eines anderen bedürftig ist. Der Mensch ist begrenzt, weil er sich in jeder Hinsicht bis zu einem gewissen Grad entwickelt, den er nicht überschreiten kann. Das Leben ist begrenzt, weil es sich individuell äußert und auch im Individuum sein Ende findet. Das Universum ist begrenzt, weil es sich um eine Summe von Himmelskörpern handelt. Jeder dieser Himmelskörper ist für sich begrenzt, und die Summe von Begrenztem ist unweigerlich ebenfalls begrenzt. Das Universum ist also begrenzt. Somit steht fest, dass Mensch, Leben und Universum definitiv begrenzt sind.

Betrachten wir das Begrenzte als solches, so stellen wir fest, dass es nicht von immerwährendem Charakter ist, ansonsten wäre es nicht begrenzt. Das Begrenzte muss unweigerlich von etwas anderem erschaffen worden sein, und dieses andere ist der Schöpfer des Menschen, des Lebens und des Universums. Dieser Schöpfer ist entweder von etwas anderem erschaffen worden, oder Er hat Sich Selbst er-

schaffen, oder Er ist immerwährend (*azalī*) und Seine Existenz unabdingbar notwendig. Dass Er von etwas anderem erschaffen wurde, ist aus dem Grunde nichtig, weil Er in diesem Falle begrenzt wäre. Die zweite Möglichkeit, dass Er Sich Selbst erschaffen hat, ist ebenfalls ausgeschlossen, weil Er dann gleichzeitig Schöpfer Seiner Selbst und Geschöpf Seiner Selbst wäre, was in sich ein Widerspruch ist. Somit steht fest, dass der Schöpfer immerwährend sein muss und Seine Existenz unabdingbar notwendig. Und dies ist Allah, der Erhabene und Gepriesene.

Allerdings kann jeder, der einen Verstand besitzt, aus der bloßen Existenz der von ihm wahrgenommenen Dinge schließen, dass sie eines Schöpfers bedürfen, Der sie erschaffen hat. Denn an allen Dingen ist erkennbar, dass sie unvollkommen, unvernünftig und eines anderen bedürftig sind. Somit sind sie definitiv erschaffen. Es genügt, den Blick auf irgendeine Sache im Universum, im Menschen oder im Leben zu richten, um dadurch die Existenz des planenden Schöpfers zu beweisen. Die Betrachtung irgendeines Planeten im Universum, das Nachdenken über eine beliebige Sache, in der sich Leben äußert, oder das Erkennen irgendeines Aspekts im Menschen beweist mit absoluter Sicherheit die Existenz Allahs, des Erhabenen. Dementsprechend sehen wir, dass der Koran den Blick auf die Dinge lenkt und den Menschen dazu aufruft, diese Dinge, ihre Umgebung und was mit ihnen in Verbindung steht zu betrachten, um auf diese Weise die Existenz Allahs, des Erhabenen, zu beweisen. Der Mensch nimmt die Bedürftigkeit der Dinge wahr und begreift dadurch mit absoluter Gewissheit die Existenz Allahs, des planenden Schöpfers. Es gibt Hunderte von Koranversen (*Āyāt*) in dieser Bedeutung. Allah *taʿālā* sagt in Sure *Āli Imrān*:

﴿إِنَّ فِي خَلْقِ السَّمَاوَاتِ وَالْأَرْضِ وَاخْتِلَافِ اللَّيْلِ وَالنَّهَارِ لآيَاتٍ لِّأُولِي الْأَبْصَارِ﴾

„Wahrlich, in der Schöpfung der Himmel und der Erde und

*dem Wechsel von Nacht und Tag sind Zeichen für die Denkenden.*²

In Sure *Ar-Rūm* sagt Er:

﴿وَمِنْ آيَاتِهِ خَلْقُ السَّمَاوَاتِ وَالْأَرْضِ وَاخْتِلَافُ أَلْسِنَتِكُمْ وَأَلْوَانِكُمْ﴾

*„Und zu Seinen Zeichen gehört die Schöpfung der Himmel und der Erde und der Unterschied eurer Sprachen und Farben.“*³

In Sure *Al-Gāšiya* sagt der Erhabene:

﴿أَفَلَا يَنْظُرُونَ إِلَى الْإِبِلِ كَيْفَ خُلِقَتْ ﴿١﴾ وَإِلَى السَّمَاءِ كَيْفَ رُفِعَتْ ﴿٢﴾ وَإِلَى الْجِبَالِ كَيْفَ نُصِبَتْ ﴿٣﴾ وَإِلَى الْأَرْضِ كَيْفَ سُطِحَتْ ﴿٤﴾﴾

*„Betrachten sie denn nicht die Kamele, wie sie erschaffen wurden, und den Himmel, wie er emporgehoben wurde, und die Berge, wie sie aufgerichtet wurden, und die Erde, wie sie hingebreitet wurde?“*⁴

Auch sagt Allah (t.) in Sure *At-Tāriq*:

﴿فَلْيَنْظُرِ الْإِنْسَانُ مِمَّ خُلِقَ ﴿١﴾ خُلِقَ مِنْ مَّاءٍ دَافِقٍ ﴿٢﴾ يَخْرُجُ مِنْ بَيْنِ الصُّلْبِ وَالتَّرَائِبِ ﴿٣﴾﴾

*„Darum soll der Mensch betrachten, woraus er erschaffen wurde. Erschaffen wurde er aus einer kräftig hervorschießenden Flüssigkeit, (und) kommt zwischen den Lenden und den Rippen hervor.“*⁵

Und in Sure *Al-Baqara* sagt Er:

² Sure 3, Vers 190

³ Sure 30, Vers 22

⁴ Sure 88, Vers 17-20

⁵ Sure 86, Vers 5-7

﴿إِنَّ فِي خَلْقِ السَّمَاوَاتِ وَالْأَرْضِ وَاخْتِلَافِ اللَّيْلِ وَالنَّهَارِ وَالْفُلْكِ الَّتِي تَجْرِي فِي الْبَحْرِ بِمَا يَنْفَعُ النَّاسَ وَمَا أَنْزَلَ اللَّهُ مِنَ السَّمَاءِ مِنْ مَّاءٍ فَأَحْيَا بِهِ الْأَرْضَ بَعْدَ مَوْتِهَا وَبَثَّ فِيهَا مِنْ كُلِّ دَابَّةٍ وَتَصْرِيفِ الرِّيَّاحِ وَالسَّحَابِ الْمُسَخَّرِ بَيْنَ السَّمَاءِ وَالْأَرْضِ لَآيَاتٍ لِّقَوْمٍ يَعْقِلُونَ﴾

„Wahrlich in der Schöpfung der Himmel und der Erde und dem Wechsel von Nacht und Tag und den Schiffen, die auf dem Meer fahren mit dem, was den Menschen nützt, und in dem, was Allah vom Himmel an Wasser herniedersandte, die Erde damit nach ihrem Tode belebte und auf ihr allerlei Getier sich ausbreiten ließ, und in der Lenkung der Winde und den dienstbaren Wolken zwischen Himmel und Erde sind Zeichen für ein Volk, das versteht.“⁶

Darüber hinaus gibt es noch viele andere *Āyāt*, die den Menschen dazu auffordern, einen tiefsinnigen Blick auf die Dinge zu werfen, auf das, was sie umgibt und was mit ihnen in Verbindung steht. Daraus kann er die Existenz des planenden Schöpfers beweisen, so dass sein *Īmān*⁷ an Allah auf dem Verstand und auf bewiesener Erkenntnis beruht.

Es stimmt, dass der Glaube an einen planenden Schöpfer jedem Menschen angeboren ist. Doch dieser instinktive Glaube entspringt dem Seelengefühl (*Wiğdān*). Er ist in seinem Ergebnis nicht verlässlich und kann alleine nicht zu einer Festigung führen. Das Seelengefühl fügt oft Dinge in den Glauben ein, die nicht der Wirklichkeit entsprechen. Es erhebt diese fälschlicherweise zu notwendigen Attributen dessen, woran es glaubt. Dieser Weg führt unweigerlich zum Unglauben (*Kufr*) oder zum Irregang (*Dalāl*). Götzenanbetung, Aberglauben und Mythologien sind nichts anderes als das Resultat der Irrungen des Seelengefühls. Deswegen führt im Islam der Über-

⁶ Sure 2, Vers 164

⁷ Überzeugung, gesicherter Glaube

zeugungsweg nicht allein über das Seelengefühl, damit nicht Allah Attribute beigemessen werden, die Seiner Göttlichkeit widersprechen, oder gar Seine Verkörperung in materiellen Dingen oder eine Annäherung an Ihn durch die Anbetung materieller Dinge für möglich gehalten werden. Dieser Weg würde entweder zu Unglauben (*Kufr*) und Beigesellung (*Širk*) oder zu Illusionen und Aberglauben führen, die der aufrichtige *Īmān* ablehnt. Aus diesem Grunde hat es der Islam zur Obligation gemacht, dass der Verstand gemeinsam mit dem Seelengefühl eingesetzt wird. Er hat für den Muslim den Gebrauch des Verstandes zur Pflicht erhoben, wenn er an Allah, den Erhabenen, *Īmān* vollzieht. Der Islam hat die unreflektierte Nachahmung in Fragen der Glaubensüberzeugung (*‘Aqīda*) verboten und somit den Verstand zum Richter über den Glauben an Gott erhoben. Allah (t.) sagt:

﴿إِنَّ فِي خَلْقِ السَّمَاوَاتِ وَالْأَرْضِ وَاخْتِلَافِ اللَّيْلِ وَالنَّهَارِ لآيَاتٍ لِّأُولِي الْأَبْصَارِ﴾

„Wahrlich, in der Schöpfung der Himmel und der Erde und dem Wechsel von Nacht und Tag sind Zeichen für Leute mit Verstand.“⁸

Daher muss jeder Muslim seinen *Īmān* aus Denken, Untersuchung und Betrachtung hervorgehen lassen und seinen Verstand zum absoluten Richter über den Glauben an Gott erheben. Den Aufruf zur Betrachtung des Universums, um seine Gesetzmäßigkeiten abzuleiten und zum Glauben an seinen Schöpfer zu gelangen, wiederholt der Koran Hunderte Male in den verschiedensten Suren. Sie alle richten sich an die rationalen Kräfte des Menschen und rufen ihn zur Betrachtung und zum Nachdenken auf, damit seine Überzeugung auf Verstand und bewiesener Erkenntnis beruht. Sie warnen den Menschen davor, das zu übernehmen, was er bei seinen Vorfahren vorfindet, ohne es zu untersuchen oder zu prüfen und sich über dessen

⁸ Sure 10, Vers 6

Richtigkeit sicher zu sein. Dies ist der *Īmān*, zu dem der Islam aufruft. Er ist alles andere als das, was man Altweibergglaube nennt. Es ist vielmehr die Überzeugung eines Menschen mit erleuchtendem Denken und sicherer Erkenntnis, der betrachtete und abermals betrachtete, nachdachte und abermals nachdachte und dann durch den Weg dieser Betrachtung und dieses Nachdenkens zur sicheren Erkenntnis über die Existenz Allahs, erhaben sei Seine Allmacht, gelangte.

Obwohl der Gebrauch des Verstandes verpflichtend ist, um zur Gottesüberzeugung zu gelangen, ist es dem Menschen nicht möglich, das zu erfassen, was über seine Wahrnehmung und seinen Verstand hinausgeht. Der menschliche Verstand ist nämlich begrenzt, und sein Potential, so sehr es auch wächst und sich entwickelt, erreicht Grenzen, die es nicht zu überschreiten vermag. Daher ist auch sein Erfassungsvermögen begrenzt, woraus sich der zwingende Schluss ergibt, dass der menschliche Verstand nicht in der Lage sein kann, das Wesen Allahs und Seine Realität zu begreifen. Allah, der Erhabene, steht nämlich *außerhalb* des Universums, des Menschen und des Lebens, und der menschliche Verstand kann nicht die Realität dessen erfassen, was außerhalb seiner Sinneswahrnehmung steht. Somit ist er auch nicht in der Lage, das Wesen Allahs zu begreifen. Hier darf man nicht einwenden: Wie kann der Mensch denn durch seinen Verstand an Allah glauben, obwohl sein Verstand nicht in der Lage ist, das Wesen Allahs zu erfassen? Der *Īmān* an Allah ist nämlich die Überzeugung von seiner **Existenz**, und diese Existenz ist durch die Existenz Seiner Schöpfung, also des Universums, des Menschen und des Lebens, erkennbar. Die Schöpfung befindet sich innerhalb der Grenzen, die der Verstand erfassen kann. Der Mensch kann sie begreifen; und durch das Begreifen dieser Dinge begreift er auch die Notwendigkeit der Existenz eines Schöpfers für sie, und dies ist Allah, der Erhabene. Somit ist die Überzeugung von der Existenz Al-

lahs rational und bewegt sich innerhalb der Grenzen des Verstandes. Im Unterschied dazu ist das Erfassen des Wesens Allahs unmöglich, weil Sein Wesen sich jenseits des Universums, des Menschen und des Lebens und somit jenseits der Wahrnehmungsfähigkeit des Verstandes befindet. Der Verstand kann aufgrund seiner Unzulänglichkeit nicht das erfassen, was über seine Wahrnehmungsfähigkeit hinausgeht. Diese Unzulänglichkeit selbst sollte die Überzeugung stärken und darf keineswegs ein Faktor der Unsicherheit und des Zweifels sein. Kommt unser Glaube an Allah auf dem Weg des Verstandes zustande, ist unser Erfassen Seiner Existenz vollständig. Und sind unsere Gefühle von Seiner Existenz mit dem Verstand verbunden, sind auch diese Gefühle absolut gesichert. Dies alles verwurzelt in uns ein vollständiges Begreifen und ein sicheres Empfinden über alle göttlichen Attribute. Es vermittelt uns die Überzeugung, dass wir das Wesen Allahs trotz der Stärke unseres Glaubens an Ihn nicht erfassen können. Daher müssen wir uns dem unterwerfen, was Er uns bezüglich dessen, was unser Verstand nicht erfassen kann, mitgeteilt hat, und zwar aufgrund des natürlichen Unvermögens des menschlichen Verstandes, mit seinen begrenzten und relativen Maßstäben das zu begreifen, was über seine Wahrnehmung hinausgeht. Dazu wären Maßstäbe erforderlich, die weder relativ noch begrenzt sind, die der Mensch aber nicht besitzt und auch nicht besitzen kann.

Was den Beweis für die Notwendigkeit von Gesandten betrifft, so lässt sich Folgendes festhalten: Es wurde bereits bewiesen, dass der Mensch von Allah erschaffen wurde und dass ihm Religiosität angeboren ist, weil es sich um einen seiner Instinkte handelt. Es gehört also zur Natur des Menschen, seinen Schöpfer zu verehren. Diese Verehrung ist gleichbedeutend mit Anbetung (*Tbāda*); sie stellt die Beziehung zwischen dem Menschen und seinem Schöpfer dar. Ließe man diese Beziehung ohne Ordnung, würde dies zu einer Störung der Verbindung zum Schöpfer führen und dazu, dass etwas anderes als

der Schöpfer angebetet wird. Es ist also notwendig, diese Beziehung durch ein korrektes System zu ordnen. Dieses System kann jedoch nicht vom Menschen herrühren, weil er die Realität des Schöpfers nicht erfassen und somit die Beziehung zu Ihm nicht regeln kann. Das ordnende System muss demzufolge vom Schöpfer kommen. Er muss es dem Menschen mitteilen, und zu diesem Zweck muss es Gesandte geben, die den Menschen die Glaubensordnung Allahs (*Dīn*) übermitteln.

Ein weiterer Beweis für den Bedarf der Menschen nach Gesandten beruht auf der Tatsache, dass der Mensch notwendigerweise seine Instinkte und organischen Bedürfnisse befriedigen muss. Wird diese Befriedigung ohne Ordnung ausgeführt, wird sie falsch oder fehlerhaft sein und zum Elend des Menschen führen. Es ist also notwendig, ein System zu haben, das die Instinkte und organischen Bedürfnisse des Menschen regelt. Dieses System kann aber nicht vom Menschen stammen, weil dessen Verständnis zur Regelung dieser Instinkte und Bedürfnisse der Diskrepanz, der Unterschiedlichkeit, der Widersprüchlichkeit und der Beeinflussung durch die Umgebung, in der er lebt, unterliegt. Würde man dem Menschen die Regelung überlassen, so wäre sie von ebendieser Diskrepanz, Unterschiedlichkeit und Widersprüchlichkeit geprägt und würde nur zu seinem Elend führen. Deswegen muss das System von Allah, dem Erhabenen, stammen.

Was den Beweis angeht, dass der Koran das Wort Allahs ist, so lässt sich Folgendes feststellen: Der Koran ist ein arabisches Buch, das von Muhammad (s.) überbracht wurde. Er kann also entweder von den Arabern oder von Muhammad selbst oder aber von Allah (t.) stammen. Eine andere als diese drei Möglichkeiten für die Herkunft des Koran kann es nicht geben, weil der Koran in Sprache und Stil arabisch ist.

Dass der Koran von den Arabern stammt, ist nichtig, da er selbst sie herausgefordert hat, etwas Gleichartiges hervorzubringen:

﴿فَاتُوا بِعَشْرِ سُوْرٍ مِّثْلِهِ﴾

„*Sprich: So bringt doch zehn Suren hervor, die ihm gleichen!*“⁹

﴿فَاتُوا بِسُوْرَةٍ مِّثْلِهِ﴾

„*Sprich: So bringt doch eine Sure hervor, die ihm gleicht!*“¹⁰

Die Araber haben versucht, etwas Gleichartiges hervorzubringen, und haben es nicht vermocht. Daher kann der Koran nicht ihr Wort sein, weil sie es nicht vermochten, etwas Gleiches hervorzubringen, obwohl er sie dazu herausgefordert hat und sie es auch versuchten. Die Möglichkeit, dass der Koran von Muhammad selbst stammt, ist ebenfalls nichtig, denn Muhammad war einer der Araber. Wie weit sein Genius auch reichen mag, so ist er doch ein Mensch und ein Teil seiner Gesellschaft und seines Volkes. Nachdem es den Arabern misslang, etwas gleich dem Koran hervorzubringen, so trifft auch auf Muhammad, den Araber, zu, nichts Gleichartiges hervorbringen zu können. Somit kann der Koran nicht von ihm stammen. Darüber hinaus sind uns von Muhammad (a.s.s) *Aḥādīt ṣaḥīḥa* (richtige Hadithe) und *Aḥādīt mutawātira* (im Kollektiv kontinuierlich tradierte Hadithe) überliefert. Letztere sind definitiv authentisch und gelten als unzweifelhaft zuverlässig. Vergleicht man irgendeinen Hadith mit einer beliebigen *Āya* des Koran, so stellt man fest, dass keinerlei Ähnlichkeit in ihrem Stil besteht. Manchmal rezitierte der Prophet (s.) die offenbarte *Āya* und trug gleichzeitig den Hadith vor. Der Stilunterschied ist in beiden Fällen deutlich erkennbar. So sehr ein Mensch sich auch bemühen mag, seine Sprache zu verändern, so bleibt sie doch im Stil ähnlich, weil sie eben von ein und derselben

⁹ Sure 11, Vers 13

¹⁰ Sure 10, Vers 38

Person stammt. In Anbetracht der Tatsache, dass es keinerlei Stilähnlichkeiten zwischen Hadithen und Koranversen gibt, kann der Koran auch definitiv nicht das Wort Muhammads sein, weil er sich klar und deutlich von der Sprache Muhammads unterscheidet. Die Araber behaupteten ihrerseits, dass Muhammad den Koran von einem christlichen Jungen namens *Ġabr* erhalten habe. Allah (t.) hat diesen Vorwurf zurückgewiesen, indem Er sagt:

﴿وَلَقَدْ نَعْلَمُ أَنَّهُمْ يَقُولُونَ إِنَّمَا يُعَلِّمُهُ بَشَرٌ لِّسَانُ الَّذِي يُلْحِدُونَ إِلَيْهِ أَعْجَمِيٌّ وَهَذَا لِسَانٌ عَرَبِيٌّ مُّبِينٌ﴾

*„Und Wir wissen wohl, dass sie sagen: ‚Es ist bloß ein Mensch, der ihn lehrt.‘ Die Sprache dessen jedoch, auf den sie in Abkehr verweisen, ist eine fremde, während dies hier eine klare arabische Sprache ist.“*¹¹

Da nun bewiesen wurde, dass der Koran weder das Wort der Araber noch das Wort Muhammads ist, muss er definitiv das Wort Allahs sein. Der Koran stellt somit ein Wunder für denjenigen dar, der ihn überbracht hat.

In Anbetracht der Tatsache, dass Muhammad (s.) den Koran, der das Wort Allahs und Seine Gesetzgebung (*Šarī‘a*) verkörpert, überbracht hat und nur Propheten und Gesandte die Gesetzgebung Gottes überbringen können, ist Muhammad mit rationalem Beweis definitiv ein Prophet und Gesandter.

Auf diese Weise ist der rationale Beweis für den *Īmān* an Allah, für die Gesandtschaft Muhammads und dafür, dass der Koran das Wort Allahs ist, erbracht worden.

Der *Īmān* an Allah erfolgt somit auf dem Weg des Verstandes und muss auch auf diese Weise zustande kommen. Infolgedessen stellt er

¹¹ Sure 16, Vers 103

das Fundament dar, auf dem der Glaube an alles Übersinnliche und an all das aufbaut, worüber Allah uns in Kenntnis gesetzt hat. Nachdem wir mit Gewissheit an Allah (t.) glauben, Der alle göttlichen Attribute besitzt, müssen wir definitiv auch an das glauben, was Er uns mitgeteilt hat, und zwar unabhängig davon, ob unser Verstand es erfassen kann oder es jenseits seines Erfassungsvermögens liegt. Denn Allah, der Erhabene, hat uns darüber berichtet. Daher ist der sichere Glaube an die Auferstehung, an das Paradies und das Feuer, an die Abrechnung und die Strafe, an die Engel, die *Ĝinn*, die Teufel (*Šayātīn*) und an alles andere, was der Koran und die definitiven Hadithe (*Aḥādīṭ qaṭʿiyya*) berichten, verpflichtend. Auch wenn dieser *Īmān* auf dem Wege der Tradierung und des Berichts zustande kommt, so ist er in seinem Ursprung dennoch rational, weil sein Ursprung durch den Verstand sicher erwiesen wurde. Die Glaubensüberzeugung (*Aqīda*) des Muslim muss somit auf dem Verstand beruhen oder auf dem, was in seinem Ursprung durch den Verstand erwiesen ist. Der Muslim muss also das als Glaubensüberzeugung annehmen, was durch den Verstand oder den definitiven, absolut sicheren Bericht, d. h. durch den Koran und den kollektiv kontinuierlich tradierten Hadith, den *Ḥadīṭ mutawātir*, feststeht. Alles, was nicht durch diese beiden Wege, nämlich den Verstand und den Wortlaut des Koran sowie der definitiven Sunna (*Sunna qaṭʿiyya*), feststeht, darf man nicht als Glaubensüberzeugung annehmen. Denn Überzeugungsgrundlagen dürfen nur auf dem Wege sicherer Erkenntnis (*Yaqīn*) angenommen werden.

Aus diesem Grunde ist der sichere Glaube an das, was vor dem diesseitigen Leben war, nämlich Allah (t.), und an das, was danach sein wird, nämlich der Tag der Auferstehung, verpflichtend. Die Befehle Allahs verkörpern hierbei die Verbindung zwischen dem diesseitigen Leben und dem, was vor dem Leben war, zusätzlich zur bereits vorhandenen Schöpfungsverbindung. Die Rechenschaft abzu-

legen über das, was der Mensch im diesseitigen Leben getan hat, ist – zusätzlich zur Auferstehung – die Verbindung zwischen dem diesseitigen Leben und dem, was danach sein wird. Somit besteht eine zwingende Verbindung zwischen diesem Leben, dem Davor und dem Danach. Auch sind die Umstände des Menschen im irdischen Leben zwingend an diese Verbindung gebunden. Der Mensch muss sich also in diesem Leben gemäß den Regeln Allahs verhalten und muss davon überzeugt sein, dass er am Tage der Auferstehung für all seine Handlungen in diesem Leben zur Rechenschaft gezogen wird.

Durch die vorangegangene Diskussion wurde das erleuchtende Denken über das, was hinter dem Universum, dem Leben und dem Menschen steht, sowie über das, was vor dem Leben war und nach dem Leben sein wird, hervorgebracht. Ebenso wurde durch erleuchtendes Denken festgestellt, dass eine Verbindung zwischen diesem Leben und dem Davor und dem Danach besteht. Somit wurde das größte Problem des Menschen in seiner Gesamtheit durch die islamische Glaubensüberzeugung (*‘Aqīda*) gelöst.

Wenn der Mensch zu dieser Lösung gelangt ist, kann er damit fortfahren, über das diesseitige Leben nachzudenken und die richtigen und produktiven Auffassungen (Konzeptionen) darüber hervorzubringen. Diese Lösung selbst ist die Grundlage, auf der die Ideologie aufbaut, die als Methode zum Aufstieg (*Nahḍa*) herangezogen wird. Sie ist die Basis, auf der die Kultur dieser Ideologie gründet, das Fundament, aus dem ihre Systeme hervorgehen und auf dem ihr Staat aufbaut. Demzufolge ist der Grundstock, auf dem der Islam als Idee (*Fikra*) und Methode (*Ṭarīqa*) aufbaut, die islamische Glaubensüberzeugung bzw. das islamische Überzeugungsfundament (*‘Aqīda*). Der Erhabene sagt:

﴿يَا أَيُّهَا الَّذِينَ آمَنُوا آمِنُوا بِاللَّهِ وَرَسُولِهِ وَالْكِتَابِ الَّذِي نَزَّلَ عَلَى رَسُولِهِ وَالْكِتَابِ
الَّذِي أُنزِلَ مِنْ قَبْلُ وَمَنْ يَكْفُرْ بِاللَّهِ وَمَلَائِكَتِهِ وَكُتُبِهِ وَرُسُلِهِ وَالْيَوْمِ الْآخِرِ فَقَدْ ضَلَّ
ضَلَالًا بَعِيدًا﴾

„Ihr, die ihr glaubt! Glaubte an Allah und Seinen Gesandten und an das Buch, das Er auf Seinen Gesandten herabgesandt hat, und das Buch, das Er zuvor herabsandte; und wer nicht an Allah, Seine Engel, Seine Bücher, Seine Gesandten und den Jüngsten Tag glaubt, der ist wahrlich weit in die Irre gegangen.“¹²

Da dies nun nachgewiesen wurde und der *Īmān* daran eine Gewissheit darstellt, ist es für jeden Muslim verpflichtend, an das gesamte islamische Recht (*Šarī‘a*) *Īmān* zu vollziehen, weil es durch den heiligen Koran und durch den Gesandten Allahs (s.) überbracht wurde. Tut er dies nicht, ist er ein Ungläubiger (*Kāfir*). Somit ist es Unglaube (*Kufr*), die islamischen Gesetze (*Aḥkām šar‘iyya*) in ihrer Gesamtheit oder einzelne definitive Gesetze daraus abzulehnen, und zwar abgesehen davon, ob es sich um Gesetze im Bereich der Gottesdienste (*Ibādāt*), der Rechtsbeziehungen (*Mu‘āmalāt*), des Strafrechts (*‘Uqūbāt*) oder der Nahrungsvorschriften (*Maṭ‘ūmāt*) handelt. Der *Kufr* über die *Āya*

﴿وَأَقِيمُوا الصَّلَاةَ﴾

*„Und verrichtet das Gebet“¹³ ist gleich dem *Kufr* über die *Āya**

﴿وَأَحَلَّ اللَّهُ الْبَيْعَ وَحَرَّمَ الرِّبَا﴾

*„Und Allah hat den Handel erlaubt und das Zinsnehmen verboten“¹⁴ und gleich dem *Kufr* über die *Āya**

¹² Sure 4, Vers 136

¹³ Sure 2, Vers 43

¹⁴ Sure 2, Vers 275

﴿وَالسَّارِقُ وَالسَّارِقَةُ فَاقْطَعُوا أَيْدِيَهُمَا﴾

„Und dem Dieb und der Diebin schneidet die Hände ab“¹⁵ und ebenso gleich dem *Kufr* über die *Āya*

﴿حُرِّمَتْ عَلَيْكُمُ الْمَيْتَةُ وَالْدَّمُ وَلَحْمُ الْخِنْزِيرِ وَمَا أُهْلَ لِغَيْرِ اللَّهِ بِهِ﴾

„Euch wurde das Verendete, das Blut und das Schweinefleisch und das verboten, worüber etwas anderes als der Name Allahs angerufen wurde.“¹⁶ Der Glaube an das islamische Recht (*Šarī'a*) ist jedoch nicht vom Verstand abhängig. Vielmehr müssen wir uns all dem vollständig unterwerfen, was von Allah (t.) herabgesandt wurde.

﴿فَلَا وَرَبِّكَ لَا يُؤْمِنُونَ حَتَّىٰ يُحَكِّمُوكَ فِيمَا شَجَرَ بَيْنَهُمْ ثُمَّ لَا يَجِدُوا فِي أَنفُسِهِمْ حَرَجًا مِّمَّا قَضَيْتَ وَيُسَلِّمُوا تَسْلِيمًا﴾

„Nein, bei deinem Herrn, sie sind nicht eher gläubig, bis sie dich zum Richter über alles erheben, was zwischen ihnen strittig ist, sie sodann in ihren Herzen keinen Zweifel gegen deine Entscheidung hegen und sich vollends ergeben.“¹⁷

¹⁵ Sure 5, Vers 38

¹⁶ Sure 5, Vers 3

¹⁷ Sure 4, Vers 65

SCHICKSAL UND BESTIMMUNG (AL-QADĀ' WA L-QADAR)

Der Erhabene sagt in Sure *Āli 'Imrān*:

﴿وَمَا كَانَ لِنَفْسٍ أَنْ تَمُوتَ إِلَّا بِإِذْنِ اللَّهِ كِتَابًا مُؤَجَّلًا﴾

„Keiner Seele gebührt es zu sterben außer mit der Erlaubnis Allahs - ein Beschluss zu vorbestimmter Frist.“¹⁸

In Sure *Al-A'rāf* sagt Er:

﴿وَلِكُلِّ أُمَّةٍ أَجَلٌ فَإِذَا جَاءَ أَجْلُهُمْ لَا يَسْتَأْخِرُونَ سَاعَةً وَلَا يَسْتَقْدِمُونَ﴾

„Jedem Volk ist eine Frist gesetzt. Und wenn ihr Zeitpunkt gekommen ist, können sie ihn weder um eine Spanne hinausschieben noch vorverlegen.“¹⁹

Und in Sure *Al-Ĥadīd* sagt Er:

﴿مَا أَصَابَ مِنْ مُصِيبَةٍ فِي الْأَرْضِ وَلَا فِي أَنْفُسِكُمْ إِلَّا فِي كِتَابٍ مِّن قَبْلِ أَنْ نَبْرَأَهَا
إِنَّ ذَلِكَ عَلَى اللَّهِ يَسِيرٌ﴾

„Es geschieht kein Unheil auf Erden oder an euch, das nicht in einem Buche verzeichnet wäre, bevor Wir es ins Dasein rufen. Dies ist für Allah ein Leichtes.“²⁰

In Sure *At-Tauba* sagt der Erhabene:

﴿قُلْ لَّنْ يُصِيبَنَا إِلَّا مَا كَتَبَ اللَّهُ لَنَا هُوَ مَوْلَانَا وَعَلَى اللَّهِ فَلْيَتَوَكَّلِ الْمُؤْمِنُونَ﴾

„Sprich: Nichts kann uns geschehen außer dem, was Allah uns bestimmt hat. Er ist unser Beschützer, und auf Allah sollen die

¹⁸ Sure 3, Vers 145

¹⁹ Sure 7, Vers 34

²⁰ Sure 57, Vers 22

Gläubigen vertrauen.²¹

In Sure *Sabā* sagt Er:

﴿لَا يَغْرُبُ عَنْهُ مِثْقَالُ ذَرَّةٍ فِي السَّمَاوَاتِ وَلَا فِي الْأَرْضِ وَلَا أَصْغَرُ مِنْ ذَلِكَ وَلَا أَكْبَرُ
إِلَّا فِي كِتَابٍ مُبِينٍ﴾

*„Nicht eines Stäubchens Gewicht in den Himmeln oder auf Erden ist Ihm verborgen, noch gibt es etwas Kleineres oder Größeres als dieses, das nicht in einem deutlichen Buch verzeichnet wäre.“*²²

Und in Sure *Al-An‘ām* sagt der Allmächtige:

﴿وَهُوَ الَّذِي يَتَوَفَّاكُم بِاللَّيْلِ وَيَعْلَمُ مَا جَرَحْتُم بِالنَّهَارِ ثُمَّ يَبْعَثُكُمْ فِيهِ لِيُقْضَىٰ أَجَلٌ
مُّسَمًّى ثُمَّ إِلَىٰ مَرْجِعِكُمْ ثُمَّ يُنَبِّئُكُم بِمَا كُنتُمْ تَعْمَلُونَ﴾

*„Und Er ist es, der eure Seelen in der Nacht abrufte und weiß, was ihr am Tage begeht. Darin erweckt Er euch wieder, auf dass die vorbestimmte Frist vollendet wird. Zu Ihm ist sodann eure Rückkehr, dann wird Er euch verkünden, was ihr getan habt.“*²³

In Sure *An-Nisā* sagt Er:

﴿وَإِنْ تُصِيبْهُمْ سَيِّئَةٌ يَقُولُوا هَذِهِ مِنْ عِنْدِكَ قُلْ كُلٌّ مِنْ عِنْدِ اللَّهِ فَمَا لَهُمْ لَوْ لَا
يَكَادُونَ يَفْقَهُونَ حَدِيثًا﴾

*„Und wenn sie etwas Gutes trifft, dann sagen sie: ‚Das ist von Allah‘. Und wenn sie etwas Schlechtes trifft, dann sagen sie: ‚Das ist von dir.‘ Sprich: Alles ist von Allah. Was ist mit diesen Leuten denn, dass sie kaum ein Wort verstehen?“*²⁴

Diese und ähnliche Verse aus dem Koran werden von vielen bei der Frage von Schicksal und Bestimmung (*al-Qadā’ wa l-Qadar*) in

²¹ Sure 9, Vers 51

²² Sure 34, Vers 3

²³ Sure 6, Vers 60

²⁴ Sure 4, Vers 78

einer Weise als Beleg herangezogen, die zu verstehen gibt, dass der Mensch gezwungen wurde, die von ihm ausgeführten Handlungen zu vollziehen, und dass er die Handlungen nach dem Willen und dem Wunsch Allahs zwingend durchführen muss. Sie gibt auch zu verstehen, dass Allah den Menschen und seine Handlung erschaffen hat. Ihre Ansicht versuchen diese Leute mit der folgenden Aussage Allahs zu unterstützen:

﴿وَاللَّهُ خَلَقَكُمْ وَمَا تَعْمَلُونَ﴾

„Allah hat euch erschaffen und das, was ihr tut.“²⁵ Auch Hadithe werden von ihnen herangezogen, wie etwa der Ausspruch des Gesandten Allahs (s.):

«نَفَثَ رُوحُ الْقُدُسِ فِي رَوْعِي، لَنْ تَمُوتَ نَفْسٌ حَتَّى تَسْتَوْفِيَ رِزْقَهَا وَأَجَلَهَا وَمَا قُدِّرَ لَهَا»

„*Ar-Rūh Al-Qudus* (Erzengel Gabriel) hat mir eingegeben, dass keine Seele stirbt, ehe sie ihren Unterhalt (*Rizq*), ihre Lebensspanne (*Ağal*) und das eingeholt hat, was ihr bestimmt war.“

Die Frage von Schicksal und Bestimmung hat in den islamischen Rechtsschulen eine wichtige Rolle eingenommen. Die diesbezüglichen Meinungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Gruppe der *Ahl as-Sunna*²⁶ war der Ansicht, dass dem Menschen in seinen Handlungen ein „freiwilliger Erwerb“ zukommt (*Kasb Ihtiyārī*) und er für diesen freiwilligen Erwerb zur Rechenschaft gezogen wird. Die *Mu'tazila* vertraten die Meinung, dass der Mensch seine Handlungen selbst schafft und für sie zur Rechenschaft gezogen wird, weil er sie selbst hervorgebracht hat. Die *Gabriyya* schließlich waren der Auffassung, dass Allah (t.) den Diener und seine Handlungen er-

²⁵ Sure 37, Vers 96

²⁶ Eigentlich hießen sie *al-Aš'ariyya*, nach ihrem Gründer Imam *Al-Aš'ariy* benannt. Sie dürfen nicht mit „*as-Sunna*“ als Sammelbegriff für die sunnitischen Rechtsschulen verwechselt werden.

schaffen hat. Deswegen ist der Mensch zu seinen Handlungen gezwungen und hat diesbezüglich keine freie Wahl. Er gleicht einer Feder in der Luft, die der Wind nach Belieben hin und her weht.

Derjenige, der die Frage von Schicksal und Bestimmung genauer betrachtet, wird erkennen, dass eine genaue Analyse die Kenntnis der Grundlage erfordert, auf der die Untersuchung aufbauen soll. Diese Grundlage ist nicht die Handlung des Menschen, ob er sie nun erschaffen hat oder Allah (t.). Auch ist es nicht das Wissen Allahs, dass Er (t.) weiß, was der Diener tun wird, und Sein Wissen dies umschließt. Ausgangspunkt der Untersuchung kann auch nicht der Wille Allahs sein, dass dieser mit der Handlung des Menschen verbunden ist und seine Handlung durch den Willen Allahs unbedingt existent ist. Auch die Tatsache, dass die Handlung des Menschen in der verwahrten Tafel (*al-Lauh al-Mahfūz*) niedergeschrieben wurde und er somit gemäß dem handeln muss, was geschrieben steht, stellt nicht die Grundlage der Untersuchung dar.

Nein, absolut keines der erwähnten Dinge darf als Grundlage für diese Untersuchung herangezogen werden, weil sie keinen Bezug zum Thema hinsichtlich der Belohnung und Bestrafung haben. Sie betreffen vielmehr den Aspekt der Schöpfung, des alle Dinge umfassenden Wissen Allahs, den Aspekt Seines Willens, der (grundsätzlich) mit allem Möglichen verknüpft ist, und die Tatsache, dass die „Verwahrte Tafel“ (*al-Lauh al-Mahfūz*) alles beinhaltet. Dies stellt aber ein anderes Thema dar, das von der Problematik der Belohnung und Bestrafung für eine Handlung getrennt ist. Die besagte Frage muss also lauten: Ist der Mensch gezwungen, eine Handlung auszuführen, sei sie gut oder schlecht, oder hat er die freie Wahl dazu? Hat er die Wahl, eine Handlung zu unternehmen oder zu unterlassen, oder hat er sie nicht?

Derjenige, der die Handlungen genau betrachtet, stellt fest, dass der Mensch innerhalb zweier Zirkel lebt: Der erste ist ihm unter-

worfen; es ist der Zirkel, der sich innerhalb seines Handlungsfelds abspielt. In diesen Zirkel fallen die Handlungen, die der Mensch aus völlig freien Stücken unternimmt. Der zweite Zirkel beherrscht ihn. Es ist jener, der den Menschen selbst umfasst. In diesem Zirkel ereignen sich die Handlungen, auf die der Mensch keinen Einfluss hat, ob sie nun von ihm selbst ausgehen oder ihm widerfahren.

Auf die Handlungen in dem Zirkel, der ihn beherrscht, hat der Mensch keinen Einfluss und mit ihrem Geschehen nichts zu tun. Man kann sie in zwei Gruppen unterteilen: Die erste Gruppe wird durch die existenzielle Ordnung bedingt, während in die zweite Gruppe jene Handlungen fallen, die sich der Kontrolle des Menschen entziehen und die er nicht abwenden kann, die aber nicht durch die existenzielle Ordnung bedingt sind. Was die Handlungen betrifft, die durch die existenzielle Ordnung vorgegeben sind, so ist der Mensch ihnen völlig unterworfen. Er muss ihnen gezwungenermaßen folgen, weil er sich mit dem Universum und dem Leben nach bestimmten, kontinuierlichen Gesetzen fortbewegt. Deswegen ereignen sich die Handlungen innerhalb dieses Zirkels abseits des menschlichen Willens. Der Mensch wird in diesem Kreis gelenkt, ohne eine freie Wahl zu haben. So ist er ohne seinen Willen auf diese Welt gekommen, und wird sie auch ohne seinen Willen wieder verlassen. Er kann nicht mit seinem Körper eigenständig in der Luft fliegen, in seiner natürlichen Gestalt über das Wasser laufen oder seine Augenfarbe selbst bestimmen. Er kann weder die Form seines Kopfes noch die Größe seines Körpers wählen. Es ist allein Allah (t.), der all dies entstehen ließ, ohne irgendeinen Einfluss oder ein Zutun seitens des erschaffenen Dieners. Allah ist es, der die existenzielle Ordnung erschaffen hat. Er (t.) ließ sie die gesamte Existenz ordnen und ließ alles Existierende nach dieser Ordnung funktionieren, ohne dass es die Möglichkeit besitzt, davon abzuweichen.

Was die Handlungen betrifft, die außerhalb des menschlichen

Vermögens ablaufen, aber nicht durch die existenzielle Ordnung bedingt werden, so sind es Handlungen, die dem Menschen zwangsweise zustoßen oder von ihm ausgehen, ohne dass er sie irgendwie abwenden könnte. Wenn etwa eine Person von einer Mauer auf eine andere Person fällt und diese tötet oder jemand auf einen Vogel schießt und einen Menschen trifft, den er nicht wahrgenommen hat, und ihn dadurch tötet oder wenn ein Zug oder ein Auto verunglückt oder ein Flugzeug wegen eines Defekts, den man zuvor nicht feststellen konnte, abstürzt und die Passagiere durch diese Unglücke ums Leben kommen, so sind diese Handlungen, die vom Menschen ausgehen oder ihm widerfahren, durch die existenzielle Ordnung zwar nicht vorgegeben, aber ohne den Willen des Menschen und außerhalb seiner Kontrolle geschehen. Sie fallen somit in den Zirkel, dem der Mensch unterworfen ist. Alle Handlungen, die in diesem Kreise stattfinden, werden als *Qaḍā'* (Schicksal, Entscheidung) bezeichnet, weil allein Allah sie entschieden hat.²⁷ Deshalb wird der Mensch für diese Handlungen nicht zur Rechenschaft gezogen, und zwar unabhängig davon, wie viel Nutzen oder Schaden ihm daraus ergeht und ob er die Handlung liebt oder sie verabscheut. Mit anderen Worten gilt dies unabhängig vom Umstand, wie viel Gutes oder Schlechtes aus der Sicht des Menschen in der Handlung steckt, obwohl allein Allah das (wirklich) Gute oder Schlechte an diesen Handlungen kennt. Denn der Mensch hat keinen Einfluss auf sie; er kennt diese Handlungen nicht und weiß nicht, auf welche Weise sie zustande kommen. Er kann sie weder herbeiführen noch abwenden und muss daran als Schicksal glauben, das Allah, der Erhabene, entschieden hat.

Was die Bestimmung (*al-Qadar*) betrifft, so ist festzustellen, dass die Handlungen sowohl in dem Zirkel, der den Menschen beherrscht,

²⁷ Das Wort *Qaḍā'* bedeutet im Arabischen Entscheidung bzw. Richten. In diesen Bedeutungen wurde es auch von Allah (t.) im Koran verwendet.

als auch in dem, der vom Menschen beherrscht wird, von Dingen ausgehen oder an ihnen geschehen, die Bestandteil des Universums, des Menschen und des Lebens sind. Allah hat in diesen Dingen spezifische Eigenschaften (Charakteristika) erschaffen. So hat Er im Feuer die Eigenschaft des Brennens, im Holz die Eigenschaft des Verbrennens und im Messer die Eigenschaft des Schneidens erschaffen. Allah hat diese Eigenschaften gemäß der existenziellen Ordnung unabdingbar gemacht, ohne ausbleiben zu können. Sollte man einmal ihr Ausbleiben wahrnehmen, so ist es Allah (t.) gewesen, Der dem Gegenstand – entgegen der Norm – seine Eigenschaft entzogen hat. Dies geschieht den Propheten und gilt als ihr Wunder. Ebenso wie Allah (t.) in den Dingen spezifische Eigenschaften kreiert hat, hat Er auch im Menschen Instinkte und organische Bedürfnisse erschaffen. Wie bei den Dingen setzte Er auch in diesen Instinkten und Bedürfnissen bestimmte Charakteristika ein. Im Fortpflanzungsinstinkt erschuf Er die sexuelle Neigung und in den organischen Bedürfnissen Eigenschaften wie Hunger, Durst und dergleichen. Diese Eigenschaften haften gemäß den Gesetzmäßigkeiten der Existenz den Instinkten und Bedürfnissen unabdingbar an. Diese spezifischen Charakteristika, die Allah (t.) in den Dingen sowie in den Instinkten und organischen Bedürfnissen des Menschen kreierte, bezeichnet man als *Qadar* (Bestimmung), weil Allah (t.) allein die Dinge, Instinkte und organischen Bedürfnisse erschuf und darin auch ihre spezifischen Eigenschaften bestimmte.²⁸ Diese Eigenschaften wurden weder durch die Dinge selbst hervorgebracht, noch hat der Mensch einen Einfluss darauf oder mit ihrer Entstehung irgendetwas zu tun. Daher muss der Mensch daran *Īmān* vollziehen, dass es Allah (t.) ist, Der in diesen Dingen ihre spezifischen Eigenschaften erschaffen hat. Diese Eigenschaften bieten die Möglichkeit, dass der Mensch mittels ihrer

²⁸ *Qadar* bedeutet im Arabischen Bestimmung bzw. Abwägung der Verhältnisse. In dieser Bedeutung ist das Wort auch im Koran von Allah (t.) verwendet worden.

eine Handlung ausübt. Er kann sie im Einklang mit den Befehlen Allahs ausführen, dann ist sie gut (*ḥayr*), oder im Widerspruch dazu, dann ist sie schlecht (*šarr*). Dies gilt sowohl für die Benutzung der Dinge mit ihren spezifischen Eigenschaften als auch für die Befolgung der Instinkte und organischen Bedürfnisse. Findet die Handlung im Einklang mit den Geboten und Verboten Allahs statt, ist sie gut, widerspricht sie Seinen Geboten und Verboten, ist sie schlecht.

Demzufolge stammen alle Handlungen – gut oder schlecht –, die in jenem Bereich geschehen, dem der Mensch unterworfen ist, von Allah (t.), ebenso wie die besonderen Eigenschaften in den Dingen, in den Instinkten und organischen Bedürfnissen von Allah (t.) stammen, ob sie nun Gutes oder Schlechtes hervorbringen. Aus diesem Grunde ist es für den Muslim verpflichtend, daran *Īmān* zu vollziehen, dass *al-Qadā'* (das Schicksal) – gut oder schlecht – von Allah (t.) stammt. Das heißt, er muss zweifelsfrei davon überzeugt sein, dass die Handlungen, die außerhalb des menschlichen Einflussbereiches liegen, von Allah, dem Erhabenen, kommen. Er muss auch daran *Īmān* vollziehen, dass *al-Qadar* (die Bestimmung), – das Gute wie das Schlechte darin – von Allah (t.) stammt. Das heißt, er muss zweifelsfrei davon überzeugt sein, dass die spezifischen Eigenschaften der Dinge in ihrem natürlichen Zustand, ob sie nun zum Guten oder zum Schlechten führen, von Allah (t.) bestimmt wurden und dass der erschaffene Mensch keinerlei Einfluss darauf hat. Die Lebensfrist des Menschen (*Ağal*), sein Unterhalt (*Rizq*) und seine Seele stammen alle von Allah (t.), ebenso wie die sexuelle Neigung im Fortpflanzungsinstinkt, die dem Selbsterhaltungsinstinkt eigene Neigung, sich Besitz anzueignen, und Hunger- sowie Durstgefühle in den organischen Bedürfnissen von Allah, dem Erhabenen, stammen.

Dies gilt für die Handlungen, die in dem Zirkel geschehen, dem der Mensch unterworfen ist, sowie für die spezifischen Eigenschaften aller Dinge. Was den Zirkel betrifft, der dem Menschen unter-

worfen ist, so kann sich der Mensch hier im Rahmen der Ordnung, die er selbst wählt – entweder die Gesetzgebung Allahs oder eine andere – frei bewegen. Die Handlungen, die in diesem Bereich vom Menschen ausgehen oder ihm widerfahren, beruhen auf seinem Willen. Er geht, isst, trinkt und reist oder enthält sich dieser Handlungen, wann er will. Er nutzt das Feuer zum Brennen und schneidet mit dem Messer, wie er will. Er befriedigt seinen Arterhaltungstrieb, sein Bedürfnis nach Besitz wie auch sein Hungergefühl nach seinem Willen. Er vollzieht die Handlung aus freier Wahl; ebenso enthält er sich der Handlung aus freier Wahl. Aus diesem Grund wird er für die Handlungen, die er in diesem Bereich ausführt, zur Rechenschaft gezogen.

Obwohl die spezifischen Eigenschaften in den Dingen, den Instinkten und organischen Bedürfnissen von Allah bestimmt und mit diesen unabdingbar verknüpft wurden, obwohl sie auch den entscheidenden Einfluss auf das Handlungsergebnis haben, sind es nicht diese Eigenschaften selbst, die die Handlung hervorbringen. Vielmehr ist es der Mensch, der die Handlung durch die Benutzung dieser Eigenschaften zustande bringt. So beinhaltet die sexuelle Neigung im Arterhaltungstrieb die Fähigkeit zum Guten wie zum Schlechten. Ebenso trägt das Hungergefühl in den organischen Bedürfnissen die Fähigkeit zum Guten wie zum Schlechten in sich. Derjenige aber, der das Gute oder Schlechte ausführt, ist der Mensch und *nicht* der Instinkt oder das organische Bedürfnis. Denn Allah (t.) hat im Menschen den Verstand erschaffen und in der Natur dieses Verstandes die Fähigkeit zum Begreifen und Unterscheiden. Er (t.) zeigte auch dem Menschen den Weg des Guten und des Bösen:

﴿وَهَدَيْنَاهُ النَّجْدَيْنِ﴾

„Und wir haben ihn auf zwei Wegen geleitet.“²⁹ Allah hat im Verstand auch das Begreifen der Sündhaftigkeit und der Gottesfurcht

²⁹ Sure 90, Vers 10

erschaffen:

﴿فَأَلَّهَمَهَا فُجُورَهَا وَتَقْوَاهَا﴾

"Und Der ihr (der Seele) den Sinn für ihre Sündhaftigkeit und ihre Gottesfurcht eingegeben hat."³⁰

Wenn nun der Mensch seine Instinkte und Lebensbedürfnisse gemäß den Befehlen und Verboten Allahs befriedigt, vollbringt er das Gute und befindet sich auf dem Weg der Gottesfurcht (*Taqwā*). Befriedigt er sie unter Missachtung der Gebote und Verbote Allahs, so vollbringt er das Schlechte und befindet sich auf dem Weg der Sündhaftigkeit. In jedem Fall ist er derjenige, der das Gute oder Schlechte vollzieht bzw. dem das Gute oder Schlechte widerfährt. Er ist derjenige, der das Gute vollbringt, wenn er seine Bedürfnisse im Einklang mit den Geboten und Verboten Allahs befriedigt, und er ist es, der das Schlechte vollbringt, wenn er seine Bedürfnisse entgegen den Geboten und Verboten Allahs befriedigt. Auf dieser Grundlage wird er für die Handlungen zur Rechenschaft gezogen, die in den Zirkel fallen, der ihm unterworfen ist. Er wird für sie belohnt und bestraft, weil er sie aus freiem Willen ohne irgendeinen Zwang ausführte. Obwohl die spezifischen Eigenschaften der Instinkte und Lebensbedürfnisse von Allah (t.) stammen und auch ihre Fähigkeit zum Guten wie zum Schlechten von Ihm bestimmt wurde, hat Allah die Eigenschaft nicht in einer Weise erschaffen, die zu ihrer Nutzung auf eine bestimmte Art zwingt, ob sie nun Allahs Wohlgefallen oder Seinen Zorn hervorruft. Mit anderen Worten ist der Mensch nicht dazu gezwungen, die Eigenschaft auf eine gute oder schlechte Art zu nutzen. So zwingt die Eigenschaft des Brennens den Menschen nicht dazu, etwas zu verbrennen, weder auf eine Weise, die Allah zufrieden stellt und gut ist, noch auf eine Weise, die Ihn erzürnt und somit schlecht ist. Vielmehr erfüllen diese spezifischen Eigenschaften die

³⁰ Sure 91, Vers 8

Handlung, wenn der Mensch sie auf die geforderte Art einsetzt. Als Allah (t.) den Menschen und in ihm die Instinkte und organischen Bedürfnisse sowie den Verstand mit seiner Fähigkeit zu differenzieren erschuf, gab Er ihm die freie Wahl, eine Handlung auszuführen oder sich ihrer zu enthalten. Allah (t.) hat den Menschen nicht zur Ausführung oder Unterlassung einer Handlung gezwungen. Er (t.) erschuf in den Eigenschaften der Dinge, Instinkte und organischen Bedürfnisse nichts, was den Menschen zur Ausführung oder Unterlassung einer Handlung zwingt. Der Mensch hat also die freie Wahl, sich durch den unterscheidenden Verstand, mit dem Allah ihn ausgezeichnet und den Er zur Grundlage der islamischen Rechtsfähigkeit gemacht hat, eine Handlung zu vollziehen oder sich ihrer zu enthalten. Allah hat dem Menschen daher die Belohnung für die gute Tat bestimmt, weil sein Verstand sich für den Vollzug der Gebote Allahs und für die Einhaltung Seiner Verbote entschieden hat. Er (t.) hat dem Menschen auch die Bestrafung für die schlechte Tat auferlegt, weil sich dessen Verstand für die Missachtung der Befehle Allahs entschieden hat und er eine Handlung begangen hat, die ihm verboten wurde. Der Mensch hat in diesem Falle seinen Instinkten und organischen Bedürfnissen in einer Weise entsprochen, die den Befehlen Allahs zuwiderläuft. Eine Bestrafung für diese Tat ist wahrhaftig und gerecht, weil der Mensch sich freiwillig für die Ausübung der Handlung entschlossen hat und nicht dazu gezwungen wurde. Die Frage von Schicksal und Bestimmung ist hier nicht relevant. Vielmehr geht es hier um die Tatsache, dass der Mensch selbst die Handlung aus freiem Willen ausführt und daher für diese verantwortlich ist:

﴿كُلُّ نَفْسٍ بِمَا كَسَبَتْ رَهِينَةٌ﴾

*"Jede Seele ist ein Pfand ihrer Taten."*³¹

³¹ Sure 78, Vers 38

Was nun das Wissen Allahs (*ʿIlmu l-Lāh*) anbelangt, so zwingt es den Menschen nicht zur Ausführung einer Handlung. Allah (t.) weiß, dass der Mensch diese Handlung aus freiem Willen ausführen wird. Die Ausführung selbst beruht aber nicht auf diesem Wissen. Das immer da gewesene Wissen Allahs (*al-ʿIlm al-azaliy*) beinhaltet vielmehr, dass der Mensch die Handlung unternehmen wird. Die Niederschrift aller Handlungen in der „Verwahrten Tafel“ (*Al-Lauhū l-Mahfūz*) ist nichts weiter als ein Ausdruck dafür, dass Allahs Wissen alle Dinge umfasst.

Auch der Wille Allahs (*Irādatu l-Lāh*) zwingt den Menschen nicht zur Ausführung einer Tat. Der Wille Allahs steht dafür, dass nichts in Seinem Reich stattfinden kann, was Er nicht will. Das heißt, es kann *nichts* in der gesamten Existenz *gegen* Seinen Willen geschehen. Wenn der Mensch also eine Handlung unternimmt und Allah ihn nicht daran hindert oder davon abhält, sondern ihn diese Handlung aus seinem freien Willen ausführen lässt, hat der Mensch nach dem Willen Allahs und nicht gegen ihn gehandelt. Die Tat des Menschen selbst erfolgte jedoch aus seinem eigenen freien Willen heraus und wurde nicht durch den Willen Allahs erzwungen.

Dies ist die Frage von Schicksal und Bestimmung (*al-Qaḍāʾ wa l-Qadar*). Wenn der Mensch versteht, dass Allah (t.) ihn beobachtet und für seine Handlungen zur Rechenschaft ziehen wird und dass Allah ihm die freie Wahl gegeben hat, eine Handlung auszuführen oder sie zu unterlassen, wenn er versteht, dass ihm die schwerste Strafe und größte Pein droht, wenn er sich im Gebrauch seiner freien Wahl nicht richtig verhält, wird die Frage von Schicksal und Bestimmung den Menschen dazu führen, das Gute zu tun und sich vom Schlechten fernzuhalten. Daher stellen wir fest, dass der aufrichtige Gläubige, der die Realität von Schicksal und Bestimmung begriffen hat und der weiß, was für eine Gabe Allah ihm durch den Verstand und die freie Wahl zuteil werden ließ, Allah aufs Stärkste fürchtet. Er

unternimmt alles, um die göttlichen Gebote auszuführen und sich von den Verboten Allahs fernzuhalten. Er tut dies aus Furcht vor der Strafe Allahs, aus Sehnsucht nach Seinem Paradies und aus dem Wunsch heraus, das zu erlangen, was noch größer ist als alles andere, nämlich das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, des Barmherzigen.

DER LEITGEDANKE – DIE IDEOLOGISCHE FÜHRUNG IM ISLAM

Immer dann, wenn das Denken besonders degeneriert, entsteht zwischen den Menschen eine patriotische Verbindung. Sie kommt dadurch zustande, dass die Menschen auf einem Boden leben, mit dem sie sich verbunden fühlen. Der Selbsterhaltungsinstinkt veranlasst sie dazu, sich selbst zu verteidigen und ebenso das Land, in dem sie wohnen, und den Boden, auf dem sie leben. Daraus geht die patriotische Bindung hervor. Es handelt sich dabei um die schwächste und niedrigste Bindung, die zwischen Menschen entstehen kann. Bei Tieren und Vögeln ist sie ebenso vorhanden wie beim Menschen und ist stets von emotionaler Erscheinung. Sie ist notwendig, wenn eine ausländische Aggression auf die Heimat in Form eines Angriffs oder einer Besatzung stattfindet. Im Falle der Sicherheit der Heimat vor einer Aggression verliert sie völlig an Bedeutung. Sobald der Fremde zurückgeschlagen oder aus dem Land vertrieben wurde, ist ihre Aufgabe beendet. Deswegen stellt sie eine niedrige Bindung dar.

Wenn ein engstirniges Denken vorherrscht, entsteht zwischen den Menschen eine nationale Bindung. Es ist dies die familiäre Bindung, jedoch in erweiterter Form. Denn der Selbsterhaltungsinstinkt, der im Menschen fest verwurzelt ist, bringt in ihm den Herrschaftsdrang hervor. Bei einem Menschen mit degeneriertem Denkniveau tritt er zuerst individuell in Erscheinung. Wenn aber sein Bewusstsein wächst, weitet sich auch der Herrschaftsdrang bei ihm aus, so dass die Herrschaft für seine Familie und Sippe ins Blickfeld rückt. Mit der Erweiterung seines Horizonts und dem Wachsen seines Begreifens weitet sich dieser Drang sukzessive in ihm aus, so dass er zunächst die Herrschaft für sein Volk in seiner Heimat erlangen will. Ist dies erreicht, fasst er die Herrschaft für sein Volk über andere Völker ins Auge. Auf diese Weise entstehen zuerst örtliche Streitig-

keiten zwischen den Angehörigen einer Familie um die Führung. Hat sich die Führung eines ihrer Mitglieder innerhalb der Familie gefestigt, indem es sich gegen die anderen durchgesetzt hat, werden die Herrschaftsauseinandersetzungen zwischen dieser Familie und anderen geführt. Ist der Kampf um die Herrschaft über das Volk zugunsten einer bestimmten Familie oder einer Gruppe von Menschen aus verschiedenen Familien entschieden, kommt es zu Auseinandersetzungen zwischen diesem Volk und anderen Völkern um die Vorherrschaft und um einen höheren Lebensstatus. Daher überwiegt der Stammesfanatismus (*ʿAṣabiyya*) bei denjenigen, die sich durch diese Bindung auszeichnen. Sie sind durch Launenhaftigkeit geprägt und dadurch, dass sie sich gegenseitig gegen Außenstehende unterstützen. Es ist somit eine unmenschliche Verbindung, welche eine Gesellschaft inneren Konflikten aussetzt, solange die Menschen nicht durch äußere Konflikte beschäftigt und abgelenkt sind.

Die patriotische Bindung ist somit aus drei Gründen falsch:

1. Es handelt sich um eine degenerierte Bindung, die zu einer Verbindung der Menschen auf dem Wege des Aufstiegs nicht geeignet ist.
2. Es ist eine emotionale Verbindung, die aus dem Selbsterhaltungsinstinkt mit seinem Bedürfnis zur Selbstverteidigung hervorgegangen ist. Als emotionale Bindung unterliegt sie der Veränderung und ist somit nicht dazu geeignet, eine dauerhafte Verbindung zwischen den Menschen herzustellen.
3. Sie ist eine zeitlich begrenzte Verbindung, die nur im Verteidigungsfall auftritt. Im Falle der Stabilität, also des Normalzustands für den Menschen, existiert sie nicht und kann daher auch keine geeignete Verbindung für die Menschheit darstellen.

Ebenso ist die nationale Bindung aus drei Gründen falsch:

1. Es handelt sich um eine tribale Bindung, die nicht dazu geeignet ist, Menschen auf ihrem Weg zum Aufstieg miteinander zu verbinden.
2. Die nationale Bindung ist ebenfalls emotional und hat ihren Ursprung im Selbsterhaltungsinstinkt, aus dem auch der Drang zur Beherrschung anderer hervorgeht.
3. Sie stellt eine unmenschliche Verbindung dar, weil sie Herrschaftsstreitigkeiten zwischen den Menschen hervorruft. Aus diesem Grunde ist sie nicht dazu geeignet, eine Verbindung für die Menschheit zu sein.

Zu den falschen Bindungen, die zur Illusion verleiten könnten, eine Verbindung zwischen den Menschen zu verkörpern, gehören die Interessensbindung (Zweckbündnis) und die spirituelle Bindung, aus der kein Lebenssystem hervorgeht. Die Interessensbindung ist zeitlich begrenzt und nicht dazu geeignet, die Menschheit miteinander zu verbinden, weil sie dem Feilschen um noch größere Interessen unterliegt. Sie endet, sobald dem größeren Interesse der Vorzug gegeben wird. Gehen die Interessen auseinander, endet sie ebenfalls und trennt die Menschen voneinander. Sie verschwindet, sobald die Interessen erfüllt sind. Aus diesen Gründen ist sie für diejenigen, die sie annehmen, gefährlich.

Was die spirituelle Bindung betrifft, aus der keine Lebensordnung hervorgeht, so tritt sie im Falle von Religiosität zutage und hat keinen Einfluss auf das tägliche Leben. Daher ist sie eine partielle, inpraktikable Bindung, die nicht geeignet ist, Menschen in den Angelegenheiten ihres täglichen Lebens miteinander zu verbinden. Deswegen hat auch die christliche Glaubensgrundlage keine Verbindung zwischen den europäischen Völkern herstellen können, obwohl sie alle das Christentum angenommen haben, weil es sich lediglich um

eine spirituelle Bindung handelt, aus der kein System hervorgeht.

All die vorgenannten Verbindungen sind aus den erwähnten Gründen nicht in der Lage, die Menschen im Leben auf ihrem Weg zum Aufstieg miteinander zu verbinden. Die einzig korrekte Bindung, um Menschen im Leben zusammenzuschließen, ist die Bindung auf Grundlage eines rationalen Überzeugungsfundaments (Glaubensüberzeugung – *‘Aqīda*), aus dem ein System hervorgeht. Dies ist die ideologische Bindung.

Die Ideologie (*Mabda’*) ist ein rationales Überzeugungsfundament (*‘Aqīda ‘aqliyya*), aus dem eine Lebensordnung hervorgeht. Unter einem Überzeugungsfundament (Glaubensüberzeugung, Überzeugungsgrundlage) versteht man eine umfassende Idee über das Universum, den Menschen und das Leben, über das, was vor dem Leben war, was nach diesem sein wird, und über die Beziehung des Lebens zu dem Davor und dem Danach. Die Lebensordnung, die aus diesem Überzeugungsfundament hervorgeht, umfasst die Lösungen für die menschlichen Probleme sowie die Art und Weise, wie diese Problemlösungen umgesetzt werden, wie das Überzeugungsfundament beschützt und die Ideologie weitergetragen wird. Die Darlegung der Art und Weise der Anwendung, des Schutzes und des Tragens der Botschaft (*Da‘wa*) stellt die Methode (*Ṭarīqa*) dar. Alles andere, d. h. das Überzeugungsfundament und die Problemlösungen, bilden die Idee (*Fikra*). Demzufolge besteht eine Ideologie (*Mabda’*) aus einer Idee und einer Methode (*Fikra wa Ṭarīqa*).

Eine Ideologie entsteht unabdingbar im Verstand einer Person – entweder durch die Offenbarung Allahs an sie und den Befehl, diese zu verkünden, oder durch Genialität, die in der Person selbst erstrahlt. Die Ideologie, die im Verstand einer Person durch die Offenbarung Allahs entsteht, ist die korrekte Ideologie, weil sie vom Schöpfer des Universums, des Menschen und des Lebens, also von

Allah, dem Erhabenen, stammt. Es handelt sich somit um eine definitive Ideologie (*Mabda'un qaṭ'iy*). Eine Ideologie hingegen, die durch das menschliche Genie im Verstand einer Person entsteht, ist falsch, weil sie nichtsdestotrotz aus einem begrenzten Verstand hervorgeht, der nicht in der Lage ist, die gesamte Existenz zu umfassen. Ferner ist das Verständnis des Menschen für seine Ordnung Unterschiedlichkeiten, Meinungsdivergenzen und Widersprüchlichkeiten ausgesetzt sowie der Beeinflussung durch die Umgebung, in der er lebt. Das System, das daraus hervorgeht, wäre somit widersprüchlich und kann nur zum Elend des Menschen führen. Deshalb ist eine Ideologie, die dem menschlichen Verstand entspringt, sowohl in ihrem Überzeugungsfundament als auch in dem daraus hervorgehenden System falsch.

Die Grundlage der Ideologie ist somit die umfassende Idee über das Universum, den Menschen und das Leben. Und die Methode, die die Ideologie real existent werden lässt und sie im täglichen Leben umsetzt, ist für die Idee unabdingbar, um eine Ideologie entstehen zu lassen. Was die umfassende Idee in ihrer Eigenschaft als Grundlage betrifft, so stellt sie die Glaubensüberzeugung (*ʿAqīda*), das Denkfundament (*Qā'ida fikriyya*) und den Leitgedanken (*Qiyāda fikriyya*) dar. Auf ihrer Grundlage werden die Denkrichtung des Menschen und seine Lebensanschauung definiert, auf ihr bauen alle Ideen auf und aus ihr gehen alle Problemlösungen für das Leben hervor. Was die unabdingbare Notwendigkeit der Methode (*Ṭarīqa*) anlangt, so geht dies aus der Tatsache hervor, dass das System, das aus der *ʿAqīda* hervorgeht, nichts anderes als eine illusorische und hypothetische Philosophie wäre, die in Büchern festgehalten wird und keinen Einfluss auf das diesseitige Leben hat, wenn es keine Erläuterung für die Art der Lösungsumsetzung enthält und nicht zeigt, wie die *ʿAqīda* zu schützen und die Ideologie weiterzutragen ist. Aus diesem Grunde sind das Überzeugungsfundament (*ʿAqīda*), die Problemlösungen

und auch die Methode für das Bestehen einer Ideologie notwendig. Die bloße Existenz der Idee und Methode innerhalb des Überzeugungsfundaments, aus dem ein System hervorgeht, besagt allerdings noch nicht, dass die Ideologie richtig ist. Sie besagt lediglich, dass es sich um eine Ideologie handelt und nichts weiter. Was darüber entscheidet, ob eine Ideologie richtig oder falsch ist, ist ihr Überzeugungsfundament (*‘Aqīda*), und zwar insofern, als dieses selbst richtig oder falsch sein kann. Das Überzeugungsfundament stellt nämlich das Denkfundament dar, auf dem jede Idee aufbaut, das jeden Standpunkt definiert, aus dem jede Problemlösung und jede Methode hervorgeht. Ist dieses Denkfundament richtig, dann ist auch die Ideologie richtig. Ist es aber falsch, so ist auch die Ideologie von ihrer Grundlage her falsch.

Wenn das Denkfundament mit der Natur des Menschen übereinstimmt und auf dem Verstand beruht, ist es richtig. Widerspricht es aber der menschlichen Natur oder baut es nicht auf dem Verstand auf, so ist es falsch. Mit der Übereinstimmung des Denkfundamentes mit der menschlichen Natur ist gemeint, dass es die Schwäche und Bedürftigkeit nach einem alles planenden und lenkenden Schöpfer in der Natur des Menschen bestätigt oder es mit anderen Worten dem religiösen Instinkt (im Menschen) entspricht. Mit dem Beruhen auf dem Verstand ist gemeint, dass das Denkfundament weder auf der Materie noch auf der Kompromisslösung aufbaut.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es nur drei Ideologien auf der Welt:

Kapitalismus, Sozialismus (und daraus hervorgehend **Kommunismus**) und **Islam**. Die beiden ersten Ideologien werden von einem oder mehreren Staaten getragen, während der Islam von keinem Staat umgesetzt wird. Er wird lediglich von Individuen innerhalb von Völkern getragen, ist allerdings auf der gesamten Welt verbreitet.

Der **Kapitalismus** basiert auf der Trennung der Religion vom täglichen Leben. Diese Idee ist die Überzeugungsgrundlage, der Leitgedanke und das Denkfundament des Kapitalismus. Aufbauend auf diesem Denkfundament, ist es der Mensch, der sich seine Ordnung im Leben erstellt. Zu diesem Zweck müssen die Grundfreiheiten des Menschen gewährleistet werden. Dazu gehören die Glaubensfreiheit, die Meinungsfreiheit, die Eigentumsfreiheit und die persönliche Freiheit. Aus der Eigentumsfreiheit ging das kapitalistische Wirtschaftssystem hervor. Es handelt sich dabei um das markanteste Merkmal dieser Ideologie und das augenfälligste, was aus ihrer Überzeugungsgrundlage hervorgegangen ist. Aus diesem Grunde wurde diese Ideologie nach ihrem hervorstechendsten Merkmal als Kapitalismus bezeichnet.

Die Demokratie, die ein Ausdruck dieser Ideologie ist, geht daraus hervor, dass der Mensch sich sein eigenes System setzt. Daher gilt das Volk als Quelle der Gewalten; es bestimmt seine Systeme und heuert den Herrscher an, um es zu regieren. Es kann ihm die Herrschaft entziehen, wann immer es will, und gibt ihm die Ordnung vor, die es möchte. Denn die Regierung als solche ist ein Mietvertrag zwischen dem Volk und dem Herrscher, der besagt, dass der Herrscher das Volk nach der Ordnung regiert, welche das Volk zu diesem Zweck festgesetzt hat.

Die Demokratie ist, auch wenn sie aus dieser Ideologie hervorgeht, nicht prägnanter als das Wirtschaftssystem. Beweis dafür ist die Tatsache, dass das kapitalistische System im Westen die Regierung beeinflusst und diese im Grunde den Kapitalbesitzern untersteht. Dieser Einfluss geht so weit, dass man in den Ländern, welche die kapitalistische Ideologie angenommen haben, fast von den Kapitalbesitzern als den eigentlich Regierenden sprechen kann. Im Übrigen ist die Demokratie nicht auf diese Ideologie beschränkt, denn auch die Kommunisten propagieren die Demokratie und sprechen von der

Herrschaft des Volkes. Aus diesem Grunde ist es genauer, diese Ideologie als kapitalistische Ideologie zu bezeichnen.

Die kapitalistische Ideologie fand ihren Ursprung, als die Kaiser und Könige Russlands und Europas die Religion benutzten, um die Völker auszubeuten, zu tyrannisieren und ihr Blut auszusaugen. Sie bedienten sich dabei des Klerus als Instrument. Aus dieser Situation erwuchs eine heftige Auseinandersetzung, in deren Verlauf einige Philosophen und Denker die Religion völlig verneinten, während andere die Religion zwar anerkannten, aber zu ihrer Trennung vom täglichen Leben aufriefen. Schließlich setzte sich bei der Mehrheit der Philosophen und Denker eine Idee durch, nämlich die Trennung der Religion vom täglichen Leben. Dies mündete naturgemäß in die Trennung von Religion und Staatsangelegenheiten. Es setzte sich auch die Auffassung durch, dass man nicht mehr die Ablehnung oder Anerkennung der Religion, sondern ausschließlich die Notwendigkeit der Trennung der Religion vom täglichen Leben zum Gegenstand der Untersuchung machen sollte. Diese Idee kann folglich als Kompromisslösung zwischen dem Klerus auf der einen Seite, der die absolute Herrschaft im Namen der Religion anstrebte, und den Philosophen und Denkern auf der anderen Seite gelten, welche die Religion und die Macht des Klerus ablehnten. Diese Kompromisslösung negiert die Religion nicht, ermöglicht ihr aber auch keinen Eingang ins tägliche Leben. Somit hat sie die Religion vom täglichen Leben getrennt. Ebendiese Trennung der Religion vom Leben stellt die Überzeugungsgrundlage dar, die der Westen angenommen hat. Sie ist gleichzeitig das Denkfundament, auf dem alle Ideen aufbauen. Auf ihrer Grundlage werden die Denkrichtung des Menschen und seine Lebensanschauung definiert, und sämtliche Probleme des Lebens werden auf ihrer Basis behandelt. Auch ist sie der Leitgedanke, den der Westen trägt und zu dem er die ganze Welt aufruft.

Die Überzeugungsgrundlage (bzw. das Überzeugungsfundament)

der Trennung von Religion und Leben erkennt indirekt an, dass es etwas wie Religion gibt, d. h., dass es einen Schöpfer gibt, Der das Universum, den Menschen und das Leben erschaffen hat. Sie erkennt an, dass es einen Tag der Auferstehung gibt, denn diese Aspekte bilden die Grundlage der Religion an sich. Diese Anerkennung vermittelt eine Idee über das Universum, den Menschen und das Leben sowie über das, was dem diesseitigen Leben voranging und was danach folgen wird. Sie verleugnet die Existenz der Religion nicht, sondern erkennt dadurch, dass sie die Idee der Trennung vertritt, die Existenz der Religion implizit an. Somit hat sie die Existenz der Religion eingestanden und – wenn von der Trennung der Religion vom Leben gesprochen wird und davon, dass die Religion nicht mehr darstellt als die Beziehung zwischen dem Individuum und seinem Schöpfer – die Idee vorgebracht, dass es keine Verbindung zwischen dem diesseitigen Leben und dem gibt, was davor war und was danach sein wird. Demzufolge stellt die Überzeugungsgrundlage der „Trennung der Religion vom täglichen Leben“ in ihrer allgemeinen Bedeutung eine umfassende Idee über das Universum, den Menschen und das Leben dar. Aus diesem Grunde ist der Kapitalismus – in der Art, wie wir es ausgeführt haben – eine Ideologie wie die übrigen auch.

Der **Sozialismus** bzw. **Kommunismus** betrachtet das Universum, den Menschen und das Leben als bloße Materie. Aus seiner Sicht ist sie der Ursprung aller Dinge; durch die Entwicklung der Materie sind die Dinge entstanden. Außerhalb der Materie existiert absolut nichts. Diese Materie ist ewig (ohne Anfang und Ende), war schon immer vorhanden, und es gibt niemanden, der sie hervorgebracht hat. Mit anderen Worten bedingt ihre Existenz sich selbst; sie ist also unabdingbar vorhanden. Die Kommunisten verleugnen daher, dass die Dinge von einem Schöpfer erschaffen wurden, d. h. sie lehnen den spirituellen Aspekt (*an-Nāḥiya ar-rūḥiyya*) in den Dingen ab. Sie

betrachten die Anerkennung ihrer Existenz sogar als Gefahr für das Leben und bezeichnen die Religion aus diesem Grunde als Opium der Völker, das die Menschen betäube und vom Handeln abhalte. Abgesehen von der Materie existiert aus kommunistischer Sicht nichts. Sogar das Denken ist nichts anderes als eine Reflexion der Materie auf das Hirn. Somit stellt die Materie den Ursprung des Denkens wie auch aller anderen Dinge dar. Aus der Evolution der Materie gehen die Dinge hervor. Aus diesem Grund verleugnen die Kommunisten die Existenz eines Schöpfers und betrachten die Materie als ewig. Sie verleugnen, dass es vor dem Leben etwas gab und dass nach dem Leben etwas sein wird. Nur das diesseitige Leben findet bei ihnen Anerkennung.

Trotz der Unterschiede dieser beiden Ideologien in ihrer grundlegenden Betrachtung des Menschen, des Universums und des Lebens stimmen sie darin überein, dass die höchsten Ideale für den Menschen die Werte sind, die er selber aufstellt. Für beide Ideologien liegt das Glück des Menschen im Erwerb des größtmöglichen Anteils körperlicher Genüsse, weil diese aus ihrer Sicht das Mittel zum Glück oder sogar das Glück selbst darstellen. Beide Ideologien stimmen darin überein, dass man dem Menschen seine persönliche Freiheit geben muss, damit dieser sich so verhalten kann, wie er will, solange er in diesem Verhalten sein Glück sieht. Deswegen zählt das persönliche Verhalten bzw. die persönliche Freiheit zu dem, was in beiden Ideologien heilig ist.

Kapitalismus und Kommunismus unterscheiden sich jedoch in ihrer Betrachtung des Individuums und der Gesellschaft. Der Kapitalismus ist eine individualistische Ideologie, die die Gesellschaft als eine Zusammensetzung aus Individuen ansieht. Die Gesellschaft selbst ist in ihrer Betrachtung nur sekundär. Der Kapitalismus konzentriert seinen Blick auf das Individuum. Aus diesem Grunde hält er es für notwendig, die Freiheiten des Einzelnen zu garantieren. Dem-

zufolge gilt die Glaubensfreiheit als heilig. Auch die Eigentumsfreiheit wird für unantastbar erklärt. Aufgrund der kapitalistischen Philosophie darf sie nicht eingeschränkt werden. Sie unterliegt lediglich Beschränkungen seitens des Staates, um die Grundfreiheiten zu gewährleisten. Der Staat setzt diese Beschränkungen mit militärischer Macht und der Härte des Gesetzes durch. Er selbst ist aber Mittel und nicht Zweck. Die Souveränität liegt somit letzten Endes bei den Individuen und nicht beim Staat. Die kapitalistische Ideologie trägt als Leitgedanken die Trennung der Religion vom täglichen Leben. Auf dieser Grundlage wendet sie ihre Systeme an, propagiert sie und versucht, sie auf der ganzen Welt zu implementieren.

Der Sozialismus bzw. Kommunismus betrachtet die Gesellschaft als allgemeines Kollektiv, das aus den Menschen und ihren Beziehungen zur Natur besteht. Diesen feststehenden und eingegrenzten Beziehungen hat der Mensch sich automatisch zu unterwerfen. Dieses gesamte Kollektiv ist eine einzige Sache; die Natur, der Mensch und die Beziehungen des Menschen zur Natur stellen eine Einheit dar. Es handelt sich dabei nicht um voneinander getrennte Teile. So wird die Natur als Bestandteil der menschlichen Persönlichkeit angesehen, als ein Aspekt, den er in sich trägt. Der Mensch kann sich daher nur in Verbindung mit diesem Teil seiner Persönlichkeit, d. h. mit der Natur, entwickeln. Denn seine Verbindung zur Natur stellt die Verbindung einer Sache zu sich selbst dar. Daher gilt die Gesellschaft als ein einziges Kollektiv, das sich als Ganzes einheitlich weiterentwickelt. Das Individuum folgt dieser Entwicklung wie der Zahn im Zahnrad. Aus diesem Grunde gibt es bei den Kommunisten für das Individuum weder eine Glaubens noch eine Eigentumsfreiheit. Die Glaubensüberzeugung ist wie die Wirtschaft an den Willen des Staates gebunden. Der Staat zählt somit zu den Heiligtümern der kommunistischen Ideologie. Aus dieser materialistischen Philosophie gingen alle Lebenssysteme hervor. Das Wirtschafts-

system wurde zum ersten Fundament erhoben und gilt als allgemeiner Indikator aller übrigen Systeme.

Die sozialistische bzw. kommunistische Ideologie trägt daher einen Leitgedanken, nämlich den Materialismus und die materielle Entwicklung. Auf dieser Grundlage wendet sie ihre Systeme an, propagiert sie und versucht, sie überall umzusetzen.

Der **Islam** erklärt hingegen, dass es außerhalb des Universums, des Menschen und des Lebens einen Schöpfer gibt, Der alles erschaffen hat, nämlich Allah, der Erhabene. Die Grundlage des Islam ist daher die Überzeugung (*Īmān*) von der Existenz Allahs. Dieses Überzeugungsfundament (*‘Aqīda*) ist es, das den spirituellen Aspekt (*an-Nāḥiya ar-rūḥiyya*) definiert. Letztere besagt, dass Mensch, Leben und Universum von einem Schöpfer erschaffen wurden. Somit stellt die Verbindung des Universums in seiner Eigenschaft als Schöpfung zu Allah, dem Schöpfer, den spirituellen Aspekt im Universum dar. Und die Verbindung des Lebens in seiner Eigenschaft als Schöpfung zu Allah, dem Schöpfer, verkörpert den spirituellen Aspekt im Leben. Während die Verbindung zwischen dem Menschen als Schöpfung und Allah, dem Schöpfer, den spirituellen Aspekt im Menschen ausmacht. Demzufolge bedeutet Spiritualität (*Rūḥ*), dass der Mensch seine Verbindung zu Allah erkennt.

Der *Īmān* an Allah muss mit dem *Īmān* an das Prophetentum Muhammads (s.) und an seine Botschaft verbunden sein und auch daran, dass der Koran das Wort Allahs ist. Der *Īmān* an all das, wovon der Koran uns unterrichtet hat, ist Pflicht. Die islamische Glaubensüberzeugung bestimmt somit, dass es vor dem diesseitigen Leben etwas gab, woran man ohne den Schatten eines Zweifels *Īmān* vollziehen muss, nämlich Allah, den Erhabenen. Sie legt auch fest, dass man an das *Īmān* vollziehen muss, was nach dem diesseitigen Leben kommen wird, nämlich der Tag der Auferstehung. Sie bestimmt weiter,

dass der Mensch im diesseitigen Leben an die Gebote und Verbote Allahs gebunden ist. Dieser Aspekt stellt die Verbindung zwischen dem diesseitigen Leben und dem dar, was ihm vorausging. Der Mensch ist auch durch die Rechenschaft gebunden, die er über die Einhaltung der Gebote und Verbote Allahs abgeben wird. Dieser Aspekt stellt die Verbindung zwischen dem diesseitigen Leben und dem dar, was nach diesem Leben folgen wird. Für den Muslim ist es daher unabdingbar, seine Verbindung zu Allah beim Ausführen der Handlungen zu erfassen und diese Handlungen im Einklang mit den Geboten und Verboten Allahs vorzunehmen. Dies ist auch die Bedeutung der Verschmelzung von Geist (Spiritualität) und Materie. Ziel der Ausführung der Handlungen gemäß den Geboten und Verboten Allahs ist es, das Wohlgefallen Allahs zu erlangen. Der beabsichtigte Zweck bei der Handlungsausführung liegt hingegen im Wert, den diese Handlung verwirklicht.

Die hochstehenden Ziele zum Schutz der Gesellschaft werden somit nicht vom Menschen selbst festgesetzt. Vielmehr sind auch sie Gebote und Verbote Allahs. Sie sind feststehend und unterliegen weder einer Veränderung noch einer Entwicklung. Die hochstehenden Ziele zur Sicherung der Gesellschaft umfassen den Schutz der menschlichen Art, des Verstandes, der menschlichen Würde, des menschlichen Lebens, des Privatbesitzes, der Glaubensordnung, der Sicherheit und des Staates. Sie sind weder Veränderung noch Entwicklung ausgesetzt. Zum Schutz dieser feststehenden Ziele wurden strenge Strafen erlassen, die so genannten *‘Uqūbāt* und *Ḥudūd*³². Deswegen stellt die Erhaltung dieser Ziele auch eine Verpflichtung dar, weil es sich um Befehle und Verbote Allahs handelt, nicht weil sie materielle Werte verwirklichen. Der Muslim und der Staat führen somit alle Handlungen gemäß den Befehlen und Verboten Allahs aus, da sie alle Angelegenheiten des Lebens regeln. Die Ausübung

³² Von Gott für bestimmte Vergehen festgelegte Strafen

seiner Handlungen gemäß den Befehlen und Verboten Allahs bringt eine innere Zufriedenheit beim Muslim hervor. Das Glück besteht demzufolge nicht in der körperlichen Befriedigung und der Erlangung körperlicher Genüsse, sondern in der Zufriedenstellung Allahs, des Erhabenen.

Der Islam hat die organischen Bedürfnisse und Instinkte des Menschen auf eine Weise geregelt, die die Befriedigung sämtlicher Bedürfnisse umfasst, sei es das Bedürfnis des Magens, des Arterhaltungstriebes, das spirituelle Bedürfnis oder andere. Jedoch werden keine Bedürfnisse auf Kosten anderer befriedigt, noch werden einige von ihnen unterdrückt, um anderen freien Lauf zu lassen. Auch werden nicht alle Bedürfnisse zügellos freigelassen. Vielmehr hat der Islam sie alle geordnet und ihre Befriedigung nach einem genauen System vorgesehen, dessen Befolgung Glück und Wohlbefinden für den Menschen mit sich bringt. Auf diese Weise verhindert der Islam, dass der Mensch im Chaos seiner Triebe auf das Niveau von Tieren abstürzt.

Zur Aufrechterhaltung dieser Ordnung betrachtet der Islam die Gemeinschaft als ein ungeteiltes Ganzes und das Individuum als Teil dieser Gemeinschaft, das nicht von ihr zu trennen ist. Die Tatsache, dass der Einzelne einen Teil der Gemeinschaft darstellt, bedeutet aber nicht, dass er sich zur Gesellschaft wie ein Zahn zum Zahnrad verhält. Es bedeutet vielmehr, dass er Teil eines Ganzen ist wie die Hand ein Teil des Körpers. Aus diesem Grunde hat sich der Islam des Individuums als Teil der Gemeinschaft angenommen, nicht als von ihr getrennte Einzelperson. Das Sorgetragen für den Einzelnen führt seinerseits zum Erhalt der Gemeinschaft. Zur gleichen Zeit nimmt sich der Islam der Gemeinschaft nicht als Gesamtheit an, die keine Einzelbestandteile hat, sondern eben als eine Gesamtheit, die aus Einzelteilen, nämlich den Individuen, besteht. Dieses Sorgetragen für die Gemeinschaft führt wiederum zum Erhalt der Individuen

als Einzelteile. So sprach der Gesandte Allahs (s.):

«مَثَلُ الْقَائِمِ عَلَى حُدُودِ اللَّهِ وَالْوَاقِعِ فِيهَا كَمَثَلِ قَوْمٍ اسْتَهَمُوا عَلَى سَفِينَةٍ فَأَصَابَ بَعْضُهُمْ أَعْلَاهَا وَبَعْضُهُمْ أَسْفَلَهَا، فَكَانَ الَّذِينَ فِي أَسْفَلِهَا إِذَا اسْتَقَوْا مِنَ الْمَاءِ مَرُّوا عَلَى مَنْ فَوْقَهُمْ، فَقَالُوا: لَوْ أَنَّا خَرَقْنَا فِي نَصِيبِنَا خَرْقًا وَلَمْ نُؤَدِ مَنْ فَوْقَنَا، فَإِنْ تَرَكَوهُمْ وَمَا أَرَادُوا هَلْكَوْا جَمِيعًا، وَإِنْ أَخَذُوا عَلَى أَيْدِيهِمْ نَجَوْا وَنَجَوْا جَمِيعًا»

„Das Gleichnis desjenigen, der die Richtlinien Allahs einhält, und desjenigen, der sie verletzt, ist das einer Gruppe von Menschen, die ihre Plätze auf einem Schiff auslosen. Einige erhalten das Oberdeck und die anderen das Unterdeck. Diejenigen, die sich unter Deck befinden, müssen, um ihren Wasserbedarf zu decken, an den Reisenden im Oberdeck vorbei. Da sagen sie: *Wenn wir nun ein Loch in unseren Teil des Schiffes schlagen, können wir an Wasser gelangen, ohne die ober uns zu stören.*‘ Ließen die Oberen sie in ihrem Vorhaben gewähren, wären sie alle dem Untergang geweiht. Nehmen sie die Unteren dagegen bei der Hand (und hindern diese an ihrem Vorhaben), so sind sie in ihrer Gesamtheit gerettet.“

Es ist diese Betrachtung der Gemeinschaft und des Einzelnen, die dem Gesellschaftsbegriff ein bestimmtes Verständnis (*Mafhūm*) verleiht. Denn diese Individuen als Teile der Gemeinschaft haben bestimmte Ideen, die sie miteinander verbinden und nach denen sie ihr Leben ausrichten. Sie haben gemeinsame Gefühle, durch welche sie beeinflusst werden und nach denen sie agieren. Ihnen ist auch ein System gemein, das alle Probleme ihres täglichen Lebens behandelt. Somit besteht die Gesellschaft aus Menschen, Ideen, Gefühlen und Systemen, wobei der Mensch in seinem Leben an diese Ideen, Gefühle und Systeme gebunden ist. Somit ist auch der Muslim in jeder Angelegenheit an den Islam gebunden und hat keinerlei Freiheiten. Das Überzeugungsfundament des Muslim ist durch die Grenzen, die

der Islam vorgegeben hat, gebunden und keineswegs freigestellt. Daher wird die Abtrünnigkeit vom Islam (*Ridda*) als Kapitalverbrechen betrachtet, das mit dem Tode bestraft wird, wenn der Betroffene nicht zum Islam zurückkehrt. Auch die persönliche Seite ist durch die islamische Ordnung gebunden. Unzucht (*Zinā*) wird daher als ein Verbrechen betrachtet, das bestraft werden muss, und zwar öffentlich und ohne Mitleid:

﴿وَأَيْتَنَّهُمْ عَذَابُهُمَا طَائِفَةٌ مِّنَ الْمُؤْمِنِينَ﴾

*„Und eine Anzahl von Gläubigen soll ihrer Pein beiwohnen.“*³³

Ebenso stellt der Alkoholgenuss ein Verbrechen dar, das bestraft werden muss, wie auch Verstöße gegen andere Menschen als Verbrechen gelten, die je nach Art dieses Verstoßes, ob es sich um Verleumdung, Mord oder Ähnliches handelt, unterschiedlich geahndet werden. Gleichfalls ist die wirtschaftliche Seite an das islamische Recht gebunden und an die Gründe, durch die dem Einzelnen der Erwerb von Eigentum erlaubt ist. Sie ist an die Tatsache gebunden, dass Privatbesitz im Grunde die Erlaubnis des Gesetzgebers zur Nutzung einer Sache darstellt. Ein Verstoß gegen diese Richtlinien wird als Verbrechen angesehen, das je nach Art des Verstoßes vom Diebstahl bis zum Raub oder anderem variieren kann. Aus diesem Grunde ist der Staat unbedingt erforderlich, um diese Gemeinschaft sowie dieses Individuum zu schützen und das System auf die Gesellschaft anzuwenden. Die Ideologie muss auch jene beeinflussen, die sie verinnerlicht haben, so dass der Schutz auf natürliche Weise von den Menschen selbst vorgenommen wird. Somit ist es die Ideologie selbst, die bindet und schützt, wobei der Staat derjenige ist, der ausführt. Deswegen gehört die Souveränität weder dem Staat noch der Umma, sondern allein dem islamischen Recht (*al-Šarʿ*), auch wenn die Autorität in Händen der Umma liegt und sich im Staat manifes-

³³ Sure 24, Vers 2

tiert. Die Methode zur Umsetzung des Systems ist somit der Staat, auch wenn man sich bei der Ausführung der Gesetze des Islam auf die Gottesfurcht (*Taqwā*) des einzelnen Gläubigen verlassen kann. Aus diesem Grunde muss eine Gesetzgebung existieren, die der Staat umsetzt, bei gleichzeitiger Lenkung des gläubigen Individuums, um den Islam aufgrund seiner eigenen Gottesfurcht (*Taqwā*) umzusetzen. Demzufolge besteht der Islam aus einem Überzeugungsfundament (*ʿAqīda*) und Systemen. Seine Ideologie stellt eine Idee (*Fikra*) und eine mit dieser Idee artgleiche Methode (*Ṭarīqa*) dar. Die Lebensordnung des Islam entspringt seinem Überzeugungsfundament, und seine Kultur (*Ḥaḍāra*) bedingt eine spezifische Lebensweise. Seine Methode des Tragens der Botschaft (*Daʿwa*) ist es, den Islam durch den Staat umzusetzen und ihn als Leitgedanken in die Welt zu tragen. Dieser Leitgedanke ist die Grundlage für das Verständnis der islamischen Ordnung und ihrer Anwendung. Die Anwendung des Islam in einer Gemeinschaft, die durch die islamische Ordnung regiert wird, stellt an sich bereits eine Verbreitung der islamischen Botschaft dar. Denn die Anwendung der islamischen Ordnung auf Nichtmuslime zählt zur praktischen Methode der *Daʿwa*. Es war schließlich diese Anwendung, die den größten Einfluss auf das Entstehen dieser ausgedehnten islamischen Welt hatte, wie wir sie heute kennen.

Heute gibt es drei Ideologien auf der Welt: Kapitalismus, Sozialismus bzw. Kommunismus, und die dritte Ideologie ist der Islam. Jede dieser Ideologien hat ein Überzeugungsfundament, aus dem Systeme entspringen, sowie einen Maßstab für die Handlungen des Menschen im Leben. Jede Ideologie verfügt auch über eine spezifische Gesellschaftsbetrachtung und eine Methode, um das System anzuwenden.

Das Überzeugungsfundament des Kommunismus besagt, dass die Materie der Ursprung der Dinge ist und alle Dinge aus der Evolution

der Materie hervorgehen. Das kapitalistische Überzeugungsfundament besagt, dass die Religion vom täglichen Leben zu trennen ist, was in die Trennung der Religion vom Staat mündet. Die Kapitalisten wollen nicht die Frage untersuchen, ob es einen Schöpfer gibt oder nicht; ihre Untersuchung beschränkt sich vielmehr auf die Feststellung, dass dieser Schöpfer keinen Einfluss auf das Leben hat, und zwar unabhängig davon, ob man Seine Existenz nun anerkennt oder nicht. Die Anerkennung oder Ablehnung der Existenz des Schöpfers ist daher nach ihrer Überzeugungsgrundlage, die auf der Trennung der Religion vom täglichen Leben basiert, gleichwertig.

Der Islam steht seinerseits für die Überzeugung, dass Allah der Schöpfer der gesamten Existenz ist und dass Er Propheten und Gesandte mit Seiner Glaubensordnung (*Dīn*) an die Menschheit entsandt hat. Er wird den Menschen am Tage der Auferstehung für alle seine Handlungen zur Rechenschaft ziehen. Die Überzeugungsgrundlage des Islam umfasst somit den *Īmān* an Allah, Seine Engel, Seine Bücher, Seine Gesandten, an den Jüngsten Tag und daran, dass Schicksal und Bestimmung (*al-Qaḍā' wa l-Qadar*) im Guten wie im Schlechten von Allah (t.) stammen.

Bezüglich der Art und Weise, wie die Ordnung aus der Überzeugungsgrundlage hervorgeht, vertritt die kommunistische Ideologie die Ansicht, dass das System durch die Produktionsmittel bestimmt wird. So war zum Beispiel das Produktionsmittel der feudalen Gesellschaft die Hacke. Aus ihrem Gebrauch ging die feudale Ordnung hervor. Mit der Entwicklung der Gesellschaft zum Kapitalismus wurde die Maschine das Produktionsmittel, und das kapitalistische System ging daraus hervor. Mit anderen Worten ist das System der materiellen Entwicklung entnommen. Die kapitalistische Ideologie vertritt die Ansicht, dass dem Menschen durch die Trennung der Religion vom täglichen Leben die Aufgabe zukommt, sich seine Ordnung selbst zu schaffen, indem er sie dem Leben entnimmt.

Er entnimmt sein System seiner Realität und legt es selber fest. Der Islam ist hingegen der Ansicht, dass Allah dem Menschen ein System gegeben hat, das dieser im Leben umsetzen muss. Allah (t.) entsandte unseren Propheten Muhammad (s.) mit diesem System, und Muhammad (s.) verkündete es dem Menschen. Also ist der Mensch dazu verpflichtet, nach diesem System zu leben. Deswegen studiert er das Problem zunächst, um dann dessen Lösung aus dem Koran und der Sunna abzuleiten.

Was den Handlungsmaßstab im Leben betrifft, so ist die kommunistische Ideologie der Ansicht, dass er durch den Materialismus, d. h. durch das materialistische System, verkörpert wird. Mit der Entwicklung der Materie entwickelt sich auch der Maßstab. Für die kapitalistische Ideologie ist der Handlungsmaßstab der Nutzen, den man aus der jeweiligen Handlung zieht. Die Handlungen werden entsprechend ihrem Nutzen bewertet und auf dieser Grundlage ausgeführt. Der Islam vertritt die Auffassung, dass der Handlungsmaßstab im Leben durch das Erlaubte (*Halāl*) und Verbotene (*Harām*) – also durch die Gebote und Verbote Allahs – bestimmt wird. Das Erlaubte wird ausgeführt, das Verbotene unterlassen. In dieser Frage gibt es weder eine Entwicklung noch eine Veränderung. Nicht der Nutzen entscheidet über die Handlungen, sondern allein das islamische Recht.

Was die Betrachtung der Gesellschaft anlangt, so ist der Kommunismus der Ansicht, dass die Gesellschaft aus einem allgemeinen Kollektiv besteht, zu dem der Boden, die Produktionsmittel, die Natur und der Mensch gehören. Sie alle stellen eine einzige Sache dar, nämlich Materie. Wenn sich die Natur mit ihren Elementen entwickelt, so entwickelt sich der Mensch mit ihr. Dadurch kommt es zu einer Entwicklung der gesamten Gesellschaft. Somit ist die Gesellschaft der materiellen Evolution unterworfen. Aufgabe des Menschen ist es lediglich, Widersprüche hervorzubringen, um diese Ent-

wicklung zu beschleunigen. Entwickelt sich die Gesellschaft, so entwickelt sich dadurch auch das Individuum. Es dreht sich mit ihr wie der Zahn mit dem Zahnrad.

Der Kapitalismus ist der Auffassung, dass sich die Gesellschaft aus Individuen zusammensetzt und dass sich die Angelegenheiten der Gesellschaft von selbst regeln, wenn die Angelegenheiten der Individuen geregelt sind. Dementsprechend ist nur das Individuum zu berücksichtigen. Der Staat arbeitet lediglich für das Individuum. Daher ist der Kapitalismus eine individualistische Ideologie. Der Islam vertritt hingegen die Ansicht, dass die Grundlage, auf der die Gesellschaft aufbaut, die *‘Aqīda* ist sowie das, was sie an Ideen und Gefühlen trägt und was an Systemen aus ihr hervorgeht. Wenn die islamischen Ideen und Gefühle vorherrschen und das islamische System auf die Menschen angewendet wird, kommt die islamische Gesellschaft zustande. Die Gesellschaft besteht somit aus den Menschen, den Ideen, den Gefühlen und den Systemen. Der Mensch allein konstituiert zusammen mit anderen Menschen eine Gruppe, aber keine Gesellschaft. Diese wird nur durch die Ideen gebildet, die der Mensch trägt, die Gefühle, die in ihm vorherrschen, und die Systeme, die auf ihn Anwendung finden. Was die Beziehung zwischen den Menschen herstellt, ist nämlich das gemeinsame Interesse. Vereinen sich auf dieses gemeinsame Interesse die Ideen und vereinigen sich darauf auch die Gefühle, so dass Zufriedenheit und Zorn einheitlich auftreten, und vereinheitlicht sich ebenso das System, das die Probleme des täglichen Lebens behandelt, so ist eine Beziehung zwischen den Menschen zustande gekommen. Unterscheiden sich aber die Ideen oder Gefühle bezüglich des gemeinsamen Interesses, so dass Zufriedenheit und Zorn nicht einheitlich auftreten, oder ist das System, das die Probleme des Lebens behandelt, von Person zu Person unterschiedlich, so kann keine Beziehung entstehen. Demzufolge setzt sich die Gesellschaft aus den Menschen, den Ideen, den Gefüh-

len und den Systemen zusammen, denn sie sind es, die eine dauerhafte Beziehung zwischen den Menschen hervorbringen und aus einer Gruppe von Menschen eine spezifische Gesellschaft werden lassen.

Wären also alle Menschen Muslime, aber die Ideen, die sie tragen, kapitalistisch-demokratisch, ihre Gefühle spiritueller-priesterlich bzw. nationalistisch und das System, das auf sie angewendet wird, kapitalistisch-demokratisch, so handelt es sich bei dieser Gesellschaft um eine nichtislamische Gesellschaft. Dies ist selbst dann der Fall, wenn die überwiegende Mehrheit der dort lebenden Menschen Muslime sind.

Was die Umsetzung des Systems betrifft, vertritt die kommunistische Ideologie die Ansicht, dass der Staat allein das System mit der Macht des Militärs und der Härte des Gesetzes implementiert. Der Staat übernimmt die Angelegenheiten des Einzelnen und der Gemeinschaft, und er ist es auch, der das System weiterentwickelt. Der Kapitalismus hingegen betrachtet den Staat als Hüter der Freiheiten. Verstößt jemand gegen die Freiheit eines anderen, so unterbindet der Staat diese Überschreitung, weil er zur Gewährleistung der Freiheiten gegründet wurde. Verletzt jemand nicht die Freiheit eines anderen, selbst wenn er ihn ausnützt und seiner Rechte beraubt, so greift der Staat nicht ein, weil in diesem Falle kein Verstoß gegen die Freiheiten stattgefunden hat, solange alles mit Zustimmung des anderen geschehen ist. Der Staat existiert demzufolge nur zur Gewährleistung der Freiheiten.

Der Islam sieht seinerseits vor, dass das System aufgrund der Gottesfurcht des gläubigen Individuums umgesetzt wird. Der Staat implementiert seinerseits das System durch das Bewusstsein in der Gemeinschaft um die Gerechtigkeit dieser Ordnung, durch die Zusammenarbeit der Umma mit dem Regierenden beim Gebieten des

Rechten und Anprangern des Unrechts (*al-Amr bi l-Ma'rūf wa n-Nahyu 'an al-Munkar*) und durch die Staatsmacht als solche. Der Staat nimmt die Angelegenheiten der Gemeinschaft wahr und übernimmt die Angelegenheiten des Einzelnen nur dann, wenn dieser selbst dazu nicht in der Lage ist. Auch unterliegt das System keinerlei Entwicklung. Der Staat hat zudem die Befugnis zur Adoption von Rechtssprüchen (*Tabannī al-Aḥkām aš-šar'iyya*), wenn mehrere Rechtsmeinungen in einer Rechtsfrage vorhanden sind.

Der Leitgedanke der islamischen Ideologie stimmt mit der Natur des Menschen überein. Trotz seiner Tiefe ist er verständlich und leicht zugänglich. Der Mensch öffnet ihm schnell seinen Verstand und sein Herz und widmet sich ihm, um ihn zu begreifen und sich mit Leidenschaft und Wertschätzung in seine Details zu vertiefen. Religiosität ist nämlich Teil der natürlichen Veranlagung des Menschen. Jeder Mensch ist von seiner Natur aus religiös veranlagt, und keine Macht ist imstande, ihm diese Veranlagung zu entreißen, weil sie fest im Menschen verwurzelt ist. Der Mensch spürt von seiner Natur her, dass er unvollkommen ist und dass es eine Macht gibt, die vollkommener ist als er. Er spürt instinktiv, dass diese Macht der Anbetung würdig ist. Religiosität ist nämlich nichts anderes als das Bedürftigkeitsgefühl nach dem planenden Schöpfer, das sich aus dem natürlichen Unvermögen in der Beschaffenheit des Menschen ergibt. Es handelt sich dabei um einen unveränderlichen Instinkt, der in der Verehrung seinen spezifischen Ausdruck findet. So hat die Menschheit in allen Zeitaltern etwas angebetet – von der Anbetung des Menschen über die Himmelskörper, die Steine, die Tiere, das Feuer und anderes mehr. Als der Islam mit seiner Überzeugungsgrundlage kam, führte er die Menschheit weg von der Anbetung der Geschöpfe hin zur Anbetung Allahs, Der alle Dinge erschaffen hat. Die materialistische Ideologie, welche die Existenz Allahs und jede Spiritualität negierte, war nicht dazu imstande, diese

natürliche Religiosität zu beseitigen. Vielmehr übertrug sie die Vorstellung des Menschen von einer Macht, die größer ist als er, und seine Verehrung dieser Macht auf die Ideologie und deren Propagandisten. Die Verehrung gebührte nun diesen beiden allein. Damit vollzog die kommunistische Ideologie einen Rückschritt. Das natürliche Verehrungsbedürfnis der Menschen wurde von der Anbetung Allahs zur Anbetung der Menschen umgeleitet und von der Verehrung der Verse Allahs zur Verehrung der Worte von Geschöpfen. Demzufolge war die kommunistische Ideologie in diesem Punkt rückschrittlich. Sie hat es nicht vermocht, die religiöse Veranlagung im Menschen zu zerstören, sondern hat sie durch Verfälschung in reaktionärer Weise umgewandelt. Aus diesem Grunde steht der Leitgedanke des Kommunismus im Widerspruch zur menschlichen Natur und stellt eine negative ideologische Führung dar. Deswegen ist er vom Aspekt der menschlichen Veranlagung her zum Scheitern verurteilt. Über den Magen versucht man die Menschen dafür zu gewinnen. Der kommunistische Leitgedanke lockt die Hungernden, die Ängstlichen und Elendigen. Es sind die Degenerierten, die an ihm festhalten, diejenigen, die im Leben gescheitert sind und es hassen, diejenigen, die von intellektuellem Spleen befallen sind, um als Denker bezeichnet zu werden, wenn sie prahlerisch die dialektische Lehre verkünden, die in ihrer Falschheit am offensichtlichsten ist, was sowohl der Verstand als auch die Sinneswahrnehmung bezeugen. Der kommunistische Leitgedanke bedient sich der Gewalt, um die Menschen seiner Ideologie zu unterwerfen. Dementsprechend sind Zwang und Unterdrückung, Aufstände und Unruhen, Zerstörung und Erschütterung seine wichtigsten Mittel.

Der Leitgedanke des Kapitalismus widerspricht ebenfalls der menschlichen Natur mit ihrer religiösen Veranlagung. Ebenso wie sich die religiöse Veranlagung in der Verehrung äußert, zeigt sie sich auch in der Planung der Handlungen im täglichen Leben, weil die

Unzulänglichkeit und Widersprüchlichkeit des Menschen bei dieser Planung zutage tritt, was ein Beweis für sein Unvermögen ist. Deswegen muss es die göttliche Glaubensordnung (*Dīn*) sein, die die Handlungen des Menschen im Leben plant. Die Entfernung der Religion aus dem Leben widerspricht somit der natürlichen Veranlagung des Menschen. Die Anwesenheit der Religion im täglichen Leben bedeutet nicht, dass alle Handlungen im diesseitigen Leben zu gottesdienstlichen Handlungen werden, sondern dass die Ordnung, die die Probleme des Menschen im täglichen Leben löst, auf dem Befehl Allahs beruht. Diese Ordnung geht aus einem Überzeugungsfundament hervor, das die natürliche Veranlagung des Menschen anerkennt. Sie aus dem täglichen Leben zu entfernen und eine Ordnung anzunehmen, die aus einer im Widerspruch zur religiösen Veranlagung des Menschen stehenden Überzeugungsgrundlage hervorgeht, widerspricht der menschlichen Natur. Aus diesem Grunde ist auch der Leitgedanke des Kapitalismus vom Aspekt der menschlichen Veranlagung her zum Scheitern verurteilt, weil er durch die Trennung der Religion vom Leben, durch die Entfernung der Religiosität von den täglichen Lebensangelegenheiten und ihre Erklärung zur Privatangelegenheit und durch die Entfernung der Ordnung, die Allah anbefohlen hat, von der Behandlung der menschlichen Probleme eine negative ideologische Führung darstellt.

Der Leitgedanke des Islam stellt eine positive ideologische Führung dar, weil er den Verstand zur Grundlage des sicheren Glaubens an die Existenz Allahs macht. Er richtet den Blick auf das Universum, den Menschen und das Leben und beweist damit definitiv die Existenz Allahs, Der all diese Geschöpfe erschaffen hat. Er nennt dem Menschen das, was absolut vollkommen ist, wonach der Mensch seiner natürlichen Veranlagung zufolge sucht und was weder im Menschen noch im Universum noch im Leben vorhanden ist. Er leitet den menschlichen Verstand dorthin, so dass dieser die Existenz

der absoluten Macht begreift und von ihr überzeugt wird.

Der Leitgedanke des Kommunismus beruht auf der Materie, nicht auf dem Verstand, auch wenn man über den Verstand zu ihm gelangt ist. Das ist aus dem Grunde so, weil er aussagt, die Materie existiere vor dem Denken, und weil sie die Materie zum Ursprung aller Dinge macht. Somit ist sie materialistisch. Der Leitgedanke des Kapitalismus beruht auf einer Kompromisslösung, zu der man durch den mehrere Jahrhunderte andauernden Kampf zwischen dem Klerus und den Denkern gelangte. Dieser mündete in die Trennung der Religion vom täglichen Leben.

Aus den obigen Ausführungen ist ersichtlich, dass beide Leitgedanken, sowohl der kommunistische als auch der kapitalistische, zum Scheitern verurteilt sind, weil sie der Natur des Menschen widersprechen und nicht auf dem Verstand basieren.

Daraus ergibt sich, dass der Leitgedanke des Islam der einzig richtige ist, während alle anderen Leitgedanken fehlerhaft sind. Denn der Leitgedanke des Islam beruht im Gegensatz zu den anderen auf dem Verstand. Er stimmt auch mit der Natur des Menschen überein und harmoniert mit ihr, während die anderen der Natur des Menschen widersprechen. Um es noch einmal zusammenzufassen: Der Leitgedanke des Kommunismus basiert auf der Materie und nicht auf dem Verstand, weil er besagt, dass die Materie dem Denken, d. h. dem Verstand, vorausgeht. Wird die Materie auf das Gehirn reflektiert, bringt sie das Denken hervor, und der Mensch denkt durch die Materie, die auf ihn reflektiert wurde. Vor der Reflexion der Materie auf das Gehirn gab es nach kommunistischer Auffassung kein Denken. Somit basiert alles auf der Materie. Der Ursprung der kommunistischen Überzeugungsgrundlage, d. h. des kommunistischen Leitgedankens, ist daher die Materie und nicht das Denken.

Diese Ansicht ist aus zwei Gründen falsch: Erstens findet weder

eine Reflexion der Materie auf das Hirn noch des Hirns auf die Materie statt. Für eine Reflexion wäre es nötig, dass der Gegenstand, der die Dinge reflektiert, eine Reflexionsfähigkeit besitzt, wie ein Spiegel zum Beispiel. Er benötigt also die Eigenschaft, Dinge reflektieren zu können. Eine solche Eigenschaft ist jedoch weder im Gehirn noch in der materiellen Realität vorhanden. Daher findet auch keinerlei Reflexion zwischen Materie und Gehirn statt. Die Materie wird weder auf das Gehirn reflektiert noch dorthin übertragen. Vielmehr wird die Wahrnehmung der Materie mittels der Sinnesorgane ins Gehirn übertragen. Die Übertragung der Wahrnehmung der Materie ins Gehirn ist weder eine Reflexion der Materie auf das Hirn noch des Hirns auf die Materie. Es stellt vielmehr ein Wahrnehmen der Materie dar. In dieser Beziehung gibt es keinen Unterschied zwischen dem Auge und den anderen Sinnesorganen. Fühlen, Riechen, Schmecken und Hören bringen ebenso Wahrnehmungen hervor wie das Sehen. Was also bei den Dingen geschieht, ist keine Reflexion auf das Gehirn, sondern eine Wahrnehmung der Dinge. Der Mensch nimmt die Dinge mittels seiner fünf Sinne wahr; die Dinge werden aber nicht auf sein Gehirn reflektiert.

Zweitens geht aus der Wahrnehmung allein noch kein Denken hervor. Was zustande kommt, ist zunächst einmal nur die Empfindung, d. h. die Wahrnehmung der Realität. Es kann Wahrnehmungen über Wahrnehmungen, ja Millionen von Wahrnehmungen geben. Auf welche Weise sie auch immer stattfinden, sie bringen nichts als Wahrnehmungen hervor und bringen absolut kein Denken zustande. Vielmehr müssen beim Menschen Vorkenntnisse vorhanden sein, mit deren Hilfe er die Realität, die er wahrnimmt, erklären kann, damit Denken stattfindet. Nehmen wir beispielsweise den heutigen Menschen, irgendeinen Menschen, und geben ihm ein assyrisches Buch in die Hand. Dieser Mensch besitzt jedoch keinerlei Vorkenntnisse, die mit dem Assyrischen in Verbindung stehen. Nun kann seine

Wahrnehmung durch Sehen und Fühlen Millionen von Malen auf die Schrift fallen, er wird nicht ein einziges Wort davon erkennen, bis man ihm Informationen über das Assyrische gibt und was mit dem Assyrischen in Verbindung steht. Erst dann wird er anfangen können, darüber nachzudenken und es zu begreifen. Ebenso verhält es sich, wenn wir ein Kind, das zwar die Wahrnehmung, aber keinerlei Informationen besitzt, vor jeweils ein Stück Gold, ein Stück Kupfer und einen Stein setzen. Wir lassen es mit all seinen Sinnesorganen die Gegenstände wahrnehmen. Es kann diese Dinge jedoch nicht begreifen, so sehr sich auch seine Wahrnehmungen wiederholen und so verschieden sie auch sein mögen. Werden ihm jedoch Informationen über die Gegenstände gegeben und nimmt es diese Gegenstände wahr, zieht es die Informationen heran und begreift die Realität dieser Gegenstände. Auch wenn das Kind älter wird und ein Alter von zwanzig Jahren erreicht, ohne dass es irgendwelche Informationen erhalten hätte, bleibt es wie am ersten Tag: Es nimmt die Dinge wahr, begreift sie aber nicht, egal wie sehr sein Hirn gewachsen ist. Das Begreifen wird nämlich nicht (allein) durch das Gehirn ermöglicht, sondern durch die Vorinformationen in Verbindung mit dem Gehirn und der vom Menschen wahrgenommenen Realität. Das bisher Gesagte betrifft das verstandesmäßige bzw. rationale Erfassen. Das emotionale Erfassen geht im Gegensatz dazu aus den Instinkten und organischen Bedürfnissen hervor. Es ist beim Menschen ebenso zu beobachten wie beim Tier: Der Mensch weiß, wenn man ihm zum wiederholten Male einen Apfel und einen Stein vorlegt, dass der Apfel essbar ist und der Stein nicht. Auf dieselbe Weise weiß der Esel, dass er Hafer fressen kann, Staub aber nicht bekömmlich für ihn ist. Diese Unterscheidung stellt weder einen Denkvorgang noch ein Begreifen dar, sondern ist auf die Instinkte und organischen Bedürfnisse zurückzuführen und beim Tier ebenso vorhanden wie beim Menschen. Daher kann Denken nur dann stattfinden, wenn Vorin-

formationen vorhanden sind und die Wahrnehmung der Realität mittels der Sinnesorgane ins Gehirn übertragen wird.

Somit kann Verstand, Denken bzw. Begreifen definiert werden als die Übertragung der Wahrnehmung der Realität mittels der Sinnesorgane ins Gehirn und das Vorhandensein von Vorinformationen, mit denen die Realität erklärt wird.

Der Leitgedanke des Kommunismus ist demzufolge unrichtig und fehlerhaft, weil er nicht auf dem Verstand basiert. Ebenso ist seine Definition des Denkens und des Verstandes fehlerhaft.

Der Leitgedanke des Kapitalismus beruht auf der Kompromisslösung zwischen dem Klerus auf der einen und den Denkern auf der anderen Seite. Nach einer schweren Auseinandersetzung, die über mehrere Jahrhunderte zwischen Klerus und Denkern andauerte, gelangte man schließlich zu der Kompromisslösung, die Religion vom Leben zu trennen, d. h. die Existenz der Religion implizit anzuerkennen, sie aber vom täglichen Leben zu separieren. Der Leitgedanke des Kapitalismus beruht somit nicht auf dem Verstand, sondern auf einer Konsens- bzw. Kompromisslösung. Deswegen sehen wir, dass die Idee der Kompromisslösung bei den Vertretern dieser Ideologie von fundamentaler Bedeutung ist. Sie versuchen, wahr und falsch durch einen Kompromiss einander anzunähern, ebenso wie Glaube und Unglaube, Licht und Dunkelheit, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass es einen Kompromiss in dem Sinne nicht geben kann. Denn die Frage ist entweder Wahrheit oder Unwahrheit, Glaube oder Unglaube, Licht oder Dunkelheit. Die Kompromisslösung jedoch, auf der sie ihre *‘Aqīda* und ihren ideologischen Leitgedanken aufbauten, hat sie von der Wahrheit, vom *Īmān* und vom Licht entfernt. Aus diesem Grunde ist ihr Leitgedanke falsch, weil er nicht auf dem Verstand basiert.

Im Gegensatz dazu basiert der Leitgedanke im Islam auf dem

Verstand. So schreibt er dem Muslim vor, zur Überzeugung von der Existenz Gottes, vom Prophetentum Muhammads und vom Koran als Wort Gottes auf dem Wege des Verstandes zu gelangen. Auch schreibt er ihm vor, an übersinnlichen Dingen *Īmān* zu vollziehen, wenn sie aus einer Quelle stammen, deren Richtigkeit durch den Verstand zweifelsfrei feststeht, wie es beim Koran und dem *Ḥadīṭ mutawātir* (im Kollektiv kontinuierlich tradierte Hadithe) der Fall ist. Der Leitgedanke des Islam basiert somit auf dem Verstand.

Ebenso wie mit dem Verstand stimmt der Leitgedanke im Islam auch mit der Natur des Menschen (*Fiṭra*) überein. Denn er vertritt die Überzeugung von der Existenz der Religion, ihrem notwendigen Vorhandensein im Leben sowie der Pflicht, das Leben nach den Geboten und Verboten Allahs auszurichten. Religiosität ist nämlich dem Menschen angeboren, weil es sich um einen seiner Instinkte handelt, der in der Verehrung seinen spezifischen Ausdruck findet. Dieser Ausdruck unterscheidet sich von dem jedes anderen Instinktes. Er stellt die natürliche Äußerungsform eines ganz spezifischen Instinktes dar. Deswegen ist der Glaube an die Religion und an die Notwendigkeit, die Handlungen des Menschen im täglichen Leben nach den Geboten und Verboten Allahs auszurichten, instinktiv vorhanden und mit der menschlichen Natur übereinstimmend. Somit harmonisiert der Leitgedanke im Islam mit dem Menschen.

Im Gegensatz dazu widersprechen der kommunistische und kapitalistische Leitgedanke der Natur des Menschen, denn im Falle des Kommunismus wird die Existenz der Religion völlig abgelehnt und ihre Anerkennung bekämpft, was der menschlichen Natur widerspricht. Und im Falle des Kapitalismus wird die Religion weder anerkannt noch abgelehnt. Anerkennung oder Ablehnung der Religion sind im Kapitalismus nicht Gegenstand der Untersuchung. Vielmehr wird die Notwendigkeit ihrer Trennung vom täglichen Leben betont. Das Leben soll rein nutzenorientiert ablaufen, ohne dass die Religion

irgendeinen Einfluss darauf hat. Dies widerspricht der menschlichen Natur und ist weit von ihr entfernt. Deswegen widerspricht auch der kapitalistische Leitgedanke der Natur des Menschen.

Demzufolge ist der Leitgedanke des Islam der einzig rechte, weil er sowohl mit der Natur des Menschen als auch mit dem Verstand übereinstimmt. Jeder andere Leitgedanke kann nur falsch sein. Der Leitgedanke des Islam ist somit der einzig richtige und auch der einzige, der im Leben dauerhaft erfolgreich sein kann.

Nun bleibt noch eine Frage zu klären: Haben die Muslime den Islam angewendet oder haben sie den Islam zwar als Überzeugung angenommen, aber andere Systeme und Gesetze implementiert? Die Antwort darauf ist, dass die Muslime in allen Epochen, d. h. von der Ankunft des Gesandten Allahs (s.) in Medina bis zum Jahre 1336 der *Hiğra* – 1918 n. Chr. –, als der letzte islamische Staat dem Kolonialismus zum Opfer fiel, allein den Islam umgesetzt haben. Seine Anwendung war derart umfassend, dass sie den größtmöglichen Erfolg mit sich brachte.

Bezüglich der praktischen Anwendung des Islam durch die Muslime lässt sich Folgendes feststellen: Es ist der Staat, der das System anwendet. Im Staat wird dieses System durch zwei Personen implementiert: durch den Richter (*Qāḍī*), der die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Menschen entscheidet, und den Regenten (*Hākim*), der die Menschen regiert. Auf dem Wege der definitiven Überlieferung (*Tawātur*) steht fest, dass die Richter, die seit der Zeit des Gesandten Allahs (s.) bis zum Ende des Kalifats in Istanbul die Streitigkeiten der Menschen entschieden, dies in allen Angelegenheiten des Lebens gemäß den Gesetzen der *Šarī'a*, dem islamischen Recht, taten. Dies galt sowohl für alle Angelegenheiten zwischen den Muslimen als auch für Angelegenheiten zwischen Muslimen und anderen. Es gab nur ein einziges Gericht, das alle Angelegenheiten in Bezug auf

Rechtsansprüche, Strafen, Personenstand und alles andere ausschließlich gemäß dem islamischen Gesetz regelte. Niemand hat überliefert, dass auch nur eine einzige Rechtsfrage nach etwas anderem als den islamischen Gesetzen entschieden wurde oder irgendein Gericht in den islamischen Ländern – vor dessen Aufteilung in islamrechtliche und zivilrechtliche Gerichte (*Maḥākim šarʿiyya wa nizāmiyya*), die unter dem Einfluss des Kolonialismus vorgenommen wurde – nach etwas anderem als dem Islam Recht sprach. Der beste Beweis hierfür sind die Gerichtsakten der *Šarīʿa*-Gerichte, die in den alten islamischen Städten, wie Jerusalem, Bagdad, Damaskus, Kairo, Istanbul u. a., aufbewahrt werden. Sie stellen einen definitiven Beweis dafür dar, dass nichts anderes als das islamische Recht von den Richtern angewandt wurde. Sogar Nichtmuslime, Christen und Juden studierten die islamische Rechtswissenschaft (*Fiqh*) und schrieben Bücher darüber, wie *Salīm Al-Bāz*, der die "*Mağalla*" kommentierte, und andere, die in den späten Epochen Bücher über die islamische Rechtswissenschaft verfassten. Was an (zivilen) Gesetzen erlassen wurde, geschah auf Grundlage einer *Fatwā*³⁴ der Rechtsgelehrten, welche besagte, dass sie den Gesetzen des Islam nicht widersprachen. Auf diese Weise wurden 1275 n. H. (1857 n. Chr.) das Osmanische Strafgesetz und 1276 n. H. (1858 n. Chr.) das Handels- und Vermögensrecht eingeführt. 1288 n. H. (1870 n. Chr.) fand die Unterteilung der Gerichte in islamrechtliche und zivilrechtliche statt (*Maḥākim šarʿiyya wa nizāmiyya*), und eine entsprechende Rechtsordnung wurde ihnen zugrunde gelegt. Im Jahre 1295 n. H. (1877 n. Chr.) erging schließlich die Verordnung zur Bildung der *Nizāmiyya*-Gerichte. Als die Rechtsgelehrten nichts fanden, was die Einführung des Zivilrechts im Staat rechtfertigte, wurde die so genannte "*Muğalla*" als in den Rechtsbeziehungen (*Muʿāmalāt*) geltendes Gesetz erlassen und das Zivilrecht im Jahre 1286 n. H. zurückgestellt.

³⁴ Rechtsgutachten

Die genannten Gesetze wurden als Gesetze erlassen, die der Islam erlaubt, und sie wurden nicht zum Gegenstand des Handelns gemacht, bevor sie eine genehmigende *Fatwā* erhielten und der *Šayḥ al-Islām* (oberster Richter und Gelehrter) seine Erlaubnis dazu gab. Dies geht klar aus den diesbezüglichen Erlässen hervor. Auch wenn der Kolonialismus seit dem Jahre 1918, d. h. seit der Besetzung der islamischen Länder, die Rechtsstreitigkeiten im Vermögens- und Strafrecht nicht nach der islamischen *Šarī'a* regelte, so entschieden trotzdem noch jene islamischen Länder, die der Kolonialismus nicht mit seiner Armee betrat – auch wenn er dort Einfluss nahm –, in ihrer Gerichtsbarkeit weiterhin nach dem Islam. Dies war im *Hiğāz* und im *Nağd*, aber auch im Jemen und in Afghanistan der Fall. Wenn auch die Regierenden in diesen Ländern den Islam heute nicht anwenden, können wir trotzdem feststellen, dass während der gesamten Epochen des islamischen Staates der Islam im Rechtswesen angewendet wurde und nichts anderes.

Was die Anwendung des Islam durch die Regierenden betrifft, so spiegelt sie sich in fünf Dingen wieder: in den islamischen Gesetzen, die mit dem Sozial- und Familienrecht, der Wirtschaft, der Erziehung, der Außenpolitik und dem Regierungssystem in Verbindung stehen. Alle diese fünf Bereiche wurden von Seiten des islamischen Staates umgesetzt. Das Sozial- und Familienrecht, das die Beziehungen zwischen Mann und Frau sowie das bestimmt, was an diese Beziehung gebunden ist, also Personenstand und Ähnliches, wird ungeachtet des Kolonialismus und der Herrschaft des Unglaubens bis heute angewendet. In diesem Bereich kommt bis heute nichts anderes zum Tragen. Das Wirtschaftssystem wird durch zwei Bereiche verkörpert: in der Art und Weise, wie der Staat Gelder vom Volk einhebt, um damit die Probleme der Menschen zu behandeln, und darin, wie er sie verteilt. Was die Einnahmen betrifft, so erhob der Staat die *Zakāt* (den Sozialtribut) auf Vermögen, Agrarland und Vieh. Er hob

sie in ihrer Eigenschaft als Gottesdienst (*Tbāda*) ein und verteilte sie ausschließlich an die im Koran erwähnten acht Kategorien, ohne sie etwa für die Staatsverwaltung auszugeben. Gelder für die Verwaltungsangelegenheiten des Staates und der Umma erhob der Staat nach Maßgabe des islamischen Rechts. So hob er den *Harāğ* (Lehngeld) auf Agrarland ein und die *Ğizya* (Tribut) von Nichtmuslimen. Zölle erhob er kraft seiner Kontrolle des Außen- und Innenhandels. Mit anderen Worten wurden Gelder ausschließlich nach Maßgabe des islamischen Rechts erhoben. In der Verteilung der Gelder wurden die Gesetze der Zuwendungen an Bedürftige angewendet, die nicht für den eigenen Lebensunterhalt aufkommen konnten. Geschäftsunfähige und solche Personen, die ihr Geld in verbotener Weise ausgaben, wurden unter Vormundschaft gestellt und erhielten einen Treuhänder. In jeder Stadt wie auch auf den Pilgerwegen wurden Einrichtungen unterhalten, um die Armen, Unvermögenden und die Reisenden zu verpflegen. Die Spuren dieser Einrichtungen sind bis heute in den Kernländern der islamischen Welt zu finden. Um es in einem Satz zu sagen: Die Verteilung der Gelder durch den Staat wurde gemäß der islamischen *Šarī'a* und nach keinem anderen Gesetz ausgeführt. Was man an Versäumnissen in diesem Bereich beobachten kann, stellt eine Vernachlässigung und eine mangelhafte Anwendung dar und ist kein Ausdruck einer fehlenden Umsetzung der islamischen Gesetze.

Auch die Erziehungspolitik beruhte auf den Grundlagen des Islam. So stellte die islamische Geistesbildung die Grundlage des Lehrplans dar. Es wurde darauf geachtet, fremde Geistesbildung nicht heranzuziehen, wenn sie dem Islam widersprach. Die Nachlässigkeit in der Errichtung von Schulen trat erst gegen Ende des osmanischen Staates auf und war, was auf alle islamischen Länder zutraf, ein Resultat des geistigen Niedergangs, der in dieser Epoche seinen Tiefpunkt erreicht hatte. Was die restlichen Epochen anlangt, so ist

in aller Welt bekannt, dass allein die islamischen Länder die Aufmerksamkeit der Gelehrten und Wissenssuchenden auf sich zogen. Die Universitäten von Cordoba, Bagdad, Damaskus, Alexandria und Kairo hatten einen großen richtungsweisenden Einfluss auf die Bildung in der ganzen Welt.

Was die Außenpolitik betrifft, so beruhte sie ebenfalls auf einem islamischen Fundament. Der islamische Staat gestaltete seine Beziehungen zu anderen Staaten auf der Basis des Islam. Von allen anderen Staaten wurde er auch als islamischer Staat angesehen. Die gesamte Außenpolitik des islamischen Staates beruhte auf der Grundlage des Islam und wurde im Interesse der Muslime – in ihrer Eigenschaft als Muslime – geführt. Die Tatsache, dass die Außenpolitik des islamischen Staates eine gänzlich islamische war, ist weltweit so bekannt, dass sich weitere Beweise erübrigen.

In Bezug auf das Regierungssystem lässt sich feststellen, dass der Staatsapparat im Islam auf acht Pfeilern gründet, und zwar auf den Kalifen als Staatsoberhaupt, den bevollmächtigten Assistenten (*Mu‘āwin at-Tafwīd*), den Vollzugsassistenten (*Mu‘āwin at-Tanfīd*), den *Amīr al-Ġihād*, die Gouverneure (*al-Wulāt*), das Gericht, das Verwaltungswesen und die Ratsversammlung (*Mağlis al-Umma*). Dieser Staatsapparat war existent. Es gab keine Zeit, in der die Muslime keinen Kalifen hatten, bis der ungläubige Kolonialist das Kalifat durch die Hand Kemal Atatürks im Jahre 1342 n. H. (1924 n. Chr.) zerstörte. In der Zeit davor war ein Kalif der Muslime stets vorhanden; ging ein Kalif, folgte ihm ein anderer nach. Dies war selbst in Zeiten schlimmsten Niedergangs der Fall. Sobald ein Kalif existiert, existiert der islamische Staat, denn der islamische Staat wird im Kalifen verkörpert. Auch die Assistenten (*al-Mu‘āwinūn*) waren in allen Epochen vorhanden. Sie unterstützten den Kalifen beim Regieren und in der Ausführung und waren keine Minister (im westlichen Sinne). Auch wenn man ihnen in der abbasidischen Epoche den Titel

„*Wazīr*“ gab (heutige arabische Bezeichnung für Minister), so waren es trotzdem Assistenten. Sie besaßen keinesfalls die Eigenschaften eines Ministers im demokratischen System. Durch den Kalifen bevollmächtigt, waren sie Assistenten in der Regentschaft und in der Ausführung. Die Befugnisse an sich hatte aber alle der Kalif in der Hand. Auch die Existenz der Gouverneure und Richter sowie des Verwaltungswesens steht fest. Zu dem Zeitpunkt, als der ungläubige Kolonialist die islamischen Länder besetzte, existierte dort ein funktionierender Staatsapparat mit Gouverneuren, Richtern und einer Verwaltung. Diese Tatsache bedarf keiner weiteren Beweise. Was den *Amīr al-Ġihād* anlangt, so übernahm er die Angelegenheiten der Armee in ihrer Eigenschaft als islamische Armee. Die Welt lebte damals im Bewusstsein, dass die islamische Armee unbesiegbar sei. Um die Tätigkeit der Ratsversammlung (*Mağlis al-Umma*) allerdings hat man sich nach der Zeit der rechtgeleiteten Kalifen nicht mehr gekümmert. Grund dafür war, dass es sich dabei zwar um einen Regierungsapparat, aber nicht um ein Fundament des Regierungssystems handelt. Beratung ist eines der Rechte des Volkes gegenüber dem Herrscher, und ihr Nichtvorhandensein stellt seinerseits eine Vernachlässigung dar. Das Regierungssystem bleibt aber trotzdem ein islamisches. Beratung im Islam (*aš-Šūrā*) dient nämlich der Meinungseinholung und nicht der Regierungsausübung – dies im Gegensatz zu den demokratischen Parlamenten, die die Volkssouveränität verkörpern. Volkssouveränität ist das grundlegende Fundament im Regierungssystem der kapitalistischen Ideologie. Die Souveränität im Islam liegt hingegen allein beim islamischen Recht. Aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass das Regierungssystem im Islam umgesetzt wurde.

Nun bleibt noch die Frage der *Bai‘a*, des dem Kalifen geleisteten Eides, zu klären. Das Kalifat ist, und dies ist eine unstrittige Tatsache, kein erbliches System. Das bedeutet, dass die Erbfolge kein

festgeschriebenes Gesetz im Staate war, aufgrund dessen man die Führung im Staat übernimmt, wie es etwa in der Monarchie der Fall ist. Das Gesetz zur Übernahme der Regierungsgewalt im islamischen Staat war vielmehr die *Bai'a*. In einigen Epochen wurde diese von den Muslimen entgegengenommen, in anderen von den *Ahl al-Hall wa l-'Aqd* (den maßgebenden Vertretern und Entscheidungsträgern unter den Muslimen), und am Ende der Epoche des Niedergangs vom *Šayḥ al-Islām* (dem obersten Gelehrten). Zu keiner Zeit des islamischen Staates wurde jedoch ein Kalif ohne *Bai'a* eingesetzt. Niemals wurde ein Kalif durch erbliche Nachfolge ernannt, ohne dass zuvor die *Bai'a* abgegeben wurde. Es wird von keinem einzigen Vorfall berichtet, bei dem ein Kalif durch Erbfolge ohne *Bai'a* bestimmt wurde. Allerdings kam es zu einer fehlerhaften Anwendung der *Bai'a*. So hat der Kalif zu seinen Lebzeiten die *Bai'a* für seinen Sohn, seinen Bruder, seinen Vetter oder für eine andere Person aus seiner Familie von den Muslimen entgegengenommen. Nach dem Tode des Kalifen wurde die *Bai'a* für die betreffende Person erneuert. Hierbei handelt es sich um eine fehlerhafte Anwendung der *Bai'a* und nicht um eine Erb- oder Thronfolge. Vergleichbar damit ist die fehlerhafte Anwendung des Wahlsystems bei den Parlamentswahlen im demokratischen System, die trotzdem als Wahl und nicht als Ernennung bezeichnet wird, selbst wenn diejenigen Personen die Wahlen gewinnen, die die Regierung haben will. Aus all dem ergibt sich, dass das islamische System praktisch umgesetzt wurde. Während der gesamten Jahrhunderte, in denen der islamische Staat existierte, fand kein anderes System oder Gesetz Anwendung.

Der praktische Erfolg dieses islamischen Leitgedankens ist einzigartig; er entbehrt seinesgleichen und ist insbesondere in folgenden zwei Punkten offensichtlich:

Erstens gelang es diesem Leitgedanken, dieser ideologischen Führung, das gesamte arabische Volk aus dem Zustand des geistigen

Verfalls und des blinden Herumtappens in der Dunkelheit des Stammestums und der Finsternis der dunkelsten Unwissenheit zu einer Epoche geistigen Aufstiegs zu führen, die im Licht des Islam erstrahlte – ein Licht, das nicht nur die Araber, sondern die gesamte Welt erleuchtete. Die Muslime preschten über den Erdball und trugen den Aufruf zum Islam in die Welt. Sie bemächtigten sich Persiens, des Irak, Großsyriens, Ägyptens und Nordafrikas. Jedes der dort lebenden Völker besaß einen eigenen nationalen Charakter und eine eigene Sprache, die sich von denen der anderen Völker unterschied. Die Sassaniden Persiens unterschieden sich in ihrer Nationalität von den Römern Syriens, den Kopten Ägyptens und den Berbern Nordafrikas. Auch die Traditionen, Gebräuche und Religionen dieser Völker waren unterschiedlich. Kaum unterstanden sie der Herrschaft des Islam und verstanden ihn, nahmen sie alle den Islam an und wurden zu einer einzigen Gemeinschaft, der islamischen Umma. Der Erfolg des islamischen Leitgedankens in der Verschmelzung dieser Völker und Nationalitäten war somit einzigartig, und das, obwohl sich die Transportmittel für seine Übertragung auf das Kamel beschränkten und die einzigen Mittel zu seiner Verbreitung die Zunge und das Schreibrohr waren.

Was die islamischen Eröffnungen (*al-Futūḥāt*) betrifft, so fanden sie mit dem Ziel statt, die bestehende Herrschaftsgewalt durch Gewalt zu entfernen und die materiellen Hindernisse zu brechen, um den Menschen den Weg dorthin frei zu machen, wohin sie der Verstand bzw. ihre natürliche Veranlagung führen würde. Auf diese Weise sind die Menschen scharenweise in den *Dīn* Allahs eingetreten. Die imperialistische Eroberung hingegen trennt zwischen Eroberern und Eroberten, zwischen Sieger und Besiegten. So hat die westliche Kolonialisierung des Ostens Jahrzehnte andauert, ohne im Entferntesten erfolgreich gewesen zu sein. Gäbe es nicht den Einfluss einer irreleitenden Kultur, der ausgelöscht wird, und nicht

den Druck gekaufter Führer, der verschwinden wird, würde die Rückkehr zur Ideologie und Lebensordnung des Islam schneller vor sich gehen als ein Augenzwinkern. Uns bleibt nur zu wiederholen: Der Erfolg des islamischen Leitgedankens in der Verschmelzung dieser Völker ist einzigartig. Diese Völker sind bis zum heutigen Tage Muslime geblieben, und zwar trotz der Angriffe des Kolonialismus, seiner Bosheit und List in dem Versuch, die Glaubensgrundlagen zu zerstören und die Ideen zu vergiften. Bis zum Jüngsten Tag werden sie alle eine einzige islamische Umma bleiben. Es ist in der Geschichte kein einziges Mal vorgekommen, dass auch nur ein einziges Volk, das den Islam angenommen hat, ihm wieder abgeschworen hätte.

Was die Muslime Spaniens anlangt, so wurden sie durch Inquisition, Scheiterhaufen und Fallbeile vernichtet. Auch die Muslime Bucharas, des Kaukasus und Turkestans hat das Unglück ihrer Vorgänger getroffen. Der Islam dieser Völker, ihr Fortbestand als eine einzige Umma und die Heftigkeit ihres Festhaltens an ihrer islamischen *ʿAqīda* gibt einen Eindruck vom Erfolg, der durch diesen Leitgedanken erreicht wurde. Er verdeutlicht auch den Erfolg des islamischen Staates in der Umsetzung der islamischen Ordnung.

Der zweite Aspekt, der den Erfolg des islamischen Leitgedankens beweist, besteht in der Tatsache, dass die islamische Umma über einen Zeitraum von zwölfhundert Jahren – vom siebenten Jahrhundert n. Chr. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts n. Chr. – die in ihrer Kultur, ihrer Zivilisation, ihrer Bildung und ihrem Wissen weltweit führende Nation blieb. Über denselben Zeitraum hinweg war der islamische Staat der mächtigste und größte Staat der Welt. Er allein war über diese lange Epoche hindurch das Zentrum der Welt und die unter den Nationen aufgehende Sonne. Dies beweist den Erfolg dieses Leitgedankens sowie den Erfolg des Islam in der Anwendung seiner Ordnung und seiner *ʿAqīda* auf die Menschen. Als der islami-

sche Staat und die islamische Umma das Tragen des Leitgedankens aufgaben, indem sie den Aufruf zum Islam vernachlässigten und im Verständnis und der Umsetzung des Islam Unzulänglichkeiten aufwiesen, sackten sie unter das Niveau anderer Nationen ab.

Deswegen stellen wir fest, dass der Leitgedanke des Islam, seine ideologische Führung, der einzig richtige ist und er allein in die Welt getragen werden muss. Sobald der islamische Staat verwirklicht wird, der diesen Leitgedanken trägt, wird dieser heute genauso erfolgreich sein, wie er es in der Vergangenheit gewesen ist.

Es wurde bereits dargelegt, dass der Islam in den Systemen, die aus ihm hervorgehen, mit der menschlichen Natur übereinstimmt. Der Mensch kann aber nicht als maschinelles Wesen betrachtet werden, das nach dem Lineal ausgerichtet lebt und die Ordnung ohne Unregelmäßigkeit nach genauer technischer Vorgabe anwendet. Der Mensch ist vielmehr ein soziales Wesen, das die Ordnung als soziales Wesen mit bestehenden Unterschieden in seinen Fähigkeiten und seinen Eigenschaften umsetzt. Deswegen ist es nur natürlich, dass der Islam die Unterschiede zwischen den Menschen verringert, die Menschen aber nicht völlig gleichmacht. Trotzdem wird die Zufriedenheit für alle gewährleistet. Zudem ist es natürlich, und dies stellt nun den Gegenstand der Untersuchung dar, dass sich einige Individuen dieser Ordnung entziehen und ihr zuwiderhandeln und dass andere dieser Ordnung nicht entsprechen oder sich von ihr abwenden. Daher gibt es in der Gesellschaft unweigerlich Frevler (*Fāsiqūn*) und solche, die ihre Frevelhaftigkeit sogar offen begehen (*Fuğğār*), Ungläubige und Heuchler, vom Islam Abtrünnige und Atheisten. Die Gesellschaft muss aber in ihrer Gesamtheit betrachtet werden, aus Ideen, Gefühlen, Systemen und Menschen bestehend. Sie gilt dann als islamische Gesellschaft, die den Islam anwendet, wenn diese Komponenten in ihr islamisch sind.

Beweis dafür ist der Fakt, dass niemand den Islam besser anwenden kann als Muhammad, der Gesandte Allahs (s.). Trotzdem gab es zu seiner Zeit Ungläubige, Heuchler, Frevler, offene Frevler, Apostaten und Atheisten. Niemand kann jedoch zu einem anderen Schluss kommen als dem, dass der Islam vollständig angewandt wurde und die Gesellschaft eine islamische Gesellschaft war. Diese Anwendung fand aber auf Menschen statt, die soziale und keine maschinellen Wesen waren.

Seit der Ankunft des Gesandten Allahs (s.) in Medina wurde auf die gesamte islamische Umma – Araber wie Nichtaraber – allein der Islam angewendet. Dies hielt so lange an, bis die islamische Welt durch die Kolonialmächte besetzt und die islamische Ordnung durch das kapitalistische System ersetzt wurde.

Der Islam wurde also seit dem Jahre eins der *Higra* bis zum Jahre 1336 n. H. (1918 n. Chr.) praktisch umgesetzt. Während dieser gesamten Periode hat die islamische Umma keine andere Ordnung angewendet als die des Islam.

Obwohl die Muslime Philosophie, Wissenschaften und verschiedene fremde Geistesbildungen in die arabische Sprache übersetzt haben, übertrugen sie kein einziges Gesetz, keine Gesetzgebung und kein System irgendeines Volkes ins Arabische, weder, um danach zu handeln, noch, um es zu studieren. Allerdings wurde der Islam – als Lebensordnung – von den Menschen manchmal besser, manchmal weniger gut angewandt. Dies hing von der Stärke oder Schwäche des Staates, von der Präzision oder Abweichung seines Islamverständnisses und von der Intensität im Tragen des islamischen Leitgedankens ab. Auf diese Weise hat die Nachlässigkeit in der Umsetzung des Islam, wie sie in einigen Epochen anzutreffen war, die islamische Gesellschaft manchmal zu einem gewissen Verfall geführt. Dies gilt aber für jedes System, da es in seiner Anwendung von

Menschen abhängig ist. Fehlerhafte Anwendung bedeutet aber nicht, dass der Islam nicht umgesetzt wurde. Vielmehr steht definitiv fest, dass der Islam und keine anderen Ideologien oder Systeme angewandt wurden. Entscheidend für die Anwendung sind nämlich die Gesetze und Systeme, deren Umsetzung der Staat anordnet. In dieser Beziehung bediente sich der islamische Staat keines Gesetzes, das nicht dem Islam entsprang. Vorgefallen ist lediglich eine fehlerhafte Anwendung einiger seiner Systeme seitens einiger Regierender. Es muss jedoch klar sein, dass wir bei der geschichtlichen Überprüfung der Anwendung des Islam zwei Dinge beachten müssen:

Zunächst dürfen wir diese Geschichte nicht von den Feinden des Islam übernehmen, die ihn hassen, sondern nur nach genauester Überprüfung von den Muslimen selbst, um kein entstelltes Bild zu erhalten. Ferner ist es nicht zulässig, ausgehend von der Geschichte Einzelner einen verallgemeinernden Analogieschluss auf die Gesellschaft zu ziehen. Es ist falsch, etwa die Geschichte der Umayyaden der Geschichte *Yazīds* zu entnehmen oder die Geschichte der abbasidischen Epoche einigen Ereignissen um ihre Kalifen. Ebenso ist es nicht zulässig, die Gesellschaft der abbasidischen Zeit ausgehend vom *Kitāb al-Aġānī* (das Buch der Lieder) zu beurteilen, das von Trinkern, Dichtern und Autoren berichtet, oder ausgehend von den Büchern der Mystiker oder Ähnlichem. Täten wir dies, würden wir entweder feststellen, dass es sich um eine Epoche der Sündhaftigkeit und Unzucht oder um eine Zeit der Enthaltbarkeit und Abschottung handelt. Vielmehr ist es unabdingbar, die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Eine Geschichte der islamischen Gesellschaft aber ist zu keiner Zeit verfasst worden. Das, was verfasst wurde, sind Berichte über die Herrschenden und einige einflussreiche Personen, wobei diejenigen, die diese Berichte verfasst haben, keine zuverlässigen Quellen darstellen, weil sie entweder schlechtreden oder lobpreisen. Was sie geschrieben haben, darf nicht ohne Überprüfung

übernommen werden.

Studieren wir die islamische Gesellschaft auf dieser Grundlage, d. h. von allen Seiten und nach präziser Überprüfung, stellen wir fest, dass es sich um die beste Gesellschaft handelt. Dies war im ersten, zweiten, dritten und allen folgenden Jahrhunderten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts der *Hiğra* der Fall. Wir können feststellen, dass der Islam durch alle Jahrhunderte hindurch bis zum Ende des osmanischen Staates in seiner Eigenschaft als islamischer Staat ununterbrochen angewendet wurde. Dabei muss ausdrücklich festgehalten werden, dass die Geschichte keine Quelle für das System und die Rechtswissenschaft sein darf. Das System wird den Rechtsquellen entnommen, nicht der Geschichte. Die Geschichte stellt für das System keine Rechtsquelle dar. Wenn wir z. B. das kommunistische System verstehen wollen, greifen wir nicht auf die Geschichte Russlands zurück, sondern auf die Bücher der kommunistischen Ideologie selbst. Ebenso entnimmt man das Wissen um das englische Recht nicht der Geschichte Englands, sondern der englischen Rechtslehre. In gleicher Weise geht man bei jedem System oder Gesetz vor.

Der Islam ist eine Ideologie, die eine Überzeugungsgrundlage (*‘Aqīda*) und ein System (*Nizām*) beinhaltet. Wenn wir ihn studieren und übernehmen wollen, ist es absolut unzulässig, die Geschichte als Quelle dafür heranzuziehen, weder zum Zweck der Kenntnis noch zum Zweck der Ableitung seiner Gesetze.

Die Quelle zur Kenntnis des Islam sind die Bücher der islamischen Rechtswissenschaft, während die detaillierten Beweisführungen aus Koran und Sunna (*Adilla tafşīliyya*) die Quelle zur Ableitung seiner Gesetze darstellen. Die Geschichte kann daher nicht Quelle des islamischen Systems sein, weder in Bezug auf seine Kenntnis noch, um sie als Beweisführung heranzuziehen. Somit darf weder die Geschichte des *‘Umar ibn Al-Ḥaṭṭāb* noch die des *‘Umar*

ibn ʿAbd Al-ʿAzīz, des *Hārūn Ar-Rašīd* oder irgendeines anderen als Quelle für die islamische Gesetzgebung herangezogen werden. Dies gilt sowohl für die geschichtlichen Ereignisse, die über sie berichtet werden, als auch für die Bücher, die über ihre Geschichte verfasst wurden. Wird eine Meinung *ʿUmars*, wie sie sich in einem Ereignis zeigt, befolgt, dann nur in ihrer Eigenschaft als islamischer Rechtspruch (*Hukm šarʿī*), den *ʿUmar* ableitete und anwendete, und nicht als geschichtliches Ereignis. Auf dieselbe Weise werden die von *Abū Hanīfa*, *Aš-Šāfiʿī*, *Ĝaʿfar* und anderen abgeleiteten Rechtssprüche befolgt. Demzufolge spielt die Geschichte weder bei der Übernahme des Rechtssystems noch bei seiner Kenntnis eine Rolle. Auch die Frage, ob ein System angewendet wurde oder nicht, wird nicht aus der Geschichte, sondern aus der Rechtswissenschaft beantwortet. Denn jede Epoche hatte Probleme, die durch ein System behandelt wurden. Wenn wir wissen wollen, nach welchem System die Probleme behandelt wurden, dürfen wir nicht die historischen Ereignisse betrachten, denn sie werden uns von der Geschichte als Ereignisse lediglich übermittelt. Vielmehr müssen wir uns dem zu dieser Zeit angewandten System zuwenden, d. h. der islamischen Rechtswissenschaft. Wenn wir nun die islamische Rechtswissenschaft betrachten, stellen wir fest, dass die Muslime keine darin vorhandene Gesetzesordnung von anderen übernommen oder selbst entworfen haben. Vielmehr finden wir darin ausschließlich islamische Rechtssprüche vor, die allein aus den islamischen Beweisquellen abgeleitet wurden. Die Muslime waren sehr darauf bedacht, die islamische Rechtswissenschaft von schwachen Aussagen, d. h. von schwachen Gesetzesableitungen, zu reinigen. Dies ging so weit, dass sie sogar die Befolgung einer schwachen Aussage verboten, selbst wenn sie von einem *Muğtahid mutlaq*³⁵ stammte.

³⁵ Großer islamischer Rechtsgelehrter, der in seinen Rechtsableitungen an keine Rechtsschule gebunden ist und seine eigenen rechtswissenschaftlichen Grundlagen hat.

Deshalb findet sich in der gesamten islamischen Welt kein einziger gesetzgebender Text außerhalb der islamischen Rechtswissenschaft. Es findet sich ausschließlich islamisches Recht. Die alleinige Existenz eines einzigen Gesetzestextes in einer Nation und keines anderen beweist klar, dass diese Nation in ihrer Gesetzgebung nichts anderes als diesen Text verwendet hat.

Wenn wir uns der Geschichte zuwenden dürfen, dann nur zur Prüfung der Art der Anwendung. Die Geschichte kann nämlich von politischen Ereignissen berichten, an denen sich die Art der Anwendung zeigt. Doch auch hier darf sie nur nach genauer Überprüfung von Muslimen übernommen werden. Für die Geschichte gibt es drei Quellen: Geschichtsbücher, archäologische Funde und die Tradierung (Überlieferung – *ar-Riwāya*). Geschichtsbücher dürfen überhaupt nicht als Quelle herangezogen werden, weil sie zu jeder Zeit den politischen Umständen unterworfen waren. Sie wurden mit Lügen gefüllt – entweder im Sinne dessen, in dessen Zeit sie verfasst wurden, oder gegen seine Person gerichtet, wenn sie in der Zeit eines anderen geschrieben wurden. Der nächstliegende Beweis dafür ist die Geschichte der alawitischen Familie³⁶ Ägyptens. Während vor 1952 ein leuchtendes Bild von ihr gezeichnet wurde, hat sich ihre Geschichte nach 1952 verändert und ist in finsterster Darstellung ins genaue Gegenteil verkehrt worden. Ebenso verhält es sich mit der Darstellung der politischen Ereignisse unserer Zeit wie auch der Vergangenheit. Geschichtsbücher dürfen folglich nicht als Geschichtsquelle herangezogen werden, selbst wenn es sich um die persönlichen Aufzeichnungen einer Person handelt, die sie selbst verfasste.

Was die archäologischen Funde betrifft, so geben sie, wenn sie objektiv studiert werden, die geschichtliche Realität einer Sache wieder. Auch wenn sie keine geschlossene geschichtliche Folge dar-

³⁶ Familie Muhammad Alis, die Ägypten von den Anfängen des 19. Jahrhunderts bis zum Militärputsch 1952 regiert hat.

stellen, bestätigen sie doch einige Ereignisse. Untersucht man nun die archäologischen Spuren in der islamischen Welt, sei es die Bauweise der Muslime, ihre Gebrauchsgegenstände oder irgendetwas anderes, was als historisches Denkmal angesehen werden kann, so ist eindeutig belegt, dass in der gesamten islamischen Welt nichts anderes als der Islam, seine Ordnung und seine Gesetze angewendet wurde. Das Leben der Muslime, ihr Alltag und ihre Verhaltensweisen waren ausschließlich islamischer Natur.

Die Tradierung (*ar-Riwāya*) als dritte Quelle gehört zu den authentischen Geschichtsquellen, auf die man sich verlassen kann, wenn die Tradierung selbst authentisch ist und der Methode folgt, die in der *Hadīṭ*-Überlieferung befolgt wurde. In diesem Stil sollte auch die Geschichte niedergeschrieben werden. Deswegen haben die Muslime sich dieser Methode bedient, als sie begannen, sich der Geschichtsschreibung zu widmen. Die alten Geschichtsbücher, wie die Geschichte *aṭ-Ṭabarīs*, die *Sīratu Ibn Hiṣāms* und vergleichbare Werke, wurden alle in diesem Stil verfasst. Demzufolge ist es den Muslimen nicht gestattet, ihren Kindern ihre Geschichte aus Büchern zu lehren, deren Quellen wiederum andere Bücher sind. Ebenso ist es nicht erlaubt, die Frage der Anwendung des Islam auf Grundlage dieser Geschichtsschreibung zu untersuchen. Somit wird deutlich, dass während aller Epochen allein der Islam und nichts anderes auf die islamische Umma angewandt wurde.

Seit dem Ende des Ersten Weltkriegs allerdings und dem Sieg der Alliierten – als Lord Allenby, der die Truppen bei der Eroberung Jerusalems anführte, verkündete: "*Jetzt sind die Kreuzzüge beendet!*" – wendet der ungläubige Kolonialist sein kapitalistisches System in allen Angelegenheiten des Lebens auf uns an, um den Triumph, den er erlangt hat, zu verewigen. Deshalb muss dieses falsche, verdorbene System, das noch immer den Kolonialisten den Zugriff auf unsere Länder ermöglicht, ausgetauscht werden. Es muss vollständig

und in allen Bereichen mit den Wurzeln ausgerissen werden, damit wir die islamische Lebensweise wieder aufnehmen können.

Es wäre sehr oberflächlich gedacht, unsere Ordnung durch irgendeine Ordnung ersetzen zu wollen oder anzunehmen, dass die Umma durch die Umsetzung der Ordnung allein gerettet werden könnte, ohne die Überzeugungsgrundlage (*ʿAqīda*) verinnerlicht zu haben. Es ist unabdingbar, dass die Umma als Erstes die *ʿAqīda* aus Überzeugung verinnerlicht haben muss, um dann die Ordnung, die sich aus dieser *ʿAqīda* ableitet, anzuwenden. Erst dann stellt die Anwendung der Ordnung nach Verinnerlichung der *ʿAqīda* eine Rettung dar. Dies bezieht sich auf die Nation, die sich auf Grundlage der Ideologie konstituiert und ihren Staat auf dieser Grundlage aufbaut. Für andere Völker und Nationen jedoch besteht keine Notwendigkeit, die Ideologie aus Überzeugung anzunehmen, um diese auf sie anwenden zu können. Jene Nation, welche die Ideologie aus Überzeugung verinnerlicht hat und weiterträgt, wendet diese auf jedes beliebige Volk oder jede beliebige Gemeinschaft an, selbst wenn diese nicht von der Ideologie überzeugt sind. Denn die Ideologie lässt sie ebenfalls einen Aufstieg erleben und führt sie schließlich zu deren Annahme hin. Die Verinnerlichung der Ideologie ist keine Bedingung für jene, auf welche sie angewendet wird, sondern eine zwingende Bedingung für jene, die sie anwenden.

Es ist gefährlich, Nationalismus in Verbindung mit dem sozialistischen System anzunehmen, denn Letzteres kann nicht getrennt von seiner materialistischen Idee angenommen werden. Ein solches Vorgehen wird weder erfolgreich sein noch einen (positiven) Einfluss hinterlassen. Es darf aber auch nicht in Verbindung mit seiner materialistischen Idee angenommen werden, weil es sich dabei um eine negative Idee handelt, die im Widerspruch zur Natur des Menschen steht. Sie würde von der islamischen Umma fordern, die Glaubensüberzeugung des Islam aufzugeben. Auch ist es nicht zulässig, unter

Beibehaltung der spirituellen Seite des Islam den Sozialismus anzunehmen. Auf diese Weise hätten wir aufgrund ihrer Widersprüchlichkeit und der Unvollständigkeit dessen, was (vom Sozialismus) übernommen wurde, weder den Islam noch den Sozialismus richtig angenommen. Ebenso ist es keineswegs zulässig, die Ordnung des Islam unter Aufgabe seiner Überzeugungsgrundlage (*‘Aqīda*), aus der seine Systeme hervorgehen, anzunehmen. Dadurch würden wir das System als ein starres Gebäude ohne *Rūḥ*, ohne Spiritualität, übernehmen. Vielmehr ist es unabdingbar, dass der Islam nur umfassend in seiner *‘Aqīda* und seinen Systemen angenommen wird und dass wir seinen Leitgedanken, seine ideologische Führung, tragen müssen, wenn wir seine Botschaft verkünden.

Es kann nur ein Weg zu unserem Aufstieg führen: Wir müssen den Islam als Lebensweise wiederaufnehmen. Und der einzige Weg zur Wiederaufnahme der islamischen Lebensweise ist der islamische Staat. Seine Verwirklichung ist nur durch die umfassende Annahme des Islam möglich – als Überzeugungsfundament (*‘Aqīda*), welches das größte Problem des Menschen löst und auf dem die Lebensanschauung aufbaut, und als Systeme, die aus diesem Überzeugungsfundament hervorgehen, deren Grundlage das Buch Allahs und die Sunna seines Gesandten sind und deren kulturellen Reichtum die islamische Geistesbildung mit allem verkörpert, was an *Fiqh*³⁷, *Hadīṭ*, *Tafsīr*³⁸, Sprachwissenschaft und anderem dazugehört. Der Weg dorthin führt allein über das umfassende Tragen des islamischen Leitgedankens – der islamischen ideologischen Führung – durch den Aufruf zum Islam und die vollständige Umsetzung des Islam an jedem Ort. Ist das Tragen des Leitgedankens auf die gesamte Umma und den islamischen Staat übergegangen, können wir diesen Leitgedanken an die gesamte Welt herantragen.

³⁷ Rechtswissenschaft

³⁸ Koranexegese

Dies ist der einzige Weg zum Aufstieg. Der Leitgedanke des Islam muss zur Wiederaufnahme der islamischen Lebensweise zunächst an die Muslime herangetragen werden, und danach wird er durch den islamischen Staat an die gesamte Menschheit herangebracht.

WIE DIE ISLAMISCHE BOTSCHAFT GETRAGEN WERDEN MUSS

Die Muslime sind nicht wegen ihres Festhaltens an ihrer Lebensordnung hinter den Stand der Welt zurückgefallen. Ihr Verfall begann vielmehr an jenem Tag, an dem sie dieses Festhalten aufgaben und nachlässig darin wurden, an dem sie der westlichen Kultur erlaubten, ihre Häuser zu betreten, und es den westlichen Konzeptionen ermöglichten, sich ihres Verstandes zu bemächtigen. Der Niedergang begann, als sie den Leitgedanken des Islam, seine ideologische Führung, aufgaben, indem sie den Aufruf zum Islam vernachlässigten und in der Umsetzung seiner Gesetze fehlerhaft wurden. Deshalb müssen die Muslime die islamische Lebensweise wieder aufnehmen, um einen Aufstieg zu erreichen. Diese Wiederaufnahme der islamischen Lebensweise wird ihnen erst durch das Tragen der islamischen Botschaft gelingen, indem sie den Leitgedanken des Islam, seine ideologische Führung, weitertragen und durch diese Botschaft einen islamischen Staat gründen, der die ideologische Führung durch den Aufruf zum Islam in die Welt trägt.

Es muss klar sein, dass das Tragen der ideologischen Führung mit dem Tragen der islamischen Botschaft zur Erhebung der Muslime deshalb erfolgen muss, weil der Islam allein die Welt zu retten vermag. Ein wirklicher Aufstieg kann nur durch den Islam herbeigeführt werden, was für Muslime und Nichtmuslime in gleicher Weise gilt. Auf dieser Grundlage muss der Aufruf zum Islam (*Da'wa*) getragen werden.

Hierbei ist darauf zu achten, dass diese *Da'wa* als Leitgedanke in die Welt getragen wird, aus dem Systeme hervorgehen. Sämtliche Ideen bauen auf diesem Leitgedanken auf. Aus ihnen gehen ohne Ausnahme alle Konzeptionen bzw. Auffassungen hervor, die den

Standpunkt im Leben beeinflussen.

Die islamische Botschaft wird heute auf dieselbe Weise getragen wie früher und richtet sich in den generellen wie auch in den Teilfragen nach dem Vorbild des Gesandten Allahs (s.), ohne auch nur um Haaresbreite davon abzuweichen. Den Unterschieden der Epochen wird dabei absolut keine Rechnung getragen, denn das, was sich verändert hat, sind die Mittel und Formen, während der Inhalt und die Bedeutung sich nicht verändert haben und sich auch nicht verändern werden, unabhängig davon, wie viele Jahrhunderte vergangen sind und wie sehr sich auch Völker und Regionen unterscheiden.

Das Tragen der islamischen Botschaft (*Da'wa*) erfordert Offenheit und Mut, Stärke und Denken, und eine Herausforderung all dessen, was der Idee und der Methode widerspricht. Dem offensichtlich Falschen muss die Stirn geboten werden, um diese Falschheit zu beweisen, und zwar ungeachtet der Konsequenzen und Umstände.

Das Tragen der islamischen *Da'wa* erfordert weiterhin, dass die uneingeschränkte Souveränität der islamischen Ideologie gebührt, ohne Rücksicht darauf, ob es der Masse des Volkes entspricht oder nicht, ob sie mit den Gewohnheiten der Menschen einhergeht oder ihnen entgegenläuft, und ohne Rücksichtnahme darauf, ob die Menschen sie akzeptieren oder ablehnen und sich ihr widersetzen. Der *Da'wa*-Träger darf dem Volk nicht schmeicheln und ihm gegenüber Kompromisse suchen. Ebenso darf er den Herrschenden gegenüber nicht heucheln oder ihnen schöntun. Er legt keinen Wert auf die Gewohnheiten und Sitten der Menschen und kümmert sich nicht darum, ob die Menschen ihn akzeptieren oder ablehnen. Er hält allein an der Ideologie fest, verkündet nur sie und lässt nichts anderes als die Ideologie Eingang in seine Erwägungen finden. Den Vertretern anderer Ideologien wird nicht gesagt: "Haltet an euren Ideologien fest", sondern sie werden ohne Zwang zur islamischen Ideologie aufgerufen,

um sie aus Überzeugung anzunehmen: Denn die *Daʿwa* bedingt, dass nur die Ideologie des Islam Gültigkeit besitzt und die Souveränität ihr allein gehört:

﴿هُوَ الَّذِي أَرْسَلَ رَسُولَهُ بِالْهُدَىٰ وَدِينِ الْحَقِّ لِيُظْهِرَهُ عَلَى الدِّينِ كُلِّهِ وَلَوْ كَرِهَ
الْمُشْرِكُونَ﴾

„Er ist es, der Seinen Gesandten mit der Rechtleitung und der wahren Glaubensordnung entsandte, um sie über alle Glaubensordnungen siegen zu lassen, auch wenn es den Götzendienern verhasst ist.“³⁹

Der Gesandte Allahs (s.) trug seine Botschaft herausfordernd und offen an die Welt heran, überzeugt von der Wahrheit, zu der er aufrief. Er forderte die gesamte Welt heraus und erklärte den Menschen aller Rassen und Stämme den Krieg, ohne in irgendeiner Weise ihre Gewohnheiten oder Sitten, ihre Religionen oder Überzeugungen oder die Position von Herrschern oder Untertanen zu berücksichtigen. Er richtete sein Augenmerk auf nichts anderes als die Botschaft des Islam. Er begann den Angriff auf den Stamm der *Qurais̄*, indem er ihre Götzen erwähnte und sie anprangerte. Er forderte sie in ihren Überzeugungen heraus, die er für töricht erklärte. Dies tat er, obwohl er ein isoliertes Individuum war, das weder zahlenmäßige noch sonstige Unterstützung hatte und keine andere Waffe besaß als seine tiefe Überzeugung vom Islam, zu dem er die Menschen einlud. Er kümmerte sich weder um die Gewohnheiten und Traditionen der Araber noch um ihre religiösen Anschauungen und Überzeugungen. Er schmeichelte ihnen nicht damit und nahm diesbezüglich keinerlei Rücksicht.

Ebenso wie der Gesandte Allahs (s.a.s) muss der Träger der islamischen *Daʿwa* offen sein und alles herausfordern: Er muss die Ge-

³⁹ Sure 9, Vers 33

wohnheiten und Traditionen, die kranken Ideen und fehlerhaften Konzeptionen, ja sogar die öffentliche Meinung, wenn sie falsch ist, herausfordern, selbst wenn sie sich ihm entgegenstellt und ihn bekämpft. Er fordert die Glaubensüberzeugungen und Religionen heraus, selbst wenn er den Fanatismus ihrer Anhänger zu spüren bekommt und den Groll derer, die an ihren Irrtümern festhalten.

Das Tragen der islamischen *Daʿwa* erfordert auf die umfassende Ausführung der Gesetze des Islam zu achten. Vernachlässigungen, und seien sie noch so klein, darf es nicht geben. Der *Daʿwa*-Träger akzeptiert keinen Kompromiss und keine Nachlässigkeit; weder macht er Zugeständnisse, noch lässt er Verzögerungen zu. Vielmehr nimmt er sich der Sache vollkommen an, erledigt sie unverzüglich und akzeptiert keinerlei Abweichen von der Wahrheit. Der Gesandte Allahs (s.) akzeptierte nicht die Forderung der Delegation des Stammes *Taqīf*, ihnen ihren Götzen *Al-Lāt* drei Jahre lang zu lassen und nicht zu zerstören sowie ihnen das Gebet für drei Jahre zu erlassen, auf dass sie im Gegenzug den Islam annehmen. Er akzeptierte auch nicht, *al-Lāt* für zwei Jahre oder einen Monat zu lassen, wie sie es verlangten, sondern lehnte all diese Forderungen vehement ab. Seine Ablehnung war definitiv, sie kannte weder Zögern noch Nachsicht, denn entweder glaubt der Mensch oder er glaubt nicht, und die Konsequenz ist entweder das Paradies oder das Feuer. Der Gesandte Allahs (s.) akzeptierte aber, dass sie den Götzen nicht selbst zerstören, und beauftragte damit *Abū Sufyān* und *Al-Muġīra ibn Šuʿba*. Er akzeptierte somit nichts anderes als eine vollständige Annahme der islamischen Glaubensüberzeugung und die dazu erforderliche Umsetzung. Was jedoch Mittel und Form anlangt, so nahm er sie an, weil sie die Glaubensüberzeugung nicht beeinträchtigten. Die islamische *Daʿwa* muss daher die Vollständigkeit von Idee und Ausführung im Auge haben, ohne irgendeine Nachlässigkeit in der Idee oder Methode, während man die Mittel nach Belieben verwenden kann,

ohne dass es die *Daʿwa* beschneiden würde.

Das Tragen der islamischen *Daʿwa* bedingt, dass jede einzelne Handlung ein bestimmtes Ziel haben muss. Dieses Ziel muss der *Daʿwa*-Träger ständig vor Augen haben; er muss ununterbrochen darauf hinarbeiten und sich unermüdlich für seine Verwirklichung einsetzen. Aus diesem Grunde akzeptiert er keine Idee, die mit keiner Handlung verbunden ist, und betrachtet sie als eine illusionistische, benebelnde Philosophie. Auch akzeptiert er nicht Idee und Handlung, wenn sie nicht auf ein bestimmtes Ziel ausgerichtet sind, und erachtet dies als Teufelskreis, der in Erstarrung und Hoffnungslosigkeit mündet. Der *Daʿwa*-Träger besteht vielmehr auf die Verbindung zwischen Idee und Handlung. Er besteht auch darauf, dass Idee und Handlung gemeinsam auf ein Ziel ausgerichtet sein müssen – ein Ziel, das er praktisch erreicht und real sichtbar machen kann. Der Gesandte Allahs (s.) trug die ideologische Führung des Islam in Mekka. Als er erkannte, dass die Gesellschaft Mekkas unfähig war, die Errichtung des Islam als System zu verwirklichen, auf dessen Grundlage die Gesellschaft geführt würde, bereitete er die Gesellschaft Medinas vor, gründete daraufhin den islamischen Staat, implementierte den Islam und trug seine Botschaft in die Welt hinaus. Er bereitete die Umma darauf vor, den Islam nach seinem Tode weiterzutragen und nach dem Weg zu verfahren, den er selbst vorgezeichnet hatte. Deswegen muss das Tragen der islamischen Botschaft im Falle des Nichtvorhandenseins eines Kalifen den Aufruf zum Islam und zur Wiederaufnahme der islamischen Lebensweise umfassen, indem für die Errichtung des islamischen Staates gearbeitet wird, der den Islam implementiert und die Botschaft des Islam in die Welt hinausträgt. Auf diese Weise wird die *Daʿwa* zur Wiederaufnahme der islamischen Lebensweise in der Umma zu einer *Daʿwa*, die vom Staat in die Welt getragen wird. Sie wird von einer lokalen *Daʿwa* in der islamischen Welt zu einer weltweiten *Daʿwa* für den

Islam.

Bei der *Da'wa* zum Islam müssen die Korrektur der Überzeugungsgrundlagen und die Stärkung der Verbindung zu Allah hervorstechen. Den Menschen muss die Lösung ihrer Probleme deutlich gemacht werden, damit diese Botschaft in sämtlichen Bereichen des Lebens lebendig wird. Der Gesandte Allahs pflegte den Menschen in Mekka die *Āya*

﴿تَبَّتْ يَدَا أَبِي لَهَبٍ﴾

„*Verderben über die Hände Abū Lahabs*“⁴⁰ vorzutragen, gleichzeitig auch die *Āya*

﴿إِنَّهُ لَقَوْلُ رَسُولٍ كَرِيمٍ ﴿۶۰﴾ وَمَا هُوَ بِقَوْلِ شَاعِرٍ قَلِيلًا مَّا تُوْمِنُونَ﴾

„*Es ist die Sprache eines würdigen Gesandten, nicht die eines Dichters, wie wenig ihr doch glaubt*“.⁴¹

Ebenso rezitierte er die *Āya*:

﴿وَيْلٌ لِّلْمُطَفِّفِينَ ﴿۶۱﴾ الَّذِينَ إِذَا اكْتَالُوا عَلَى النَّاسِ يَسْتَوْفُونَ ﴿۶۲﴾ وَإِذَا كَالُوهُمْ أَوْ وَّزَنُوهُمْ يُخْسِرُونَ﴾

„*Wehe denen, die das Maß verkürzen, denjenigen, die, wenn sie sich von den Leuten zumessen lassen, volles Maß verlangen, dann jedoch, wenn sie es ihnen ausmessen oder auswiegen, verkürzen sie es*“⁴², und die *Āya*:

﴿إِنَّ الَّذِينَ آمَنُوا وَعَمِلُوا الصَّالِحَاتِ لَهُمْ جَنَّاتٌ تَجْرِي مِنْ تَحْتِهَا الْأَنْهَارُ ذَلِكَ الْفَوْزُ الْكَبِيرُ﴾

„*Diejenigen, die glauben und gute Werke tun, werden in Gärten eingehen, unter denen Flüsse fließen. Dies ist wahrlich der große*

⁴⁰ Sure 111, Vers 1

⁴¹ Sure 69, Vers 40-41

⁴² Sure 83, Vers 1-3

Gewinn.“⁴³

In Medina trug er ihnen folgende *Āyāt* vor:

﴿وَأَقِيمُوا الصَّلَاةَ وَآتُوا الزَّكَاةَ﴾

„Und verrichtet das Gebet und entrichtet die *Zakāt*!“⁴⁴, sowie:

﴿انْفِرُوا خِفَافًا وَثِقَالًا وَجَاهِدُوا بِأَمْوَالِكُمْ وَأَنْفُسِكُمْ فِي سَبِيلِ اللَّهِ﴾

„Zieht leicht und schwer (bewaffnet) aus und kämpft mit euren Geldern und euren Leben auf dem Wege Allahs.“⁴⁵ Er rezitierte auch die *Āya*:

﴿يَا أَيُّهَا الَّذِينَ آمَنُوا إِذَا تَدَايَنْتُمْ بِدِينٍ إِلَىٰ أَجَلٍ مُّسَمًّى فَاكْتُبُوهُ﴾

„O ihr, die ihr glaubt, wenn ihr Geld für eine festgesetzte Frist verleiht, so schreibt es nieder!“⁴⁶, und die *Āya*:

﴿كَيْ لَا يَكُونَ دُولَةً بَيْنَ الْأَغْنِيَاءِ مِنْكُمْ﴾

„damit das Geld nicht unter den Reichen von euch umläuft“⁴⁷. Ebenso rezitierte er die *Āya*:

﴿لَا يَسْتَوِي أَصْحَابُ النَّارِ وَأَصْحَابُ الْجَنَّةِ أَصْحَابُ الْجَنَّةِ هُمُ الْفَائِزُونَ﴾

„Die Bewohner des Feuers und die Bewohner des Paradieses sind nicht gleich. Die Bewohner des Paradieses sind die Gewinner.“⁴⁸

Deswegen muss der Aufruf zum Islam den Menschen die Systeme vor Augen führen, mit denen sie ihre Lebensprobleme bewältigen können. Denn der Erfolg der islamischen *Da‘wa* liegt darin, dass sie

⁴³ Sure 85, Vers 11

⁴⁴ Sure 2, Vers 43

⁴⁵ Sure 9, Vers 41

⁴⁶ Sure 2, Vers 282

⁴⁷ Sure 59, Vers 7

⁴⁸ Sure 59, Vers 20

lebendig ist, fähig, den Menschen ganzheitlich als Menschen zu behandeln und in ihm eine fundamentale, umfassende Veränderung herbeizuführen.

Die Träger dieser *Daʿwa* können nur dann die Verantwortung übernehmen und die Konsequenzen tragen, wenn sie das Streben nach Vollkommenheit verinnerlicht haben, beständig nach der Wahrheit suchen und all ihr Wissen stets überprüfen, um es von allen fremden Elementen zu reinigen und alles von ihm fernzuhalten, was durch die Nähe zu ihm möglicherweise an ihm hängen bleiben kann, damit die Ideen, die sie tragen, rein und klar bleiben. Denn die Klarheit der Ideen und ihre Reinheit sind der einzige Garant für den Erfolg und den Fortbestand des Erfolges.

Ferner obliegt es den Trägern dieser *Daʿwa*, sie als eine Pflicht zu erfüllen, die Allah ihnen aufgetragen hat und der sie sich in Freude und in Erwartung des Wohlwollens Allahs widmen. Sie dürfen für ihre Arbeit weder Lohn erwarten noch Dank von den Menschen erhoffen. Das einzige Verlangen, das sie kennen, ist das Wohlwollen Allahs.

DIE ISLAMISCHE KULTUR

(*AL-HADĀRATU L-ISLĀMIYYA*)

Es besteht ein Unterschied zwischen Kultur (*Ḥadāra*) und Zivilisation (*Madaniyya*). Unter *Ḥadāra* versteht man die Gesamtheit der Konzeptionen (Auffassungen) über das Leben. Der Begriff *Madaniyya* hingegen bezeichnet die materiellen Formen der wahrnehmbaren Dinge, die in den Angelegenheiten des Lebens Anwendung finden. Die Kultur (*Ḥadāra*) ist gemäß dem Standpunkt, den man im Leben einnimmt (Lebensanschauung), spezifisch, während man bei der Zivilisation (*Madaniyya*) zwischen einer spezifischen und einer allgemein gültigen unterscheiden muss. Die zivilisatorischen Formen, die direkt aus der Kultur hervorgehen, wie etwa Statuen, sind spezifisch, während die zivilisatorischen Formen, die aus der wissenschaftlichen Entwicklung und dem industriellen Fortschritt resultieren, allgemein gültig sind. Sie sind nicht auf eine bestimmte Nation begrenzt, sondern internationaler Natur wie eben Industrie und Wissenschaft.

Diese Unterscheidung zwischen Kultur und Zivilisation muss immer vorgenommen werden. Ebenso ist es notwendig, zwischen den zivilisatorischen Formen zu unterscheiden, die aus der Kultur hervorgehen, und jenen, die aus Industrie und Wissenschaft resultieren. Denn bei der Übernahme von Errungenschaften aus der Zivilisation muss diese Unterscheidung zwischen ihren Formen sowie zwischen der Zivilisation an sich und der Kultur unbedingt berücksichtigt werden. Es besteht kein Hinderungsgrund, die westliche Zivilisation, die aus Wissenschaft und Industrie resultiert, zu übernehmen. Was allerdings die westliche Zivilisation betrifft, die aus der westlichen Kultur hervorgegangen ist, so ist ihre Übernahme in keinem Fall erlaubt, weil sie zur islamischen Kultur im Widerspruch

steht, und zwar in den Grundlagen, auf denen sie basiert, in der Betrachtung des diesseitigen Lebens und in der Bedeutung der Glückseligkeit für den Menschen.

Die westliche Kultur beruht auf der Grundlage der Trennung der Religion vom Leben und der Ablehnung jeglichen Einflusses der Religion auf das Leben. Daraus ging in natürlicher Konsequenz die Idee der Trennung der Religion vom Staat hervor. Auf dieser Grundlage baut das diesseitige Leben und das System des diesseitigen Lebens auf. Die Lebensbetrachtung wird durch den Nutzen bestimmt, denn er stellt den Handlungsmaßstab dar. Somit ist es auch der Nutzen, auf dem System und Kultur aufbauen. Nutzen und Profit bilden demzufolge das hervorstechende Konzept in diesem System und dieser Kultur, da das Leben als Streben nach Nutzen dargestellt wird. Das Glück besteht in der westlichen Kultur darin, dem Menschen den größtmöglichen Anteil an körperlichem Genuss zu geben und ihm die Möglichkeiten dafür zu gewährleisten. Die westliche Kultur ist daher rein profitorientiert. Sie misst nichts anderem als dem Profit Gewicht bei, erkennt nur den Profit an und macht nur ihn zum Maßstab der Handlungen. Die spirituelle Seite ist bei ihnen individueller Natur. Sie hat mit der Gemeinschaft folglich nichts zu tun, sondern ist auf Kirche und Klerus beschränkt. Aus diesem Grund gibt es in der westlichen Gesellschaft keine ethischen, spirituellen oder menschlichen Werte. Es finden sich ausschließlich materielle und profitorientierte Werte. Humanitäre Handlungen werden demzufolge von Organisationen übernommen, die vom Staat getrennt sind, wie etwa das Rote Kreuz und Missionsgesellschaften. Jeglicher Wert außer dem des Profits ist vom täglichen Leben getrennt worden. Dies ist die Gesamtheit der Auffassungen (Konzeptionen) über das Leben, welche die westliche Kultur ausmachen.

Die islamische Kultur beruht hingegen auf einer Grundlage, die der westlichen Kultur diametral widerspricht. Sie unterscheidet sich

in ihrer Lebensbetrachtung und ihrem Glückseligkeitsverständnis fundamental von der westlichen Kultur. Die Grundlage der islamischen Kultur ist der Glaube an Allah, Der Universum, Menschen und Leben nach einem von Ihm bestimmten System funktionieren lässt, und daran, dass Er unseren Propheten Muhammad (s.) mit dem Islam als Glaubensordnung entsandt hat. Die islamische Kultur beruht somit auf der Grundlage der islamischen *‘Aqīda*. Sie umfasst den Glauben an Allah, Seine Engel, Seine Bücher, Seine Gesandten, den Jüngsten Tag und daran, dass Schicksal und Bestimmung (*al-Qaḍā’ wa l-Qadar*) im Guten wie im Schlechten von Allah, dem Erhabenen, stammen. Die Glaubensüberzeugung (*‘Aqīda*) stellt das Fundament der islamischen Kultur dar, die somit auf einem spirituellen Fundament gründet.

Die Lebensbetrachtung in der islamischen Kultur wird von der Philosophie des Islam, welche aus der islamischen *‘Aqīda* hervorgeht, verkörpert. Sie ist es, auf der das Leben und die Handlungen des Menschen im Leben aufbauen. Diese Philosophie besteht in einer Verschmelzung von Materie und Spiritualität. Mit anderen Worten besteht die Grundlage der Lebensbetrachtung darin, dass der Mensch seine Handlungen gemäß den Geboten und Verboten Allahs (t.) ausführt. Die menschliche Handlung ist materiell, während Spiritualität das Erfassen der Verbindung zu Allah durch den Menschen darstellt, wenn dieser eine Handlung unter dem Gesichtspunkt des Erlaubten (*Ḥalāl*) bzw. Verbotenen (*Ḥarām*) durchführt. Auf diese Weise kommt es zu einer Verschmelzung von Materie und Spiritualität. Aufbauend darauf sind es die Befehle und Verbote Allahs, die die Handlungen des Muslim lenken. Das Ziel in der Ausrichtung der Handlungen nach den Befehlen und Verboten Allahs ist es, das Wohlgefallen Allahs zu erreichen, und in keinem Fall der Profit. Was den Zweck der Ausführung einer Handlung betrifft, so ist es der Wert (*Qīma*), dessen Realisierung man durch den Vollzug der Hand-

lung anstrebt. Dieser Wert unterscheidet sich von Handlung zu Handlung. Wer etwa mit der Absicht, einen Gewinn zu erzielen, Handel betreibt, verfolgt einen materiellen Wert. Die Ausübung des Handels stellt eine materielle Handlung dar, während das Erfassen der Verbindung zu Allah (t.) diese Handlung steuert, indem sie gemäß den Geboten und Verboten Allahs vollzogen wird, im Bestreben, Sein Wohlgefallen zu erlangen. Der Wert, der durch diese Handlung realisiert werden soll, ist der Gewinn. Er stellt einen materiellen Wert dar.

Der Wert kann auch spiritueller Natur sein, wie das Gebet, das Entrichten der *Zakāt*, das Fasten und die Pilgerfahrt (*Ḥaǧǧ*). Es kann sich auch um einen ethischen Wert handeln, wie Aufrichtigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Gewissenhaftigkeit. Ferner gibt es einen humanitären Wert, der sich etwa im Retten eines Ertrinkenden oder in der Unterstützung eines Bedrückten zeigt. Der Mensch hat diese Werte im Auge, wenn er eine Handlung ausführt, um sie zu verwirklichen. Diese Werte lenken die Handlung jedoch nicht und stellen auch nicht das höchste Ideal dar, nach dem man strebt. Es handelt sich lediglich um den Wert einer Handlung, der sich je nach Art der Handlung unterscheidet.

Das Glück in der islamischen Kultur besteht hingegen im Erlangen des Wohlgefallens Allahs und nicht im Befriedigen der menschlichen Bedürfnisse. Sie sieht in der Befriedigung der Instinkte und organischen Bedürfnisse lediglich ein notwendiges Mittel zur Bewahrung der menschlichen Existenz. Ihr Vorhandensein bringt nicht automatisch Glück zustande. So sieht die Lebensbetrachtung im Islam aus, und so sieht die Grundlage aus, auf der diese Lebensbetrachtung aufbaut. Es ist die Grundlage, auf der die gesamte islamische Kultur aufbaut. Die islamische Kultur widerspricht diametral der westlichen Kultur in ihrem Fundament ebenso wie in den zivilisatorischen Formen, die aus diesem Fundament resultieren. Nehmen

wir das Gemälde als Beispiel einer zivilisatorischen Form: Die westliche Kultur betrachtet das Bild einer nackten Frau, das alle ihre Reize offenbart, als eine zivilisatorische Form, die mit ihrem Verständnis über die Frau übereinstimmt. Im Westen wird es folglich, wenn es die Bedingungen der Kunst erfüllt, als Kunstwerk betrachtet, auf das man als zivilisatorischen Ausdruck stolz ist. Dieser Ausdruck widerspricht jedoch der Kultur des Islam und steht im Widerspruch zu ihrem Verständnis über die Frau, die als eine Ehre betrachtet wird, die es zu schützen gilt. Deshalb wird diese Darstellungsart verboten, weil sie eine Reizung des Sexualtriebs hervorruft und zu moralischer Anarchie führt. Ein weiteres Beispiel wäre die Errichtung eines Hauses als zivilisatorische Form. Der Muslim berücksichtigt dabei die Privatsphäre der Frau, die von außerhalb des Hauses nicht zugänglich sein darf, und baut aus diesem Grund eine Mauer um das Haus herum. In der westlichen Kultur wird dieser Aspekt ganz im Sinne ihres Verständnisses nicht berücksichtigt. Ebenso verhält es sich mit allen zivilisatorischen Formen wie Statuen und Ähnlichem, die aus der westlichen Kultur hervorgehen. In gleicher Weise ist auch die Kleidung zu betrachten. Ist sie spezifisch für Nichtmuslime in ihrer Eigenschaft als Ungläubige, darf sie von Muslimen nicht getragen werden, weil die Kleidung in diesem Fall eine bestimmte Sichtweise bezeichnet. Ist dem aber nicht so, besteht kein Hinderungsgrund in ihrer Übernahme. Dies ist der Fall, wenn Nichtmuslime sich auf gewisse Kleidungsformen einigen – nicht aus ihrem Unglauben heraus, sondern einfach, weil sie ein bestimmtes Erfordernis erfüllen oder kleidsam sind. In diesem Fall gehören sie zu den allgemein zugänglichen zivilisatorischen Formen, deren Benutzung gestattet ist.

Was die zivilisatorischen Formen betrifft, die aus den Wissenschaften und der Industrie resultieren, wie Laborausrüstung, medizinische oder industrielle Geräte, Möbel, Teppiche oder Ähnliches, so handelt es sich um globale zivilisatorische Formen, bei deren Über-

nahme nichts weiter zu berücksichtigen ist, da sie nicht aus der Kultur hervorgehen und auch nicht mit ihr verbunden sind.

Ein rascher Bück auf die westliche Kultur, die heute die Welt beherrscht, zeigt uns, dass sie nicht dazu in der Lage ist, die Menschheit zu innerer Ruhe und Zufriedenheit zu führen. Im Gegenteil: Sie hat all das Elend verursacht, auf deren Dornen sich die Welt herumwälzt und deren Feuer sie quält. Eine Kultur, die – im Widerspruch zur menschlichen Natur – die Trennung der Religion vom Leben zu ihrer Grundlage macht, der spirituellen Seite keinerlei Gewicht im öffentlichen Leben einräumt, das Leben ausschließlich als Streben nach Profit darstellt und diesen zur Grundlage der zwischenmenschlichen Beziehungen macht, eine solche Kultur kann nur zu Elend und ständiger Unruhe führen. Solange Profit die Grundlage des Handelns darstellt, ist das Ringen und der Kampf um seinetwillen nur natürlich, ebenso wie es natürlich ist, sich beim Aufbau der Beziehungen zu anderen Menschen auf Gewalt zu stützen. Kolonialismus ist daher eine natürliche Erscheinung bei den Vertretern dieser Kultur. Die Moral wird erschüttert, weil der Profit allein die Grundlage des Lebens darstellt. Es ist somit eine natürliche Folge, dass eine würdige Moral ebenso aus dem Leben verbannt wurde wie spirituelle Werte und das Leben auf der Grundlage von Rivalität, Kampf, Gewalttätigkeit und Kolonialismus geführt wird. Der beste Beweis für die Resultate der westlichen Kultur ist die heutige Realität der Welt mit ihren spirituellen Krisen, ständiger Verzweiflung und weit verbreitetem Übel, denn schließlich ist es diese Kultur, die die Welt regiert und sie zu diesen gefährlichen Resultaten geführt hat, die eine Gefährdung für die gesamte Menschheit darstellen.

Eine Betrachtung der islamischen Kultur, die die Welt vom siebenten Jahrhundert bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts nach Christus beherrschte, zeigt uns, dass sie keineswegs kolonialistisch war. Der Kolonialismus entspricht nicht der islamischen Kultur, weil

sie nicht zwischen Muslimen und anderen unterschied, sondern allen Völkern, die sich ihr während ihrer gesamten Herrschaftszeit untergaben, Gerechtigkeit garantierte. Die islamische Kultur verwirklicht sämtliche Werte: den materiellen, spirituellen, ethischen und humanitären Wert. Das gesamte Gewicht im Leben wird dabei auf die islamische *ʿAqīda* gelegt. Die Gestaltung des Lebens verläuft nach den Befehlen und Verboten Allahs, und die Bedeutung von Glückseligkeit liegt im Wohlgefallen Allahs. Wenn diese Kultur wieder die herrschende Position einnimmt, die sie in der Vergangenheit innehatte, wird sie die Lösung für die Krisen der Welt garantieren und den Wohlstand für alle Menschen mit sich bringen.

DIE LEBENSORDNUNG DES ISLAM

(*NIZĀMUL-ISLĀM*)

Der Islam ist die Lebensordnung (*Dīn*), die Allah auf unseren Propheten Muhammad (s.) herabgesandt hat. Sie regelt die Beziehungen des Menschen zu seinem Schöpfer, zu sich selbst und zu den anderen Menschen. Die Beziehung des Menschen zu seinem Schöpfer umfasst die Glaubensgrundlagen (*ʿAqā'id*) und die gottesdienstlichen Handlungen (*Ibādāt*), während die Beziehung des Menschen zu sich selbst Moral (*Aḥlāq*) ebenso beinhaltet wie Nahrungs- (*Maṭ'ūmāt*) und Kleidungs Vorschriften (*Malbūsāt*). Seine Beziehung zu anderen Menschen umfasst die Rechtsbeziehungen (*Mu'āmalāt*) und die Strafgesetze (*Uqūbāt*). Der Islam ist eine Ideologie für sämtliche Angelegenheiten des Lebens. Er ist keine auf geistliche Dinge beschränkte Religion und hat nichts mit Priesterschaft zu tun. Er macht die religiöse Autokratie (religiöse Willkür) zunichte, denn es gibt im Islam keine Gruppen, die sich als Vertreter der Religion (Priester) bezeichnen, und andere, die sich als Vertreter weltlicher Angelegenheiten (Laien) bezeichnen. Vielmehr werden alle, die den Islam angenommen haben, als Muslime bezeichnet, und sie alle sind vor dem Islam gleich. Es gibt keine Einteilung in spirituell und weltlich orientierte Menschen. Der spirituelle Aspekt (*an-Nāḥiya ar-Rūḥiyya*) besteht darin, dass die Dinge von einem Schöpfer erschaffen wurden und nach dem Plan dieses Schöpfers gelenkt werden. Denn die tiefe Betrachtung des Universums, des Menschen und des Lebens sowie dessen, was diese Dinge umgibt und mit ihnen in Verbindung steht, zeigt dem Menschen die Unzulänglichkeit, das Unvermögen und die Bedürftigkeit, die in all diesen Dingen real wahrnehmbar sind. Dies beweist definitiv, dass sie alle von einem Schöpfer erschaffen wurden und nach Seinem Plan gelenkt werden. Es beweist ebenfalls, dass der Mensch in seinem Leben eines Systems

bedarf, das seine Instinkte und organischen Bedürfnisse regelt. Dieses System kann aufgrund seines Unvermögens und seines beschränkten Wissens und Verständnisses nicht vom Menschen stammen. Auch ist sein Begreifen dieser Regelung der Unstimmigkeit, Unterschiedlichkeit und Widersprüchlichkeit ausgesetzt. Dies kann nur in ein widersprüchliches System münden, das zum Unglück des Menschen führt. Daher muss das System notwendigerweise von Allah, dem Erhabenen, stammen, und der Mensch hat seine Handlungen nach dem System seines Schöpfers auszuführen. Basiert die Ausrichtung nach diesem System auf den Vorteilen, die es mit sich bringt, und nicht darauf, dass es von Allah stammt, existiert in seiner Ausführung kein spiritueller Aspekt. Vielmehr muss die Regelung der menschlichen Handlungen im Leben nach den Ge- und Verboten Allahs darauf basieren, dass der Mensch seine Verbindung zu Allah begreift, damit Spiritualität (*Rūh*) den Handlungen innewohnt. Mit anderen Worten muss der Mensch seine Verbindung zu Allah begreifen, um, aufbauend auf dem Begreifen dieser Verbindung, seine Handlungen gemäß den Geboten und Verboten Allahs auszuführen, damit er bei der Ausübung seiner Handlungen Spiritualität erfährt. Spiritualität ist nämlich das durch den Menschen erfolgte Begreifen seiner Verbindung zu Allah. Die Verschmelzung von Spiritualität und Materie besteht im Begreifen der Verbindung zu Allah bei der Ausführung einer Handlung. Die Handlung wird also nach den Befehlen und Verboten Allahs auf der Grundlage des Begreifens dieser Verbindung zu Allah ausgeführt. Die Handlung selbst ist materiell, während das Begreifen der Verbindung zu Allah bei der Ausführung einer Handlung Spiritualität darstellt. Das Ausführen der Handlung nach den Geboten und Verboten Allahs auf Grundlage des Begreifens der Verbindung zu Allah ist somit die Verschmelzung von Materie und Spiritualität. Führt ein Nichtmuslim seine Handlungen nach den islamischen Gesetzen aus, die aus Koran und Sunna abgeleitet

sind, so stellt dies weder eine Ausführung im Sinne der Spiritualität dar, noch wird dadurch die Bedeutung der Verschmelzung von Materie und Spiritualität realisiert, weil dieser Mensch nicht an den Islam glaubt und die Verbindung zu Allah nicht erkannt hat. Er hat die islamischen Gesetze lediglich als ein System übernommen, das ihm gefallen hat, und deswegen seine Handlungen danach geregelt. Im Gegensatz dazu führt der Muslim seine Handlungen nach den Geboten und Verboten Allahs auf der Grundlage seines Begreifens der Verbindung zu Allah aus. Sein Ziel besteht dabei im Erlangen des Wohlwollens Allahs, nicht nur im Nutzen des Systems. Demzufolge muss ein spiritueller Aspekt (*Nāḥiya rūhiya*) in den Dingen vorhanden sein, wie auch beim Vollzug der Handlungen Spiritualität (*Rūḥ*) vorhanden sein muss. Es muss beständig deutlich sein, dass unter dem spirituellen Aspekt (*Nāḥiya rūhiya*) das Erschaffensein der Dinge durch einen Schöpfer zu verstehen ist. Mit anderen Worten ist es die Verbindung des Geschöpfes zum Schöpfer. Spiritualität (*Rūḥ*) bedeutet das Begreifen dieser Verbindung, also das durch den Menschen erfolgte Begreifen seiner Verbindung zu Allah. Dies allein ist das richtige Verständnis von Spiritualität (*Rūḥ*) und spirituellem Aspekt (*Nāḥiya rūhiya*). Jedes andere Verständnis ist definitiv fehlerhaft. Es ist die tiefe, erleuchtende Betrachtung des Universums, des Lebens und des Menschen, die zu den richtigen Resultaten und zu diesem korrekten Verständnis geführt hat.

Einige Religionen sind der Auffassung, dass es im Universum Wahrnehmbares und Verborgenes gebe und der Mensch spirituelle Erhabenheit und körperliche Neigung besitze. Das Leben beinhalte eine materielle und eine spirituelle Seite, und das Wahrnehmbare stehe im Widerspruch zum Verborgenen. Sie vertreten die Auffassung, dass die spirituelle Erhabenheit nicht mit der körperlichen Neigung einhergehen kann und dass die Materie vom Geist getrennt ist. Aus diesem Grunde sind beide Seiten aus Sicht der Vertreter dieser

Vorstellungen getrennt, denn die Diskrepanz zwischen ihnen liege grundsätzlich in ihrer Natur, und eine Verschmelzung zwischen beiden sei nicht möglich. Nach ihrer Vorstellung bedeutet jede Gewichtung der einen Seite – wie auf einer Waage – gleichzeitig eine Herabsetzung der anderen. Demjenigen, der nach dem Jenseits strebt, bliebe also nur eine Betonung der spirituellen Seite. Dies war der Anlass für die Entstehung zweier Mächte im Christentum: der geistlichen und der weltlichen Macht. („Gib Cäsar, was Cäsars ist, und Gott, was Gottes ist.“) Die Vertreter der geistlichen Macht, die den Klerus darstellten, versuchten, die weltliche Macht zu übernehmen, um der geistlichen Macht den Vorrang im Leben zu geben. Dies war der Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung zwischen der weltlichen und geistlichen Macht, die schließlich mit der Beschränkung des Klerus auf die geistliche ohne einen Zugriff auf die weltliche Macht endete. Die Religion wurde, weil sie geistlicher Natur war, vom Leben getrennt. Diese Trennung der Religion vom Leben stellt die Überzeugungsgrundlage der kapitalistischen Ideologie und die Grundlage der westlichen Kultur dar. Gleichzeitig ist sie der Leitgedanke, die ideologische Führung, die der westliche Kolonialismus in die Welt trägt, zu der er aufruft und die er zur Basis seiner Geistesbildung macht. Auf ihrer Grundlage erschüttert er die islamische Überzeugungsgrundlage der Muslime, weil er den Islam – über den Weg der Pauschalanalogie – mit dem Christentum gleichsetzt. Jeder, der zur Trennung der Religion vom Leben oder zur Trennung der Religion von Staat und Politik aufruft, folgt einer fremden ideologischen Führung und wird von ihr gelenkt. Er handelt – sei es in guter oder schlechter Absicht – als Agent des Kolonialismus. Eine solche Person hat entweder kein Wissen über den Islam oder steht ihm feindlich entgegen.

Der Islam vertritt die Ansicht, dass die durch die Sinne wahrnehmbaren Dinge materiell sind. Der spirituelle Aspekt (*an-Nāḥiya*

ar-rūhiyya) besteht darin, dass sie von einem Schöpfer erschaffen wurden, während Spiritualität (*Rūh*) das menschliche Begreifen dieser Verbindung zu Allah darstellt. Demzufolge gibt es keine spirituelle Seite, die von der materiellen Seite getrennt ist. Ebenso wenig gibt es im Menschen spirituelle Neigungen und körperliche Begierden. Der Mensch hat vielmehr organische Bedürfnisse und Instinkte, deren Befriedigung notwendig ist. Zu den Instinkten gehört der Anbetungsinstinkt (religiöse Instinkt), der das aus der natürlichen Schwäche in der Beschaffenheit des Menschen entstandene Bedürfnis nach dem planenden Schöpfer darstellt. Die Befriedigung dieser Instinkte wird weder als spirituelle noch als materielle Seite bezeichnet, sondern ist lediglich als Befriedigung anzusehen. Werden die organischen Bedürfnisse und Instinkte nach einem System befriedigt, das vom Schöpfer stammt, basierend auf dem Begreifen der Verbindung zu Ihm, so ist man durch Spiritualität geleitet. Werden sie im Gegensatz dazu ohne System oder nach einem System befriedigt, das nicht von Gott stammt, handelt es sich um eine rein materielle Befriedigung, die nur zum Elend des Menschen führen kann. Wird etwa der Arterhaltungsinstinkt ohne System befriedigt oder nach einem System, das nicht von Allah stammt, so verursacht dies Ungemach. Findet seine Befriedigung im Gegensatz dazu durch die Ehe statt, die von Allah vorgegeben ist, und wird sie gemäß den Gesetzen des Islam durchgeführt, bringt dies innere Ruhe und Zufriedenheit mit sich. Wenn, um ein weiteres Beispiel zu nennen, der Anbetungsinstinkt ohne System bzw. durch ein System, das nicht von Allah stammt, befriedigt wird, etwa durch die Anbetung von Götzen oder Menschen, so handelt es sich dabei um Götzendienst, Beigesellung (*Širk*) und Unglaube (*Kufr*). Wird er nach den Gesetzen des Islam befriedigt, so ist es Gottesdienst (*‘Ibāda*). Aus diesen Gründen ist es notwendig, den spirituellen Aspekt in den Dingen zu berücksichtigen und alle Handlungen nach den Befehlen und Verboten Allahs auszu-

führen, und zwar auf der Grundlage des menschlichen Begreifens der Verbindung zu Allah. Mit anderen Worten ist es unabdingbar, dass die Handlungen durch Spiritualität geleitet werden. Folglich gibt es in einer Handlung nicht zwei Dinge, vielmehr existiert nur eine einzige Sache, nämlich die Handlung selbst. Die Beschreibung einer Handlung als rein materiell oder als mit Spiritualität ausgeführt geht somit *nicht* aus der Handlung selbst hervor, sondern ist von der *Ausführung* der Handlung abhängig, ob sie nun gemäß den Gesetzen des Islam vollzogen wurde oder nicht. Tötet der Muslim seinen Feind im Krieg, gilt dies als *Ĝihād*, für den er belohnt wird, weil er im Einklang mit den Gesetzen des Islam gehandelt hat. Tötet er aber ohne Berechtigung ein geschütztes Leben, sei es das eines Muslim oder Nichtmuslim, gilt dies als Verbrechen, für das er bestraft wird, weil er im Widerspruch zu den Geboten und Verboten Allahs gehandelt hat. In beiden Fällen ist es dieselbe Handlung, nämlich Töten, das von einem Menschen verübt wurde. Im ersten Fall ist es ein Gottesdienst, da es von Spiritualität geleitet wird, und im zweiten Fall ein Verbrechen, weil es ohne Spiritualität ausgeführt wurde. Deswegen ist es für den Muslim verpflichtend, seine Handlungen durch Spiritualität zu leiten. Die Verschmelzung von Materie und Spiritualität stellt somit nicht nur eine Möglichkeit, sondern eine Verpflichtung dar. Es ist nicht erlaubt, Materie und Spiritualität voneinander zu lösen, d. h. irgendeine Handlung von ihrer Ausführung gemäß den Befehlen und Verboten Allahs auf Grundlage des Begreifens der Verbindung zu Allah zu trennen. Von daher muss alles getilgt werden, was die spirituelle Seite getrennt von der materiellen Seite verkörpert. Es gibt weder einen Klerus im Islam oder eine religiöse Macht im geistlichen Sinne noch eine weltliche Macht, die von der Glaubensordnung getrennt ist. Der Islam ist vielmehr eine Glaubensordnung (*Dīn*), zu der auch der Staat gehört. Bei diesem handelt es sich um Gesetze des islamischen Rechts gleich den Gesetzen des

Gebets. Er stellt die Methode zur Umsetzung der Gesetze des Islam und zum Tragen seiner *Da'wa* dar. All das, was eine Spezifizierung der Religion im geistlichen Sinne und ihre Trennung von Politik und Regierung verspüren lässt, muss beseitigt werden. Institutionen, die spirituelle Aspekte betreuen, müssen ebenso beseitigt werden wie die Verwaltung der Moscheen, die der Verwaltung für Bildungsangelegenheiten angeschlossen wird. Die Unterscheidung zwischen so genannten Scharia-Gerichten und weltlichen Gerichten darf nicht weiter existieren. Es darf nur ein einziges Gerichtswesen geben, das ausschließlich nach dem Islam richtet, denn die Macht des Islam ist eine einzige.

Der Islam besteht aus einer Glaubensüberzeugung (*'Aqīda*) und Systemen. Die Glaubensüberzeugung beinhaltet den Glauben an Allah, an Seine Engel, Seine Bücher, Seine Gesandten, an den Jüngsten Tag und daran, dass Schicksal und Bestimmung (*al-Qaḍā' wa l-Qadar*) in ihren guten und bösen Aspekten von Allah (t.) festgelegt wurden. Die Glaubensüberzeugung des Islam basiert in den Aspekten auf dem Verstand, die dieser erfassen kann, wie die Überzeugung von der Existenz Allahs, vom Prophetentum Muhammads (s.a.s) und vom Koran als Wort Gottes. In den übersinnlichen Dingen, die der Verstand nicht erfassen kann, wie der Tag der Auferstehung, die Engel, das Paradies und die Hölle, basiert sie auf vorbehaltloser Annahme, unter der Voraussetzung, dass ihr Ursprung durch den Verstand definitiv belegt ist, also im Koran und im Kollektiv kontinuierlich tradierten Hadith (*Ḥadīṯ mutawātir*) feststeht. Darüber hinaus hat der Islam den Verstand zum Kriterium der Zurechnungsfähigkeit gemacht.

Bei den Systemen handelt es sich um Gesetze des islamischen Rechts, welche die Angelegenheiten des Menschen regeln. Das System des Islam hat alle menschlichen Angelegenheiten behandelt, jedoch in genereller Form und in allgemeinen Bedeutungen. Die Ein-

zelheiten wurden der Ableitung von den allgemeinen Bedeutungen überlassen, was im Zuge der Umsetzung geschieht. Koran und Hadithe beinhalten allgemeine Richtlinien, d. h. allgemeine Inhalte zur Behandlung der Angelegenheiten des Menschen in seiner Eigenschaft als Mensch. Es ist den *Muğtahidūn*⁴⁹ überlassen, von diesen allgemeinen Bedeutungen detaillierte Gesetze für die Probleme abzuleiten, die im Laufe der Epochen und im Zuge örtlicher Unterschiede aufkommen.

Der Islam hat eine einheitliche Methode zur Behandlung von Rechtsproblemen. Er ruft den *Muğtahid* dazu auf, das entstandene Problem zu studieren, um es zu verstehen. Daraufhin studiert er die islamischen Texte, die mit diesem Problem in Verbindung stehen. Sodann leitet er die Lösung für dieses Problem aus den Texten ab. Mit anderen Worten, er leitet den islamischen Rechtsspruch in dieser Rechtsfrage aus den islamischen Rechtsbelegen ab. Dabei darf er absolut keiner anderen Methode folgen. Wenn der *Muğtahid* das betreffende Problem studiert, untersucht er es als ein menschliches Problem und nicht anders. Er studiert es weder als ein wirtschaftliches noch als ein gesellschaftliches noch als ein Regierungsproblem und auch nicht als irgendetwas anderes. Er betrachtet es als ein Problem, das eines islamischen Rechtsspruches bedarf, damit das Gesetz Allahs in dieser Angelegenheit bekannt wird.

⁴⁹ Islamische Rechtsgelehrte, die aus den Offenbarungstexten neue Rechtssprüche ableiten; Plural von *Muğtahid*.

DER ISLAMISCHE RECHTSSPRUCH

(*AL-ḤUKM AŠ-ŠARĪ*)

Der islamische Rechtsspruch (das islamische Gesetz – *al-Ḥukm aš-šarĪ*) ist die Ansprache des Gesetzgebers die Handlungen der Menschen betreffend. Er ist entweder definitiv authentisch (definitiv gesichert – *qaṭʿiy at-Tubūt*) wie der Koran und der *Ḥadīṭ mutawātir* (kollektiv kontinuierlich tradierte Hadith) oder glaubhaft authentisch (glaubhaft gesichert – *ḍanniy at-Tubūt*) wie der *Ḥadīṭ*, der nicht *mutawātir* ist. Ist die Ansprache absolut authentisch, so muss Folgendes untersucht werden: Ist sie darüber hinaus auch eindeutig in der Aussage (*qaṭʿiy ad-Dilāla*), so ist der Rechtsspruch, den sie beinhaltet, definitiv (*qaṭʿiy*). Das trifft etwa auf alle Prostrationen (*Rakʿāt*) der Pflichtgebete zu, denn sie wurden durch *Aḥādīṭ mutawātir* überliefert. Dies gilt ebenso für das Verbot des Zinses (*Ribā*), der Amputation der Diebeshand und das Auspeitschen des Unzüchtigen (*Zānī*). Alle diese Rechtssprüche stellen definitive islamische Gesetze (*Aḥkām qaṭʿiyya*) dar, die allein zutreffend sind. Es gibt in diesen Fragen nur eine einzige definitive Aussage.

Ist die Ansprache des Gesetzgebers absolut authentisch, aber mehrdeutig in der Aussage (*qaṭʿiy at-Tubūt ḍanniy ad-Dilāla*), ist der Rechtsspruch, den sie beinhaltet, präsumtiv (*ḍanniy*). Ein Beispiel hierfür ist die *Āya* über die *Ġizya*⁵⁰, die zwar als Bestandteil des Koran definitiv authentisch ist (*qaṭʿiy at-Tubūt*), in der Erklärung der Details aber mehrdeutig. So hat es die hanafitische Rechtsschule zur Bedingung gemacht, dass die Abgabe als *Ġizya* bezeichnet wird und die Unterwürfigkeit desjenigen, der die *Ġizya* entrichtet, zum Zeitpunkt der Entrichtung deutlich werden muss, während die

⁵⁰ Steuer, die von männlichen, nichtmuslimischen Schutzbefohlenen an den islamischen Staat zu entrichten ist.

schafiitische Rechtsschule keine Bedingung der Begriffsbezeichnung auferlegte, sondern ihre Annahme auch unter der Bezeichnung einer "vervielfachten *Zakāt*" erlaubte. Für ein zusätzliches Zeigen der Erniedrigung sah sie keine Veranlassung, weil sie der Auffassung war, dass die Unterwerfung unter die Gesetze des Islam ausreiche.

Ist die Ansprache des Gesetzgebers glaubhaft authentisch, wie der Hadith, der nicht *mutawātir* ist, so ist das Gesetz, das sie beinhaltet, präsumtiv (*dānīy*), und zwar unabhängig davon, ob sie eindeutig in der Aussage ist, wie das Fasten von sechs Tagen im Monat *Šawwāl*, das in der Sunna feststeht, oder mehrdeutig, wie das Verbot des Verpachtens von Agrarland, das ebenfalls in der Sunna überliefert ist.

Der islamische Rechtsspruch wird durch eine korrekte Ableitung (*Iğtihād*) aus der Ansprache des Gesetzgebers verstanden. Es ist also der *Iğtiḥād* der *Muğtahidūn*, der den islamischen Rechtsspruch zutage bringt. Das Gesetz Allahs ist somit für jeden *Muğtahid* das, wozu ihn sein *Iğtihād* führte und worin seine Ansicht überwog.

Besitzt der *Mukallaf* (die durch das göttliche Gebot angesprochene, zurechnungsfähige Person) in einer oder allen Rechtsfragen die vollständige Fähigkeit zum *Iğtihād*, übt er ihn in dieser Frage auch tatsächlich aus und gelangt zu dem entsprechenden Rechtsspruch, so ist es ihm nach übereinstimmender Ansicht nicht erlaubt, den *Iğtihād* eines anderen *Muğtahid* zu befolgen, der in dieser Frage zu einem anderen Rechtsspruch gelangt ist als dem, wozu ihn seine eigene Ansicht verpflichtet hat. Es ist ihm nur in folgenden vier Fällen erlaubt, seine überwiegende Rechtsansicht aufzugeben:

Erstens: Wenn ihm klar wird, dass der Rechtsbeleg, auf den er seinen *Iğtihād* gestützt hat, schwach ist und der Rechtsbeleg eines anderen *Muğtahids* stärker ist. In diesem Fall muss er den Rechtsspruch, zu dem ihn sein *Iğtihād* hinführte, unverzüglich aufgeben und den vom Beweis her stärkeren Rechtsspruch übernehmen.

Zweitens: Wenn ihm klar wird, dass ein anderer *Muğtahid* stärker im Verknüpfen ist, die Realität besser kennt, die Rechtsbelege besser versteht oder ein umfangreicheres Wissen über die Textbelege besitzt. In diesem Fall ist es ihm erlaubt, den Rechtsspruch, zu dem ihn sein *Iğtihād* hinführte, aufzugeben und jenen *Muğtahid* zu befolgen, zu dessen *Iğtihād* er mehr Vertrauen hat als zu seinem eigenen.

Drittens: Wenn es eine Rechtsmeinung gibt, um die man die Muslime in ihrem Interesse vereinen möchte. In diesem Fall ist es dem *Muğtahid* erlaubt, das aufzugeben, wozu ihn sein *Iğtihād* hinführte, und jenen Rechtsspruch zu übernehmen, um den man die Muslime vereinigen möchte. Dies geschah während der *Bai‘a* des dritten Kalifen *‘Utmān ibn ‘Affān*.

Viertens: Wenn der Kalif einen Rechtsspruch adoptiert (d. h. verbindlich übernimmt), der dem Rechtsspruch widerspricht, zu dem ihn sein *Iğtihād* geführt hat. In diesem Fall darf er nicht nach seinem *Iğtihād* handeln, sondern muss den Rechtsspruch anwenden, den der Imam adoptiert hat. Denn der Konsens der Prophetengefährten ist darüber ergangen, dass „der Befehl des Imam den Disput aufhebt“ und sein Befehl für alle Muslime vollzugspflichtig ist.

Nimmt jedoch derjenige, der die Fähigkeit zum *Iğtihād* besitzt, keinen *Iğtihād* vor, so ist es ihm erlaubt, anderen *Muğtahidūn* zu folgen. Der Konsens der Prophetengefährten (*Iğmā‘ aṣ-Ṣaḥāba*) ist nämlich darüber ergangen, dass es dem *Muğtahid* erlaubt ist, anderen *Muğtahidūn* zu folgen.

Derjenige, der nicht die Fähigkeit zum *Iğtihād* besitzt, ist ein *Muqallid* (Nachahmer, juristischer Laie). Davon gibt es zwei Arten: den *Muqallid muttabi‘* und den *Muqallid ‘āmm*. Der *Muqallid muttabi‘* verfügt über einige anerkannte Wissensbereiche des *Iğtihād*. Er befolgt die Rechtsableitung eines *Muğtahids*, nachdem er dessen Rechtsbeleg (*Dalīl*) erfahren hat. Das Gesetz Allahs ist für ihn die

Aussage jenes *Muğtahids*, dem er gefolgt ist. Der *Muqallid ʿāmm* verfügt hingegen über keinerlei anerkanntes *Iğtihād*-Wissen, er folgt dem *Muğtahid*, ohne dessen Rechtsbeleg zu kennen. Dieser *Muqallid ʿāmm* ist zur Befolgung der Aussage der *Muğtahidūn* und zur Übernahme der von ihnen abgeleiteten Gesetze verpflichtet. Das für ihn vollzugspflichtige Gesetz Gottes ist jener Rechtsspruch, den der *Muğtahid*, dem er folgt, abgeleitet hat. Der islamische Rechtsspruch (*al-Ḥukm aš-Šarī*) ist also das, was ein *Muğtahid* mit der Fähigkeit zum *Iğtihād* abgeleitet hat. Dieser Rechtsspruch stellt für ihn das vollzugspflichtige Gesetz Gottes dar (*Ḥukmu l-Lāh*). Der *Muğtahid* darf diesem weder zuwiderhandeln noch etwas anderes befolgen. Ebenso stellt es für denjenigen, der dem *Muğtahid* folgt, das Gesetz Gottes dar, dem er nicht zuwiderhandeln darf.

Wenn der *Muqallid* einem der *Muğtahidūn* in einem Rechtsspruch bezüglich einer beliebigen Angelegenheit gefolgt ist und bereits nach dessen Aussage in dieser Angelegenheit gehandelt hat, besteht danach keine Möglichkeit für ihn, sich von diesem *Ḥukm* abzuwenden. In einem anderen Rechtsspruch ist ihm die Befolgung eines anderen *Muğtahid* jedoch gestattet, weil der Konsens der Prophetengefährten (*Iğmāʿ aš-Šahāba*) darüber ergangen ist, dass es dem *Muqallid* erlaubt ist, jeden Gelehrten in einer Rechtsfrage zu befragen. Folgt der *Muqallid* einer bestimmten Rechtsschule (*Madḥab*), wie zum Beispiel der Rechtsschule *Aš-Šafiʿīs*, und sagt er „Ich befolge seine Rechtsschule und bin ihr verpflichtet“, so verhält es sich folgendermaßen: In Fragen der Rechtsschule, mit denen sein Handeln bereits verknüpft wurde, darf er keinesfalls einem anderen *Iğtihād* folgen. In Fragen hingegen, die noch nicht mit einer Handlung seinerseits einhergingen, besteht kein Hinderungsgrund, anderen Gelehrten zu folgen.

ARTEN ISLAMISCHER RECHTSSPRÜCHE

Die islamischen Rechtssprüche (*al-Aḥkām aš-Šarʿiyya*) umfassen *Farḍ* (Pflicht), *Harām* (verboten), *Mandūb* (erwünscht), *Makrūh* (unerwünscht) und *Mubāh* (erlaubt). Der islamische Rechtsspruch ergeht durch eine Ansprache mit einer Aufforderung entweder zum Handlungsvollzug oder zur Handlungsunterlassung. Betrifft er die Aufforderung zum Handlungsvollzug und ist diese zwingend ergangen (*ḡāzim*), handelt es sich um einen *Farḍ* (Pflicht) bzw. um einen *Wāḡib*. Beide Begriffe tragen dieselbe Bedeutung. Ist die Aufforderung zum Handeln nicht zwingend ergangen (*ḡayr ḡāzim*), dann ist die Handlung erwünscht (*Mandūb*). Betrifft der Rechtsspruch die Aufforderung zur Handlungsunterlassung und ist die Aufforderung zwingend ergangen, so handelt es sich um einen *Harām* (Verbot) oder *Mahzūr*. Auch hier haben beide Begriffe dieselbe Bedeutung. Ist die Aufforderung zur Unterlassung nicht zwingend ergangen, dann ist die Handlung unerwünscht (*Makrūh*). *Farḍ* und *Wāḡib* sind somit Handlungen, deren Ausführung gelobt und deren Unterlassung getadelt wird. Mit anderen Worten verdient derjenige, der sie unterlässt, eine Bestrafung. *Harām* sind Handlungen, deren Ausführung getadelt und deren Unterlassung gelobt wird. Mit anderen Worten verdient derjenige, der sie begeht, eine Bestrafung. *Mandūb* sind Handlungen, für deren Ausführung man gelobt, für deren Unterlassung man aber nicht getadelt wird. Mit anderen Worten wird man für den Vollzug belohnt, für die Unterlassung aber nicht bestraft. *Makrūh* sind Handlungen, für deren Unterlassung man gelobt wird. Das heißt, deren Unterlassung ist angemessener als deren Ausführung. Als *Mubāh* (erlaubt) bezeichnet man schließlich das, worüber der Offenbarungsbeleg (*ad-Dalīl as-samʿī*) mit der Ansprache des Gesetzgebers ergangen ist, dass der Vollzug oder die Unterlassung der Handlung dem Menschen freisteht.

DIE SUNNA

Sunna bedeutet sprachlich Methode. Im islamischen Recht kann der Begriff zur Bezeichnung dessen herangezogen werden, was an wünschenswerten Handlungen (*Nāfila*) vom Propheten (s.) überliefert wurde. Dazu zählen etwa die *Sunna*-Gebete. Sie werden als *Sunna* im Sinne von „dem *Farḍ* gegenübergestellt“ bezeichnet. Die Bezeichnung als *Sunna* bedeutet keineswegs, dass es vom Propheten stammt, während das, was man als *Farḍ* bezeichnet, von Allah käme. *Sunna* und *Farḍ* stammen beide von Allah. Der Gesandte ist lediglich ein Verkünder der Botschaft von Gott. Denn er spricht nicht aus Launenhaftigkeit, es ist nichts als Offenbarung, die ihm offenbart wurde. Die *Sunna* wurde vom Propheten als *Nāfila* überliefert und mit dem Begriff *Sunna* belegt, ebenso wie *Farḍ* vom Propheten als *Farḍ* überliefert und mit dem Begriff *Farḍ* bezeichnet wurde. Auf diese Weise wurden die beiden Prostrationen (*Rakʿāt*), die im Morgengebet verpflichtend sind (*Farḍ*), auf dem Wege des *Tawātur* (der absolut gesicherten Tradierung) vom Propheten (s.) als *Farḍ* überliefert und so benannt, während die beiden *Rakʿāt* im Morgengebet, die *Sunna* (nicht verpflichtend) sind und ebenfalls auf dem Weg des *Tawātur* vom Propheten als *Nāfila* überliefert wurden, die Bezeichnung *Sunna* erhalten haben. Beide stammen von Allah (t.) und nicht von der Person des Propheten (s.). Man spricht daher von *Farḍ* und *Nāfila* bei den gottesdienstlichen Handlungen (*Tbādāt*), und von *Farḍ*, *Mandūb* und *Mubāḥ* in den anderen Bereichen. Die Begriffe *Nāfila* und *Mandūb* sind also gleichbedeutend. Auf beide wird auch der Begriff *Sunna* angewendet.

Darüber hinaus wird der Begriff *Sunna* für das verwendet, was außer dem Koran an Rechtsbeweisen (*Adilla šarʿiyya*) vom Gesandten Allahs ausgegangen ist. Dazu gehören die Aussagen, die Handlungen und das wissentliche Schweigen (*Sukūt*) des Propheten (s.).

DAS BEFOLGEN DER HANDLUNGEN DES GESANDTEN ALLAHS (S.)

(*AT-TA'ASSĪ*)

Die Handlungen, die vom Gesandten Allahs (s.) ausgingen, sind in zwei Gruppen einzuteilen: Handlungen aufgrund der menschlichen Veranlagung und andere. Zu den menschlich veranlagten Handlungen gehören das Stehen, Sitzen, Essen, Trinken und dergleichen. Diese Handlungen sind unstrittig für ihn und seine Umma erlaubt (*mubāh*) und fallen nicht in die Kategorie des *Mandūb*.

Was die Handlungen betrifft, die nicht zu den menschlich veranlagten zählen, so gelten sie entweder für den Propheten spezifisch und dürfen nicht von anderen Personen ausgeführt werden oder sind nicht auf ihn beschränkt. Zu den Ersteren gehört z. B. die für ihn spezifisch ergangene Erlaubnis des kontinuierlichen Fastens über Tag und Nacht oder das Ehelichen von mehr als vier Frauen und andere Spezifika. Es ist uns nicht gestattet, dem Propheten (s.) in diesen Handlungen zu folgen, denn es steht durch den Konsens der Prophetengefährten (*Iğmā' aṣ-Ṣaḥāba*) fest, dass sie allein für ihn gelten.

Jene Handlungen des Propheten, von denen man weiß, sie dienen uns als Erläuterung, stellen unumstrittenen Rechtsbelege dar. Diesbezüglich erfolgte entweder eine ausdrückliche Aussage des Gesandten wie z. B.:

«صَلُّوا كَمَا رَأَيْتُمُونِي أُصَلِّي»

„Betet, wie ihr mich beten gesehen habt“, oder:

«خُذُوا عَنِّي مَنَاسِكَكُمْ»

„Nehmt von mir eure Pilgerriten“.

Dies ist ein klarer Beleg dafür, dass seine Handlung für uns eine

Erläuterung darstellt und wir ihr folgen müssen. Oder aber der Erläuterungscharakter ergibt sich aus den Begleitindizien (*Qarā'īnu l-Aḥwāl*). So hat der Gesandte (s.) die Hand des Diebes am Handgelenk abgeschnitten und dadurch die *Āya* erläutert:

﴿فَأَقْطَعُوا أَيْدِيَهُمَا﴾

„Schneidet ihnen die Hände ab.“⁵¹

Handlungen des Gesandten (s.), die uns aufgrund seiner Aussage oder Begleitindizien zur Erläuterung dienen, folgen hinsichtlich ihrer Einstufung als verpflichtend (*fard*), empfohlen (*madūb*) oder erlaubt (*mubāḥ*) – je nach Beweisführung – dem Erläuterten.

Was Handlungen betrifft, die weder mit einer Beweisführung verknüpft sind, die darauf hinweist, dass sie uns zur Erläuterung dienen, noch mit einer gegenteiligen, so gibt es diesbezüglich zwei Möglichkeiten: Entweder es lässt sich an der Tat die Absicht der Annäherung an Allah (t.) erkennen oder nicht. Ist dies der Fall, fällt die Handlung in die Kategorie des *Mandūb*, für deren Ausführung der Mensch belohnt und für deren Unterlassung er nicht bestraft wird. Ein Beispiel hierfür ist das empfohlene Vormittagsgebet (*aḍ-Ḍuhā*). Ist keine Absicht der Annäherung zu erkennen, fällt die Handlung in die Kategorie des *Mubāḥ*.

⁵¹ Sure 5, Vers 38

DIE ADOPTION ISLAMISCHER RECHTSSPRÜCHE (*TABANNĪ AL-AḤKĀM AŠ-ŠARTYYA*)

Die Muslime in der Zeit der Gefährten des Propheten (*Ṣaḥāba*) entnahmen die islamischen Rechtssprüche selbst aus Koran und Sunna. In ihrer Behandlung der Rechtsstreitigkeiten zwischen den Menschen leiteten die Richter in jedem Rechtsfall, mit dem sie konfrontiert waren, den islamischen Rechtsspruch selbst ab. Auch die Regierenden – vom Kalifen beginnend bis zu den Gouverneuren (*al-Wulāt*) und anderen Regierungspersonen – leiteten die islamischen Rechtssprüche zur Behandlung jedes Problems, das ihnen während ihrer Regierungstätigkeit widerfuhr, selbst ab. *Abū Mūsā Al-Aš‘arī* und *Šuraiḥ* waren Richter, die Gesetze aus den Quellen ableiteten und auf Grundlage ihres *Iğtihāds* richteten. *Mu‘aḍ ibn Ğabal* war *Wālī* (Gouverneur) zur Zeit des Gesandten Allahs (s.). Er leitete Gesetze ab und richtete in seiner *Wilāya* nach seinem *Iğtihād*. *Abū Bakr* und *‘Umar ibn Al-Ḥattāb* leiteten während ihres Kalifats selbst Gesetze ab, und beide regierten die Menschen nach dem, was sie an Gesetzen ableiteten. *Mu‘āwīya* und *‘Amr ibn Al-‘Āṣ* waren ebenfalls Gouverneure, die selbst Gesetzesableitungen vornahmen und in ihren *Wilayāt* nach dem regierten, was sie durch ihren *Iğtihād* an Gesetzen ableiteten. Ungeachtet dieser *Iğtihādāt*, die von Gouverneuren und Richtern vorgenommen wurden, adoptierte der Kalif bestimmte islamische Rechtssprüche, deren Ausführung er den Menschen anbefahl. Gouverneure und Richter hielten sich an diese Adoptionen und vermieden es, ihre eigenen Rechtsmeinungen und Ableitungen durchzuführen, denn der islamische Rechtsspruch besagt, dass der Befehl des Imam im Ersichtlichen wie im Verborgenen vollzugspflichtig ist. So hat *Abu Bakr* während seines Kalifats das dreimalige

Aussprechen der Scheidung in einer Sitzung als einmalige Scheidung angesehen und dies als Gesetz adoptiert. Er adoptierte auch die Verteilung der Gelder unter den Muslimen zu gleichen Anteilen, ohne auf die Dauer der Zugehörigkeit zum Islam oder auf andere Umstände Rücksicht zu nehmen. Die Muslime folgten ihm darin und die Richter und Gouverneure handelten danach. Als *ʿUmar* Kalif wurde, adoptierte er in diesen beiden Fragen eine Rechtsansicht, die sich von der *Abu Bakrs* unterschied. So befahl er, den dreimaligen Scheidungsausspruch als dreimalige Scheidung zu behandeln, und er verteilte die Gelder gemäß der Dauer der Zugehörigkeit zum Islam und nach Bedürftigkeit, also nach dem Vorzugs- und nicht nach dem Gleichstellungsprinzip. Die Muslime folgten ihm darin, und die Richter und Gouverneure richteten danach. *ʿUmar* adoptierte auch das Gesetz, dass die im Krieg eroberten Ländereien dem muslimischen Schatzhaus (*Bayt al-Māl*) übertragen werden und in den Händen der bisherigen Besitzer verbleiben und weder unter den Kämpfern noch unter den Muslimen aufgeteilt werden. Richter und Gouverneure folgten seiner Anweisung und verfuhrten nach dem Gesetz, das er in dieser Angelegenheit adoptiert hatte. Somit ist der Konsens der Prophetengefährten (*Iǧmāʿ aṣ-Ṣaḥāba*) darüber ergangen, dass der Imam das Recht hat, bestimmte Gesetze zu adoptieren und ihre Durchführung anzuordnen. Die Muslime sind zu ihrer Einhaltung verpflichtet, selbst wenn sie ihrem eigenen *Iǧtihād* widersprechen sollten. Die bekannten islamischen Rechtsprinzipien besagen: »*Der Machthaber hat das Recht, in dem Maße Rechtssprüche zu erlassen, wie Probleme aufkommen.*« – »*Der Befehl des Imam hebt den Disput auf.*« – »*Der Befehl des Imam ist im Ersichtlichen wie im Verborgenen vollzugspflichtig.*« Aus diesem Grunde adoptierten die Kalifen in den nachfolgenden Epochen bestimmte islamische Gesetze. *Hārūn Ar-Rašīd* adoptierte z. B. den *Kitāb al-Ḥarāǧ* im wirtschaftlichen Bereich und verpflichtete die Menschen dazu, nach den Gesetzen zu

handeln, die in diesem Werk enthalten sind.

VERFASSUNG UND GESETZ

(*AD-DUSTŪR WA L-QĀNŪM*)

Der Begriff *Qānūn* (Gesetz) ist ein Fachbegriff nichtarabischen Ursprungs. Er bezeichnet den Befehl, den der Machthaber erlässt, damit die Menschen ihn befolgen. *Al-Qānūn*, das Gesetz, wird definiert als „*Gesamtheit von Richtlinien, zu deren Befolgung der Machthaber die Menschen in ihren Beziehungen verpflichtet*“. Für das jeder Regierung zugrunde liegende Gesetz wird der Begriff „*ad-Dustūr*“ (die Verfassung) gebraucht, während für das Gesetz, das aus dem in der Verfassung (*Dustūr*) festgelegten System hervorgeht, der Begriff „*al-Qānūn*“ verwendet wird. *Ad-Dustūr*, die Verfassung, wird definiert als „*Gesetz, das die Form des Staates und sein Regierungssystem festlegt und die Grenzen und Befugnisse jeder institutionellen Gewalt darin festlegt*“ oder als „*das Gesetz, welches die allgemeine Machtausübung, d. h. die Regierung, regelt, ihre Beziehungen zu den Individuen definiert und ihre Rechte und Pflichten dem Einzelnen gegenüber sowie dessen Rechte und Pflichten der Regierung gegenüber darlegt*“. Verfassungen können verschiedenen Ursprungs sein. Es gibt Verfassungen, die in Gesetzesform ergangen sind oder aus Bräuchen und Traditionen entstehen, wie es bei der englischen Verfassung der Fall ist. Einige Verfassungen wurden vom Ausschuss einer Nationalversammlung angefertigt, die zu einer bestimmten Zeit die Macht im Volk innehatte. Der Ausschuss erstellte die Verfassung, legte fest, wie Änderungen darin vorgenommen werden können, und löste sich anschließend auf. So geschah es in Frankreich und den USA. Verfassungen und Gesetze haben Quellen, aus denen sie entnommen wurden. Diese werden in zwei Bereiche eingeteilt: Der erste bezeichnet den Ursprung, aus dem Verfassung und Gesetz direkt hervorgegangen sind, wie Bräuche, Religion, Meinungen der Rechtsgelehrten, Gerichtsurteile sowie Grundsätze von

Recht und Gerechtigkeit. Dies wird als gesetzgeberische Quelle bezeichnet. Die Verfassungen einiger westlicher Staaten, wie England und die USA, sind auf diese Weise entstanden. Der zweite Bereich bezeichnet den Ursprung, von dem Verfassung und Gesetz abgeleitet bzw. übernommen wurden, wie die Verfassung Frankreichs und die Verfassungen einiger Staatsgebilde, die in der islamischen Welt entstanden sind, wie die Türkei, Ägypten, der Irak und Syrien. Diese Quelle wird als geschichtliche Quelle bezeichnet.

Dies ist zusammengefasst die Bedeutung der beiden Begriffe *Dustūr* und *Qānūn*. Sie besagt, dass der Staat aus zahlreichen Quellen, unabhängig davon, ob es sich um gesetzgeberische oder geschichtliche Quellen handelt, bestimmte Gesetze übernimmt und deren Umsetzung anordnet. Diese Gesetze werden, nachdem deren Adoption seitens des Staates erfolgt ist, zur Verfassung (*Dustūr*), wenn es sich um allgemeine Gesetze handelt, und zu Gesetzen (*Qānūn*), wenn es spezifische Gesetze sind.

Für die Muslime stellt sich nun folgende Frage: Ist es erlaubt, diese Fachbegriffe zu benutzen oder nicht? Die Antwort darauf lautet, dass Fremdwörter, die eine konventionelle Bedeutung haben, nicht benutzt werden dürfen, wenn ihre Bedeutung dem widerspricht, was die Muslime darunter verstehen. Der Begriff der sozialen Gerechtigkeit etwa bezeichnet ein bestimmtes System, das sich als Garantie von Bildung und medizinischer Versorgung für die Armen sowie als Gewährleistung der Rechte der Arbeiter und Angestellten zusammenfassen lässt. Diese Bedeutung widerspricht aber dem Verständnis des Islam, denn Gerechtigkeit ist aus islamischer Sicht das Gegenteil von Unterdrückung, und die Garantie auf Bildung und medizinische Versorgung gilt für alle Menschen, reiche wie arme. Die Gewährleistung der Rechte der Bedürftigen und Schwachen ist ebenfalls ein Recht für alle Menschen, die die Staatsangehörigkeit des islamischen Staates besitzen, und zwar ungeachtet der Tatsache, ob es sich um

Angestellte, Arbeiter, Landwirte oder andere Berufsgruppen handelt. Bezeichnet das Wort hingegen einen Fachbegriff, dessen Bedeutung bei den Muslimen vorhanden ist, so kann es benutzt werden. Beispiel dafür ist das Wort „*Darība*“ (Steuer). Es bezeichnet das Geld, das zur Verwaltung des Staates von den Menschen erhoben wird. Da es diesen Sachverhalt auch im Islam gibt, ist die Benutzung des Wortes *Darā'ib* (Steuern) erlaubt. Genauso verhält es sich mit den Begriffen *Dustūr* und *Qānūn*. Sie bezeichnen die Übernahme bestimmter Gesetze durch den Staat. Der Staat gibt sie den Menschen bekannt, verpflichtet sie zu deren Einhaltung und regiert sie nach Maßgabe dieser Gesetze. Diese Bedeutung ist im Islam durchaus vorhanden. Somit ist nichts zu finden, was einem Gebrauch der beiden Worte *Dustūr* und *Qānūn* entgegenstehen würde. Sie bezeichnen jene Gesetze, die der Kalif aus den Rechtssprüchen der *Šarī'a* bindend übernimmt. Es gibt jedoch einen Unterschied zwischen der islamischen Verfassung bzw. den islamischen Gesetzen und anderen Gesetzen und Verfassungen. Letztere ziehen nämlich Sitten, Gerichtsbeschlüsse und dergleichen als Rechtsquelle heran. Ihre Entstehung verdanken sie einer konstitutiven Versammlung, welche die Verfassung herausgibt, und vom Volk gewählten Kammern, die die Gesetze erlassen. Denn das Volk ist nach ihrer Auffassung die Quelle der Gewalten, dem auch die Souveränität obliegt. Islamische Verfassung und Gesetze haben aber einzig und allein Koran und Sunna als Quelle. Entstanden sind sie durch den *Iğtihād* der *Muğtahidūn*. Der Kalif adoptiert aus diesen *Iğtihādāt* bestimmte Rechtssprüche, erlässt sie und verpflichtet so die Menschen zu deren Befolgung. Denn die Souveränität liegt allein beim islamischen Recht, dem *Šar'*. Der *Iğtihād* zur Ableitung islamischer Rechtssprüche (*Aḥkām šar'iyya*) ist ein Recht für alle Muslime und stellt eine Pflicht dar, die zur Genüge erfüllt werden muss (*Farḍ Kifāya*). Hingegen liegt das Recht, Gesetze zu adoptieren, allein beim Kalifen.

Soviel zur Erlaubnis, die beiden Begriffe *Dustūr* und *Qānūn* zu benutzen. Bezüglich der Notwendigkeit zur Adoption von Gesetzen lässt sich feststellen, dass es für die Muslime von der Zeit *Abū Bakrs* bis zum letzten muslimischen Kalifen erforderlich war, bestimmte Gesetze zu adoptieren, deren Umsetzung den Muslimen anbefohlen wurde. Diese Adoption erfolgte jedoch in bestimmten Gesetzen und wurde nicht allgemein für alle Gesetze, nach denen der Staat regierte, vorgenommen. Nur in einigen Epochen gab es eine allgemeine Adoption. So adoptierten die Ayyubiten die schafiitische Rechtschule, während der osmanische Staat die hanafitische annahm.

Nun stellt sich folgende Frage: Ist die Festlegung einer umfassenden Verfassung und allgemeiner Gesetze im Interesse der Muslime oder nicht? Tatsache ist, dass die Aufstellung einer umfassenden Verfassung und allgemeiner Gesetze in allen Rechtsfragen (*Aḥkām*) Kreativität und *Iğtihād* keineswegs unterstützt. Aus diesem Grunde vermieden es die Muslime in den ersten Jahrhunderten, der Zeit der *Ṣaḥāba*, der *Tābi‘ūn*⁵² und der *Tabi‘ū at-Tābi‘īn*⁵³, sämtliche Gesetze durch den Kalifen zu adoptieren. Sie beschränkten dies vielmehr auf bestimmte Gesetze, deren Adoption für die Aufrechterhaltung der Einheit der Regierungsgewalt, der Gesetzgebung und Verwaltung notwendig war. Um Kreativität und *Iğtihād* entstehen zu lassen, ist es daher besser, wenn der Staat über keine umfassende Verfassung für alle Gesetze verfügt, sondern über eine Verfassung, die in allgemeinen Gesetzen die Form des Staates definiert und den Erhalt seiner Einheit garantiert. Den Richtern und Gouverneuren bliebe auf diese Weise *Iğtihād* und Gesetzesableitung überlassen. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur dann, wenn der *Iğtihād* verbreitet ist und die Menschen in einem Ausmaß *Muğtahidūn* sind, wie es zur Zeit der *Ṣaḥāba*, der *Tābi‘ūn* und der *Tābi‘ū at-Tābi‘īn* der

⁵² Nachfolger der *Ṣaḥāba* (2. Generation in der Hadith-Tradenten)

⁵³ Nachfolger der *Tābi‘ūn* (3. Generation in der Hadith-Tradenten)

Fall war. Ist aber die Mehrheit der Menschen Nachahmer (*Muqallidūn*) und findet sich unter ihnen nur eine sehr geringe Anzahl an *Muḡtahidūn*, so muss der Staat notwendigerweise die Gesetze adoptieren, nach denen er die Menschen regiert, sei es durch den Kalifen, die Gouverneure oder die Richter. Denn das Regieren nach dem, was Allah herabgesandt hat, ist für Richter und Gouverneure schwierig, wenn sie keine Fähigkeit zum *Iḡtihād* besitzen und nur einem unterschiedlichen und widersprüchlichen *Taqīd* (Nachahmung) folgen. Die Gesetzesadoption findet nämlich erst nach Studium und Kenntnis des Ereignisses und des Rechtsbelegs statt. Ließe man nun die Gouverneure und Richter nach dem regieren, was in ihrer Kenntnis liegt, würde dies zu einer Unterschiedlichkeit und Widersprüchlichkeit der Gesetze in demselben Staat oder sogar in derselben Region führen oder sogar dazu, dass nach etwas anderem regiert wird als dem, was Allah offenbart hat. Daher ist es, solange die Unwissenheit im Islam den derzeitigen Grad einnimmt, für den islamischen Staat notwendig, bestimmte Gesetze zu adoptieren, und zwar in den Rechtsbeziehungen (*Mu‘āmalāt*) und den Strafen (*Uqūbāt*), nicht aber in den gottesdienstlichen Handlungen (*Ibādāt*) und den Glaubensgrundlagen (*‘Aqā‘id*). Diese Adoption muss allgemein für sämtliche Gesetze erfolgen, damit die Angelegenheiten des Staates geregelt werden und alle Angelegenheiten der Muslime gemäß den Gesetzen Allahs ablaufen. In seiner Adoption von Rechtssprüchen und seiner Aufstellung von Verfassung und Gesetzen darf sich der Staat nur am islamischen Recht ausrichten. Er darf weder etwas anderes annehmen noch es überhaupt studieren. Andere als islamische Gesetze dürfen nicht angenommen werden, unabhängig davon, ob sie dem Islam entsprechen oder ihm widersprechen. So wird zum Beispiel keine Verstaatlichung durchgeführt, sondern ein Gesetz über das öffentliche Eigentum erlassen. Daher muss sich der Staat in allem, was mit Idee (*Fikra*) und Methode (*Ṭarīqa*) in Verbindung steht, an

die islamischen Gesetze halten. Gesetze und Systeme hingegen, die nicht mit Idee und Methode verbunden sind und keine bestimmte Lebensanschauung zum Ausdruck bringen, wie Verwaltungsgesetze, die Strukturierung der Verwaltungsabteilungen und Ähnliches, gelten als Mittel (*Wasīla*) und Arbeitsstile (*Uslūb*). Der Staat kann sie, wie auch Wissenschaften, Industrie und Technik, übernehmen und seine Angelegenheiten nach ihnen ordnen, wie der zweite Kalif *Umar* es tat, als er die Register (*Dawāwīn*) von den Persern übernahm. Diese verwaltungsrechtlichen und technologischen Dinge sind weder Teile der Verfassung noch der Gesetze der *Šarī'a*. Sie werden auch nicht in die Verfassung eingefügt. Die Verfassung des islamischen Staates muss aus islamischen Gesetzen bestehen, d. h. seine Verfassung und seine Gesetze müssen islamisch sein. Wenn der Staat ein Gesetz adoptiert, muss er es auf Grundlage der Stärke des islamischen Rechtsbeweises tun, bei gleichzeitig richtigem Verständnis des vorhandenen Rechtsproblems. Folglich muss das Problem zunächst studiert werden, damit es verstanden wird. Denn das Verstehen des Rechtsproblems ist unabdingbar. Daraufhin wird der Rechtsspruch begriffen, der sich auf das betreffende Problem bezieht. Sodann wird der Rechtsbeleg des Rechtsspruches studiert, und das islamische Gesetz wird auf der Grundlage der Stärke des Rechtsbelegs adoptiert. Die islamischen Gesetze werden entweder der Rechtsansicht eines *Muğtahids* entnommen, nachdem man den Rechtsbeleg studiert und sich von seiner Stärke vergewissert hat, oder aus Koran, Sunna, *Iğma'* und *Qiyās* (Analogieschluss) direkt abgeleitet, allerdings durch einen islamrechtlich korrekten *Iğtihād*, selbst wenn es sich nur um einen *Iğtihād* in einer Detailfrage, einem *Iğtihād Mas'ala*, handelt. Wenn der Staat etwa das Verbot der Versicherung von Gütern adoptieren möchte, ist es für ihn notwendig, zunächst den Sachverhalt der Güterversicherung zu studieren, um ihn zu verstehen. Danach untersucht er die Wege der Eigentumbildung im Islam. Schließlich wen-

det er das Gesetz Allahs das Eigentum betreffend auf die Versicherung an und adoptiert den entsprechenden islamischen Rechtsspruch. Daher ist es notwendig, dass der Verfassung und jedem Gesetz eine Einleitung vorangeht (Präambel), die in aller Klarheit die Rechtschule (*Madhab*) darlegt, welcher jeder Artikel entnommen wurde, sowie den Rechtsbeleg, auf den sie sich stützt. Oder sie erläutert den Rechtsbeleg, aus dem das Gesetz in einem korrekten *Iğtihād* abgeleitet wurde, damit die Muslime wissen, dass die Gesetze, welche der Staat in Verfassung und Gesetzbuch adoptiert hat, rein islamische Gesetze sind, die durch einen korrekten *Iğtihād* abgeleitet wurden. Die Muslime sind nämlich nur dann zum Gehorsam demgegenüber verpflichtet, womit der Staat regiert, wenn es sich dabei um einen islamischen Rechtsspruch handelt, den der Staat adoptiert hat. Auf dieser Grundlage adoptiert der Staat islamische Gesetze, aus denen sich Verfassung und Gesetzbuch konstituieren, um die Staatsbürger des islamischen Staates damit zu regieren.

Im Folgenden stellen wir den Muslimen den Entwurf einer Verfassung des islamischen Staates vor, wie er in der islamischen Welt entstehen soll, damit die Muslime ihn studieren, während sie für die Errichtung des islamischen Staates arbeiten. Dieser Staat soll dann die islamische Botschaft in die Welt tragen. Dabei muss beachtet werden, dass es sich nicht um eine auf eine bestimmte Region begrenzte Verfassung handelt, sondern für den islamischen Staat in der gesamten islamischen Welt aufgestellt wurde. Keinesfalls ist damit eine bestimmte Region oder ein Land gemeint.

VERFASSUNGSENTWURF

ALLGEMEINE GESETZE

Artikel 1 – Das islamische Überzeugungsfundament (*‘Aqīda*) ist die Grundlage des Staates. Es darf nichts in seiner Struktur, seinem Apparat, im Bereich der Rechenschaftsforderung oder in irgendeinem anderen Bereich, der mit dem Staat verbunden ist, zustande kommen, was nicht die islamische *‘Aqīda* zur Grundlage hat. Sie ist zur gleichen Zeit Grundlage der Verfassung und der islamischen Gesetze (*al-Qawānin aš-Šar‘īyya*). Es darf nichts geben, das damit in Verbindung steht und nicht aus der islamischen *‘Aqīda* hervorgeht.

Artikel 2 – Die Stätte des Islam (*Dār al-Islām*) sind die Länder, in denen die Gesetze des Islam angewendet werden und deren Schutz (*Amān*) durch den Islam (d. h. allein durch die Kraft der Muslime) gewährleistet ist. Die Stätte des Unglaubens (*Dār al-Kufr*) sind die Länder, in denen die Systeme des Unglaubens Anwendung finden oder deren Sicherheit nicht durch den Islam gewährleistet ist.

Artikel 3 – Der Kalif adoptiert bestimmte islamische Rechtsprüche (*Aḥkām šar‘īyya*), die er als Verfassung und Gesetze einführt. Hat er einen *Hukm šar‘ī* (Rechtsspruch) adoptiert, stellt dieser das alleinige Gesetz dar, dessen Befolgung verpflichtend ist. Es ist dadurch zu einem rechtsgültigen Gesetz geworden, dem jeder Staatsbürger im Sichtbaren wie im Verborgenen verpflichtend zu gehorchen hat.

Artikel 4 – Der Kalif adoptiert keinen spezifischen Rechtsspruch in den *Tbādāt* (gottesdienstliche Handlungen), ausgenommen in Bereichen der *Zakāt* und des *Ĝihād*, und adoptiert keine Ideen in Bereichen, die mit der islamischen *‘Aqīda* zusammenhängen.

Artikel 5 – All diejenigen, die die Staatsangehörigkeit des islami-

schen Staates tragen, genießen alle Rechte und Pflichten, die ihnen seitens der islamischen *Šarīʿa* zuerkannt werden.

Artikel 6 – Der Staat darf keinerlei Unterscheidung zwischen den Staatsbürgern bezüglich der Regierungsausübung, der Rechtsprechung, der Wahrnehmung der Angelegenheiten oder dergleichen vornehmen. Er muss sie vielmehr ungeachtet ihrer Rasse, Religion, Hautfarbe oder anderem als gleichgestellt betrachten.

Artikel 7 – Der Staat wendet das islamische Gesetz nach den folgenden Gesichtspunkten auf alle an, welche die Staatsangehörigkeit des islamischen Staates besitzen, unabhängig davon, ob es sich um Muslime oder Nichtmuslime handelt:

- a) Alle Gesetze des Islam werden ohne Ausnahme auf die Muslime angewendet.
- b) Es ist den Nichtmuslimen innerhalb der allgemeinen Ordnung überlassen, welche Überzeugungen sie annehmen und was sie anbeten.
- c) Auf die vom Islam Abtrünnigen (*al-Murtaddūn*) wird das Gesetz der Apostasie angewendet, wenn sie selber dem Islam abgeschworen haben. Handelt es sich aber um Kinder von Apostaten und wurden sie als Nichtmuslime geboren, werden sie als Nichtmuslime behandelt, und zwar gemäß ihrem Bekenntnis als Polytheisten (*Mušrikūn*) oder als Schriftbesitzer (*Ahl al-Kitāb* – Juden und Christen).
- d) Nichtmuslime werden in Nahrungs- und Kleidungsangelegenheiten im Rahmen dessen, was die islamischen Gesetze erlauben, gemäß ihren Religionen behandelt.
- e) Ehe- und Scheidungsangelegenheiten zwischen Nichtmuslimen werden gemäß ihren Religionen geregelt, zwischen Nichtmuslimen und Muslimen aber nach den Gesetzen des Islam.

f) Der Staat wendet alle weiteren islamischen Gesetze und übrigen Angelegenheiten der islamischen *Šarīʿa*, wie Rechtsbeziehungen (*Muʿāmalāt*), Strafrecht (*ʿUqūbāt*), Beweisrecht (*Bayyināt*), Regierungs- und Wirtschaftssysteme sowie alle anderen Bereiche, auf alle Staatsbürger, Muslime wie Nichtmuslime, in gleicher Weise an. Er wendet sie auch auf Bürger von Staaten an, mit denen das Kalifat bilaterale Verträge abgeschlossen hat (*Muʿāhidūn*), auf staatsfremde Personen, denen das Kalifat Schutz gewährt (*Mustaʿminūn*), und auf all jene, die sich unter der Herrschaft des Islam befinden. Die islamischen Gesetze werden auf diese Personengruppen gleichermaßen angewendet wie auf die eigenen Staatsbürger. Ausgenommen davon sind Botschafter, Konsuln, Gesandte und dergleichen. Für sie gilt diplomatische Immunität.

Artikel 8 – Die arabische Sprache ist allein die Sprache des Islam und allein die Sprache, derer sich der Staat bedient.

Artikel 9 – Der *Iğtihād* ist eine Pflicht, die von den Muslimen zur Genüge erfüllt werden muss (*Fard Kifāya*). Jeder Muslim hat das Recht, den *Iğtihād* auszuüben, wenn er die dafür notwendigen Bedingungen erfüllt.

Artikel 10 – Alle Muslime tragen die Verantwortung für den Islam. Es gibt keine Geistlichen im Islam, und der Staat muss jeden cAnsatz ihres Erscheinens unter den Muslimen verhindern.

Artikel 11 – Das Tragen der islamischen Botschaft (*Daʿwa*) ist die Hauptaufgabe des Staates.

Artikel 12 – Koran, Sunna, der Konsens der Prophetengefährten (*Iğmāʿ aš-Šahāba*) und der Analogieschluss (*Qiyās*) stellen die einzigen Beweisquellen dar, die für die islamischen Rechtssprüche gültig sind.

Artikel 13 – Es gilt grundsätzlich die Unschuldsvermutung. Eine Bestrafung erfolgt nur durch das Urteil eines Gerichtes. Es ist absolut verboten, jemanden zu foltern. Wer derartiges tut, wird bestraft.

Artikel 14 – Alle Handlungen sind grundsätzlich an den islamischen Rechtsspruch gebunden. Eine Handlung darf erst nach Kenntnis des betreffenden Rechtsspruches ausgeführt werden. Dinge und Gegenstände sind grundsätzlich erlaubt, solange es keinen Rechtsbeleg gibt, der sie verbietet.

Artikel 15 – Das, was zu Verbotenem (*Ḥarām*) führt, ist selbst verboten, vorausgesetzt es führt nach überwiegender Ansicht zum Verbotenen. Besteht nur die Befürchtung, dass es zu Verbotenem führen könnte, so ist es nicht verboten.

DAS REGIERUNGSSYSTEM

Artikel 16 – Das Regierungssystem ist ein Einheitssystem, nicht föderativ.

Artikel 17 – Die Regierung ist zentral, die Verwaltung dezentral.

Artikel 18 – Die Regenten (*al-Hukkām*) im Staat sind vier Personen: Der Kalif, der bevollmächtigte Assistent (*Mu‘āwin at-Tafwīḍ*), der Gouverneur (*Wālī*) und der Vorsteher eines Landkreises (*‘Āmil*). Alle anderen Personen (welche in der staatlichen Institution Aufgaben übernehmen) werden nicht als Regenten betrachtet, sondern sind Beamte.

Artikel 19 – Mit der Regierungsausübung oder jeder damit in Verbindung stehenden Tätigkeit darf nur ein freier, geschlechtsreifer, geistig zurechnungsfähiger und rechtschaffener muslimischer Mann beauftragt werden, der fähig ist, die Aufgabe zur Genüge zu erfüllen.

Artikel 20 – Die Rechenschaftsforderung von den Regierenden durch die Muslime ist eines ihrer Rechte und eine Pflicht, die sie zur Genüge erfüllen müssen (*Fard Kifāya*). Die nichtmuslimischen Staatsbürger haben das Recht, Beschwerden über Ungerechtigkeiten der Regierenden ihnen gegenüber oder eine fehlerhafte Anwendung der Gesetze des Islam auf sie vorzubringen.

Artikel 21 – Die Muslime haben das Recht zur Gründung politischer Parteien, um die Regierenden zur Rechenschaft zu ziehen oder auf dem Wege der Umma die Regierungsmacht zu erlangen – dies unter der Bedingung, dass diese Parteien auf der islamischen *‘Aqīda* basieren und die Rechtssprüche, die sie adoptiert haben, islamische Rechtssprüche sind. Die Gründung einer Partei bedarf keiner Zulassung. Jede Blockbildung, die nicht auf der Grundlage des Islam basiert, ist verboten.

Artikel 22 – Das Regierungssystem baut auf vier Grundpfeilern auf:

1. Die Souveränität (Gesetzesmacht) liegt beim islamischen Recht und nicht beim Volk.
2. Die Autorität (Herrschaftsmacht) liegt in Händen der Umma.
3. Die Aufstellung eines einzigen Kalifen ist eine Pflicht für die Muslime.
4. Der Kalif allein hat das Recht, die islamischen Gesetze zu adoptieren. Er ist derjenige, der die Verfassung und die übrigen Gesetze erlässt.

Artikel 23 – Der Staat setzt sich aus dreizehn Einrichtungen zusammen. Diese sind:

1. Der Kalif
2. Die bevollmächtigten Assistenten - *al-Mu‘āwinūn* (*Wuzarā’ at-Tafwīd*)

3. Die Vollzugsassistenten - *Wuzarā'at-Tanfīd*
4. Die Gouverneure (*al-Wulāt*)
5. Der *Amīr al-Ġihād*
6. Ressort für innere Sicherheit
7. Ressort für auswärtige Angelegenheiten
8. Industrieressort
9. Das Gerichtswesen (*al-Qadā'*)
10. Amt für Bürgerdienste
11. Das Schatzhaus – *Bayt al-Māl*
12. Das Medienamt
13. Die Ratsversammlung - *Maġlis al-Umma* (Beratung und Rechenschaftsforderung)

DER KALIF

Artikel 24 – Der Kalif ist derjenige, der die Umma in der Ausübung der Herrschaftsmacht und der Durchführung des islamischen Rechts vertritt.

Artikel 25 – Das Kalifat ist ein auf Zustimmung (*Riḍā*) und freier Wahl (*Iḥtiyār*) beruhender Vertrag. Niemand darf zu seiner Annahme gezwungen werden, noch darf jemand zur Wahl einer Person gezwungen werden, der das Kalifat übertragen werden soll.

Artikel 26 – Jeder erwachsene Muslim, Mann oder Frau, der geistig zurechnungsfähig ist, hat das Recht, den Kalifen zu wählen und ihm den Treueid (*Bai'at*) zu leisten. Die Nichtmuslime haben hierzu kein Recht.

Artikel 27 – Wird der Kalifatsvertrag mit einer Person durch die

Bai'a derjenigen geschlossen, die sie rechtmäßig vollziehen können, so ist die *Bai'a* der übrigen eine Gehorsams- (*Bai'atu t-Ṭā'a*) und keine Einsetzungs-*Bai'a* (*Bai'atu l-In'iqād*) mehr. Danach wird jeder, bei dem die Möglichkeit zur Auflehnung und zur Spaltung der Muslime vermutet wird, zur Gehorsams-*Bai'a* gezwungen.

Artikel 28 – Niemand wird zum Kalifen, es sei denn, die Muslime haben ihn damit beauftragt. Niemand hat die Vollmachten des Kalifats, es sei denn, der Kalifatsvertrag wurde wie jeder andere Vertrag im Islam nach Maßgabe des islamischen Rechts mit ihm geschlossen.

Artikel 29 – Die Region oder die Länder, die dem Kalifen die Einsetzungs-*Bai'a* leisten, müssen die Bedingung erfüllen, dass die Herrschaftsmacht (*as-Sulṭān*) allein in Händen der Muslime und nicht in Händen irgendeines ungläubigen Staates liegt. Auch muss die Sicherheit (*al-Amān*) der Muslime in dieser Region nach innen wie nach außen durch den Islam (d. h. durch die eigene Kraft der Muslime), nicht durch den Unglauben gewährleistet sein. Für die bloße Gehorsams-*Bai'a* anderer Länder hingegen ist dies nicht vorauszusetzen.

Artikel 30 – Derjenige, dem die *Bai'a* für das Kalifat geleistet wird, muss lediglich die Einsetzungsbedingungen erfüllen. Auch wenn er die Vorzugsbedingungen nicht erfüllt, ist seine *Bai'a* gültig, denn maßgeblich sind die Einsetzungsbedingungen.

Artikel 31 – Der Kalif muss sieben Bedingungen erfüllen (Einsetzungsbedingungen), damit ihm das Kalifat rechtmäßig zugeteilt werden kann: Er muss männlich sein, Muslim, frei, geschlechtsreif, geistig zurechnungsfähig, rechtschaffen und imstande, die Aufgabe zur Genüge zu erfüllen.

Artikel 32 – Wird die Position des Kalifen durch den Tod, den

Rücktritt oder die Absetzung des Kalifen vakant, muss ein neuer Kalif an seiner Stelle eingesetzt werden, und zwar in einer Zeit von maximal drei Tagen und Nächten seit der Vakanz der Position.

Artikel 33 – Im Falle der Vakanz der Position des Kalifen wird ein Interimsherrscher ernannt, der sich der Angelegenheiten der Muslime annimmt und das Verfahren zur Aufstellung eines neuen Kalifen durchführt. Die Vorgehensweise ist hierbei folgende:

- a) Der frühere Kalif hat das Recht, wenn er sein Ende nahen sieht oder sich zum Rücktritt entschlossen hat, den Interimsherrscher zu ernennen.
- b) Stirbt der Kalif oder tritt er zurück, ohne einen Interimsherrscher ernannt zu haben, oder wird die Position des Kalifen nicht wegen dessen Tod oder dessen Rücktritt vakant, so wird der älteste der Vollmachtsassistenten (*Mu'āwinūn*) zum Interimsherrscher ernannt, es sei denn, er bewirbt sich für das Kalifat. In diesem Falle wird der zweitälteste der Vollmachtsassistenten Interimsherrscher. Will dieser sich ebenfalls für das Kalifat bewerben, geht die Interimsherrschaft auf den nächstältesten über usw.
- c) Wollen sich alle Vollmachtsassistenten (*Mu'āwinūn*) für das Kalifat bewerben, wird der älteste der Vollzugsassistenten (*Wuzarā' at-Tanfīd*) mit der Interimsherrschaft betraut. Will dieser sich ebenfalls bewerben, so geht die Interimsherrschaft auf den nächstältesten Vollzugsassistenten über usw.
- d) Wollen sich alle Vollzugsassistenten für das Kalifat bewerben, wird die Interimsherrschaft pflichtweise dem jüngsten von ihnen zugeteilt.
- e) Der Interimsherrscher hat nicht das Recht Gesetze zu adoptieren.
- f) Der Interimsherrscher bemüht sich nach Kräften, das Aufstellungsverfahren für den neuen Kalifen binnen drei Tagen abzuschließen. Nur wegen eines zwingenden Grundes, dem das

Mazālim-Gericht zustimmen muss, darf das Verfahren mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Artikel 34 – Die Methode zur Aufstellung des Kalifen ist die *Bai'a*. Die praktische Vorgehensweise bei der Aufstellung des Kalifen und der Durchführung der *Bai'a* ist die folgende:

- a) Das *Mazālim*-Gericht erklärt die Position des Kalifen für vakant.
- b) Der Interimsherrscher übernimmt seine Aufgaben und erklärt unverzüglich, dass die Tür zur Nominierung offen steht.
- c) Die Bewerbungen aller Kandidaten, welche die Einsetzungsbedingungen (*Šurūṭ al-In'iqād*) für das Kalifat erfüllen, werden angenommen. Die anderen Bewerbungen werden ausgeschlossen. Beides erfolgt durch einen Beschluss des *Mazālim*-Gerichts.
- d) Die Muslime unter den Mitgliedern der Ratsversammlung (*Mağlis al-Umma*) schränken die Anzahl der Kandidaten, deren Kandidatur vom *Mazālim*-Gericht zugelassen wurde, in zwei Wahldurchgängen folgendermaßen ein: Im ersten Durchgang werden sechs Kandidaten mit den meisten Stimmen ausgewählt. Im zweiten Durchgang werden aus den sechs Kandidaten zwei mit den meisten Stimmen ausgewählt.
- e) Die Namen der beiden Kandidaten werden bekanntgegeben, und die Muslime werden aufgefordert, einen von ihnen zu wählen.
- f) Das Wahlergebnis wird bekanntgegeben, so dass die Muslime erfahren, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- g) Die Muslime leisten demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, die *Bai'a*, auf dass er nach dem Buch Allahs und der Sunna des Gesandten Allahs (s.) regiere.
- h) Nach Durchführung der *Bai'a* wird öffentlich verkündet, wer Kalif der Muslime geworden ist, damit die Nachricht seiner Ernennung die gesamte Umma erreicht, unter Erwähnung seines

Namens und der Tatsache, dass er die Eigenschaften besitzt, die ihn für die Übernahme des Kalifats qualifizieren.

- i) Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens für den neuen Kalifen endet die Amtszeit des Interimsherrschers.

Artikel 35 - Es ist die Umma, die den Kalifen aufstellt. Sie besitzt aber nicht das Recht ihn abzusetzen, sobald die *Ba'ía* für ihn in rechtmäßiger Weise vollzogen wurde.

Artikel 36 – Der Kalif besitzt die folgenden Befugnisse:

- a) Er ist es, der die islamischen Rechtssprüche adoptiert, die durch richtigen *Iğtihād* aus dem Koran und der Sunna des Gesandten Allahs abgeleitet wurden und die für die Betreuung der Angelegenheiten der Umma erforderlich sind. Dadurch werden sie zu Gesetzen (*Qawānīn*), die befolgt werden müssen und nicht übertreten werden dürfen.
- b) Er ist sowohl für die Innen- als auch für die Außenpolitik des Staates verantwortlich; er hat die Führung der Armee inne, das Recht zur Kriegserklärung, zum Abschluss von Friedens- und Waffenstillstandsabkommen sowie zum Abschluss aller übrigen Verträge.
- c) Er hat das Recht zur Annahme und Ablehnung ausländischer Botschafter sowie zur Ernennung und Absetzung muslimischer Botschafter.
- d) Er benennt und entlässt die Assistenten (*al-Mu'āwinūn*) und Gouverneure (*al-Wulāt*). Diese sind ihm wie auch der Ratsversammlung (*Mağlis al-Umma*) gegenüber verantwortlich.
- e) Er benennt und entlässt den Obersten Richter (*Qađī al-Quđāt*) sowie alle übrigen Richter mit Ausnahme des *Mazālim*-Richters, wenn dieser gerade ein Verfahren gegen den Kalifen, einen seiner Assistenten oder den Obersten Richter untersucht. Der Kalif

benennt und entlässt auch die Amtsdirektoren sowie die Armee- und Divisionskommandanten. Sie alle sind vor ihm, aber nicht vor der Ratsversammlung (*Mağlis al-Umma*) verantwortlich.

- f) Er adoptiert die islamischen Rechtssprüche, nach deren Maßgabe der Staatshaushalt festgelegt wird. Er entscheidet über die Haushaltabschnitte und die für jeden Bereich erforderlichen Mittel, ob es sich um Einkünfte oder Ausgaben handelt.

Artikel 37 – Der Kalif ist in der Adoption an die islamischen Rechtssprüche gebunden. Es ist ihm verboten, ein Gesetz zu adoptieren, das nicht korrekt aus den islamischen Beweisquellen abgeleitet wurde. Er ist an das gebunden, was er an Rechtssprüchen adoptiert und wozu er sich als Methode der Gesetzesableitung verpflichtet hat. Es ist ihm weder erlaubt, ein Gesetz zu adoptieren, das gemäß einer Methode abgeleitet wurde, die der von ihm adoptierten widerspricht, noch ist es ihm gestattet, einen Befehl zu erteilen, der den von ihm adoptierten Gesetzen (*Aḥkām*) widerspricht.

Artikel 38 – Der Kalif hat die uneingeschränkte Befugnis, die Angelegenheiten der Staatsbürger gemäß seiner Ansicht und seinem *Iğtihād* wahrzunehmen. Es steht ihm zu, alles das an Erlaubtem zu adoptieren, was er benötigt, um die Staatsangelegenheiten zu regeln und die Angelegenheiten der Bürger zu betreuen. Es ist ihm jedoch nicht gestattet, irgendeinem islamischen Rechtsspruch unter dem Vorwand des Nutzens bzw. des Interesses (*Maşlahā*) zuwiderzuhandeln. So darf er z. B. keiner Familie verbieten, unter dem Vorwand der Nahrungsmittelknappheit mehr als ein Kind auf die Welt zu bringen. Auch darf er nicht unter dem Vorwand, die Ausbeutung zu verbieten, Preise festlegen. Ebenso wenig darf er einen Nichtmuslim oder eine Frau unter dem Vorwand der Wahrnehmung der Angelegenheiten bzw. des Nutzens zum Gouverneur ernennen oder andere Maßnahmen setzen, die den Gesetzen des Islam wider-

sprechen. Es ist weder gestattet, das Erlaubte zu verbieten, noch, das Verbotene zu erlauben.

Artikel 39 – Der Kalif hat keine begrenzte Amtszeit. Befolgt er die *Šarī'a* und setzt ihre Gesetze um und ist er in der Lage, die Staatsangelegenheiten auszuüben, bleibt er Kalif, solange sich sein Zustand nicht in einer Weise ändert, die ihn aus dem Kalifat ausschließt. Ändert sich sein Zustand dergestalt, ist seine unverzügliche Absetzung verpflichtend.

Artikel 40 – Die Fälle, in denen sich der Zustand des Kalifen in einer Weise ändert, die ihn aus dem Kalifat ausschließt, sind die folgenden drei:

- a) Wenn eine der Vollzugsbedingungen für das Kalifat nicht mehr erfüllt ist. Dies ist der Fall, wenn der Kalif etwa vom Islam abfällt, offensichtlich frevelhaft wird, seinen Verstand verliert oder dergleichen. Diese Bedingungen sind nämlich Bedingungen für den Vollzug und den Fortbestand des Kalifatsvertrages; sie müssen dauerhaft erfüllt sein.
- b) Wenn der Kalif aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage ist, die Aufgaben des Kalifats wahrzunehmen.
- c) Wenn er unter Zwang steht und unfähig ist, die Angelegenheiten der Muslime nach seiner Meinung im Einklang mit dem islamischen Recht zu regeln. Sollte er dergestalt überwältigt werden, dass er unfähig wird, die Angelegenheiten der Staatsbürger allein nach seiner Meinung in Übereinstimmung mit der *Šarī'a* wahrzunehmen, gilt er als rechtlich unfähig, die Aufgaben des Staates auszuüben, und schließt sich damit aus dem Kalifat aus. Dies könnte in zwei Fällen eintreten:

Erstens: Er wird durch eine oder mehrere Personen seines Hofes dermaßen beeinflusst, dass sie die Angelegenheiten allein in die Hand nehmen. Besteht Hoffnung zur Befreiung aus ihrer Kon-

trolle, wird ihm eine bestimmte Frist gesetzt. Sollte ihre Kontrolle danach nicht behoben werden, erfolgt die Absetzung. Besteht keine Hoffnung zur Beendigung dieses Zustandes, erfolgt die Absetzung sofort.

Zweitens: Der Kalif wird von einem Feind überwältigt und gerät in seine Gefangenschaft, sei es durch seine tatsächliche Gefangennahme, sei es, dass er unter den Einfluss des Feindes fällt. In diesem Fall wird Folgendes untersucht: Besteht Hoffnung auf Befreiung, wird ihm eine Frist gewährt, bis keine Hoffnung mehr auf eine Befreiung besteht. Dann erfolgt seine Absetzung. Besteht von vornherein keine Hoffnung auf Befreiung, wird er unverzüglich abgesetzt.

Artikel 41 – Allein das *Mazālim*-Gericht entscheidet, ob eine derartige Veränderung im Zustand des Kalifen eingetreten ist, die ihn aus dem Kalifat ausschließt, oder nicht. Dieses Gericht allein besitzt die Befugnis zu seiner Absetzung oder Verwarnung.

DER MU'ĀWIN AT-TAFWĪD

Artikel 42 – Der Kalif bestimmt einen oder mehrere bevollmächtigte Assistenten (*Mu'āwin at-Tafwīd*, Plural: *Mu'āwinū* oder *Wuzarā' at-Tafwīd*), die die Regierungsverantwortlichkeit mittragen. Er erteilt ihnen die Vollmacht zur Regelung der Angelegenheiten nach ihrer Meinung und zu ihrer Durchführung nach ihrem *Iğtihād*.

Mit dem Tod des Kalifen ist die Amtszeit seiner *Mu'āwinūn* beendet. Sie setzen ihre Tätigkeit lediglich während der Amtszeit des Interimsbefehlshabers fort.

Artikel 43 – Für den *Mu'āwin at-Tafwīd* gelten dieselben Bedin-

gungen wie für den Kalifen. Er muss also männlich, frei, Muslim, geschlechtsreif, geistig zurechnungsfähig, rechtschaffen und fähig sein, die ihm übertragenen Aufgaben zur Genüge zu erfüllen.

Artikel 44 – Die Ernennung des *Mu‘āwin at-Tafwīd* muss zwei Bedingungen erfüllen: erstens die allgemeine Befugnis, zweitens die Stellvertretung. Deswegen muss ihn der Kalif in folgender Weise beauftragen: „*Ich vertraue dich mit dem, was mir obliegt, als mein Stellvertreter*“, oder mit anderen Begriffen, die dieselbe Bedeutung, nämlich die allgemeine Befugnis und die Stellvertretung, ausdrücken. Diese Ernennung ermöglicht es dem Kalifen, den *Mu‘āwin* in bestimmte Gebiete zu entsenden oder ihn von dort in andere Gebiete zu verlegen bzw. mit anderen Tätigkeiten zu betrauen, und zwar so, wie es die Assistenz für den Kalifen erfordert. Dafür ist keine neuerliche Ernennung notwendig, da dies in den Bereich der ursprünglichen (allgemeinen) Befugniserteilung fällt.

Artikel 45 – Der *Mu‘āwin at-Tafwīd* hat die Pflicht, den Kalifen darüber zu informieren, was er an Dingen durchgeführt und was er an Ernennungen in Regierungsbereichen und Ämtern vorgenommen hat, damit er in seinen Machtbefugnissen dem Kalifen nicht ebenbürtig wird. Er hat auch die Pflicht, dem Kalifen Bericht zu erstatten und das auszuführen, was ihm befohlen wurde.

Artikel 46 – Der Kalif muss die Handlungen des *Mu‘āwin at-Tafwīd* und seine Regelung der Angelegenheiten prüfen, um das Richtige davon zu bestätigen und das Fehlerhafte zu korrigieren, denn die Betreuung der Angelegenheiten der Umma ist dem Kalifen übertragen worden und obliegt seinem *Iğtihād*.

Artikel 47 – Hat der *Mu‘āwin at-Tafwīd* eine Angelegenheit geplant, die der Kalif bestätigt hat, so hat er sie so auszuführen, wie es vom Kalifen bestätigt wurde, ohne etwas hinzuzufügen oder zu verringern. Wenn der Kalif danach dem *Mu‘āwin* in dessen ausgeführ-

ten Entscheidungen widerspricht, muss Folgendes erörtert werden: Geht es um eine (gerichtliche) Entscheidung, die entsprechend durchgeführt wurde, oder um Geld, das anspruchsgemäß verwendet wurde, so ist die Ansicht des *Mu'āwin* rechtsgültig, weil es sich dabei ursprünglich um die Ansicht des Kalifen handelt und dieser nicht das Recht hat, Entscheidungen, die er umgesetzt hat, und Gelder, die er ausgegeben hat, zurückzunehmen. Handelt es sich bei dem, was der *Mu'āwin* ausgeführt hat, um etwas anderes, wie die Ernennung eines Gouverneurs oder die Ausrüstung der Armee, so ist es dem Kalifen gestattet, dem *Mu'āwin* zu widersprechen. In diesem Fall ist die Ansicht des Kalifen die geltende und die Handlung des *Mu'āwin* wird aufgehoben, denn der Kalif besitzt das Recht, solche Handlungen von sich selbst zu revidieren. Folglich kann er sie auch von seinem *Mu'āwin* zurücknehmen.

Artikel 48 – Die Tätigkeit des *Mu'āwin at-Tafwīd* ist nicht auf irgendein Ressort des Verwaltungsapparats beschränkt, vielmehr ist seine Aufsicht allgemeiner Natur. Diejenigen nämlich, die Verwaltungsaufgaben übernehmen, sind Angestellte und keine Regenten. Der Vollmachtsassistent (*Mu'āwin at-Tafwīd*) ist hingegen ein Regent. Er darf für keine spezifische Tätigkeit ernannt werden, denn seine Vollmacht hat allgemeinen Charakter.

DER MU'ĀWIN AT-TANFĪD

Artikel 49 – Der Kalif ernennt einen Vollzugsassistenten (*Mu'āwin at-Tanfīd*). Seine Arbeit zählt zu den Verwaltungstätigkeiten und gehört nicht zur Regierungsausübung. Seine Einrichtung ist ein Vollzugsapparat für alles, was vom Kalifen an die inneren und äußeren Staatsgremien erlassen wird. Ebenso wird das, was von die-

sen Gremien gemeldet wird, über ihn an den Kalifen weitergeleitet. Es handelt sich also beim Vollzugsassistenten um eine Verbindungsstelle zwischen dem Kalifen und anderen Institutionen. In folgenden Bereichen leitet er seine Anweisungen weiter und meldet an ihn zurück:

- a) Bürgerbeziehungen
- b) Internationale Beziehungen
- c) Armee und Soldaten
- d) Andere staatliche Apparate außer der Armee

Artikel 50 – Der Vollzugsassistent (*Mu‘āwin at-Tanfīd*) muss männlich und ein Muslim sein, weil er zu den Vertrauten des Kalifen zählt.

Artikel 51 – Wie der bevollmächtigte Assistent steht auch der Vollzugsassistent in unmittelbarer Verbindung zum Kalifen. Er wird aber als Assistent im Vollzug betrachtet, nicht in der Regierungsausübung selbst.

DIE GOUVERNEURE

(AL-WULĀT)

Artikel 52 – Die Länder, die der Staat regiert, werden in Einheiten unterteilt. Jede Einheit wird als *Wilāya* (Provinz) bezeichnet. Jede *Wilāya* wird wiederum in Einheiten unterteilt, die als *‘Imāla* (Distrikt, Landkreis) bezeichnet werden. Derjenige, dem die Leitung einer *Wilāya* übertragen wird, wird als *Wālī* oder *Amīr* bezeichnet, während man denjenigen, dem eine *‘Imāla* unterstellt ist, *‘Āmil* oder *Hākīm* nennt.

Artikel 53 – Die *Wulāt* (Gouverneure) werden durch den Kalifen

ernannt. Die *Ummāl* (Pl. von *ʿĀmil*) werden durch den Kalifen und die Gouverneure ernannt, wenn diese dazu ermächtigt wurden. Für die Gouverneure und *Ummāl* gelten dieselben Bedingungen wie für die *Muʿāwinūn*, d. h., sie müssen freie, muslimische, geschlechtsreife, geistig zurechnungsfähige und rechtschaffene Männer sein. Sie müssen darüber hinaus fähig sein, die ihnen übertragenen Aufgaben zur Genüge zu bewältigen. Sie sollen unter den gottesfürchtigen und durchsetzungskräftigen Personen ausgewählt werden.

Artikel 54 – Der *Wālī* hat in seiner *Wilāya* stellvertretend für den Kalifen die Vollmacht zur Regierung und zur Kontrolle der Tätigkeiten der Verwaltungsabteilungen. Er besitzt in seiner *Wilāya* sämtliche Vollmachten bis auf die Finanzen, das Gerichtswesen und die Armee. Er besitzt die Befehlsgewalt über die Einwohner seiner *Wilāya* und die Entscheidungsbefugnis in allem, was mit seiner *Wilāya* verbunden ist. Die Polizei unterliegt seiner Befehlsgewalt in Bezug auf die Ausführung, nicht aber in Bezug auf die Verwaltung.

Artikel 55 – Der *Wālī* ist nicht dazu verpflichtet, den Kalifen darüber zu unterrichten, was er gemäß seiner Regierungsbefugnis an Tätigkeiten durchführt, es sei denn auf freiwilliger Basis. Soll etwas Neues, noch nicht Gehabtes unternommen werden, bringt er es dem Kalifen zur Kenntnis und handelt daraufhin nach dessen Befehl. Befürchtet er, dass die Angelegenheit durch Abwarten Schaden nimmt, so handelt er zuerst und informiert danach verpflichtend den Kalifen, und zwar sowohl über die Angelegenheit selbst als auch über den Grund, warum er ihn nicht vor Ausführung der Handlung informiert hat.

Artikel 56 – In jeder *Wilāya* gibt es einen von der Bevölkerung gewählten Provinzrat (*Mağlis al-Wilāya*), dem der *Wālī* vorsteht. Der Provinzrat hat die Befugnis zu Verwaltungsangelegenheiten, nicht aber zu Regierungsangelegenheiten seine Meinung zu äußern. Er

wird für die folgenden beiden Aufgabenbereiche ins Leben gerufen:

Erstens: Um dem *Wālī* die erforderlichen Informationen über den Zustand der *Wilāya* und ihre Bedürfnisse zukommen zu lassen.

Zweitens: Um das Wohlwollen oder die Unzufriedenheit mit der Regentschaft des *Wālī* zu äußern.

Die Meinung des Rats ist im ersten Bereich nicht verpflichtend, im zweiten allerdings schon. Wenn der Rat sich über den *Wālī* beschwert, wird er abgesetzt.

Artikel 57 – Die Amtszeit einer Person in der *Wilāya* soll nicht zu lang sein. Der *Wālī* soll seines Amtes enthoben werden, sobald eine Festigung seiner Position im Lande beobachtet wird oder die Menschen zu sehr von ihm fasziniert sind.

Artikel 58 – Der *Wālī* wird nicht von einer *Wilāya* in die andere versetzt, weil seine Ernennung zwar mit einer allgemeinen Befugnis ergangen, aber örtlich bestimmt ist. Er wird abgesetzt und erneut ernannt.

Artikel 59 – Der *Wālī* wird abgesetzt, wenn der Kalif dies für richtig hält, der *Mağlis al-Umma* seine Unzufriedenheit mit ihm kundtut oder der Rat seiner *Wilāya* seine Verärgerung über ihn zum Ausdruck bringt. Seine Absetzung erfolgt durch den Kalifen.

Artikel 60 – Der Kalif hat die Pflicht, die Handlungen der *Wulāt* zu überprüfen, sie streng zu kontrollieren und jemanden zu ernennen, der ihn bei ihrer Inspektion und der Überprüfung ihres Zustandes vertritt. Von Zeit zu Zeit muss er sie alle oder einen Teil von ihnen bei sich versammeln. Auch muss er sich die Beschwerden des Volkes über sie anhören.

AMĪR AL-ĠIHĀD – KRIEGSRESSORT - ARMEE

Artikel 61 – Das Kriegsressort befasst sich mit allen Angelegenheiten, die mit den Streitkräften in Verbindung stehen, sei es die Armee, die Polizei, das Kriegsmaterial, die Kriegslogistik, die Kriegsausrüstung und dergleichen. Dazu gehören auch die Militärakademien, die Militärmissionen und alles, was an islamischer und allgemeiner Geistesbildung für die Armee erforderlich ist. Das Kriegsressort befasst sich ebenso mit allem, was mit dem Krieg und der Kriegsvorbereitung zusammenhängt. Der Leiter dieses Ressorts wird als *Amīr al-Ġihād* bezeichnet.

Artikel 62 – Der *Ġihād* ist eine Pflicht für die Muslime. Die militärische Ausbildung ist für jeden muslimischen Mann, der das Alter von 15 Jahren erreicht hat, vorgeschrieben. Es ist eine Pflicht für ihn, als Vorbereitung für den *Ġihād* eine militärische Ausbildung zu absolvieren. Was die tatsächliche Rekrutierung anlangt, so handelt es sich um eine Pflicht, die zur Genüge erfüllt werden muss (*Fard Kifāyah*).

Artikel 63 – Die Armee besteht aus zwei Teilen: den Reservisten, zu denen alle Muslime gehören, die zum Dienst an der Waffe fähig sind, und dem aktiven Heer. Diesem ist im Staatshaushalt eine feste Besoldung gleich den Beamten vorgeschrieben.

Artikel 64 – Die Armee erhält Banner und Flaggen. Der Kalif übergibt demjenigen das Banner, den er als Befehlshaber über die Armee ernennt. Die Flaggen werden durch die Divisionskommandanten vergeben.

Artikel 65 – Der Kalif ist der Oberbefehlshaber der Armee, er ernennt den Generalstabschef, den General für jede Brigade und den Kommandanten für jede Division. Die übrigen Ränge der Armee

werden durch die Kommandanten und Brigadegeneräle ernannt. Die Ernennung der Person in den Generalstab erfolgt nach dem Grad ihrer militärischen Bildung und wird durch den Generalstabschef vorgenommen.

Artikel 66 – Die Armee bildet eine geschlossene Einheit, die in bestimmten Militärbasen stationiert ist. Einige dieser Basen müssen in den verschiedenen Provinzen und andere an strategisch wichtigen Orten eingerichtet werden. Manche dieser Basen müssen ständig in Bewegung sein. Sie bilden die kampfbereiten Einheiten. Die Militärbasen werden in mehreren Gruppen organisiert, von denen jede den Namen „Armee“ und eine Nummer erhält. So werden die Armeen etwa als „erste“ und „dritte Armee“ oder nach dem Namen einer Provinz (*Wilāya*) oder eines Distrikts (*Imāla*) bezeichnet.

Artikel 67 – Die Armee muss das höchstmögliche Niveau an militärischer Ausbildung erhalten. Ebenso muss das intellektuelle Niveau so weit wie möglich gehoben werden. Jede Person in der Armee muss in einer Weise mit der islamischen Geistesbildung kultiviert werden, die es ihr ermöglicht, ein Bewusstsein über den Islam zu haben, auch wenn es nur allgemeiner Natur ist.

Artikel 68 – Auf jeder Militärbasis muss es eine ausreichende Anzahl an Stabsoffizieren geben, die einen hohen militärischen Kenntnisstand und Erfahrung im Entwerfen von Plänen und dem Führen von Schlachten haben. In der Armee sollte generell eine möglichst große Anzahl an Stabsoffizieren vorhanden sein.

Artikel 69 – Die Armee muss mit allen erforderlichen Waffen, Gerätschaften, Ausrüstungen, Kriegsbedarf und der notwendigen Logistik ausgestattet werden, die es ihr ermöglichen, ihre Aufgaben als islamische Armee wahrzunehmen.

INNERE SICHERHEIT

Artikel 70 – Das Ressort für innere Sicherheit umfasst die Leitung all dessen, was mit der inneren Sicherheit in Zusammenhang steht. Sie hat die Aufgabe jede Gefahr für die innere Sicherheit zu bannen und hält die Sicherheit im Lande mithilfe der Polizei aufrecht. Sie darf sich nicht der Armee bedienen, es sei denn durch einen Befehl des Kalifen. Der Leiter dieses Ressorts wird „Direktor der inneren Sicherheit“ genannt. Das Ressort hat Zweigämter in den einzelnen Provinzen (*Wilāyāt*), die als „Abteilungen für innere Sicherheit“ bezeichnet werden. Der Leiter dieser Abteilung trägt die Bezeichnung „Polizeidirektor“ der Provinz.

Artikel 71 – Die Polizei besteht aus zwei Teilen: der Militärpolizei, die dem *Amīr al-Ġihād*, also dem Kriegsressort, unterstellt ist, und der Polizei, die den Gerichten zur Verfügung steht, um die Sicherheit im Lande zu wahren. Diese ist dem Ressort für innere Sicherheit unterstellt. Beide Teile erhalten eine eigene Ausbildung mit einer spezifischen Geistesbildung, um ihre Aufgaben zufriedenstellend erfüllen zu können.

Artikel 72 – Die hervorstechendsten Gefahren für die innere Sicherheit, denen das Ressort für innere Sicherheit zu begegnen hat, sind folgende: Apostasie, bewaffneter Aufruhr, Wegelagerung, Übergriffe auf privates Eigentum, Übergriffe auf Personen und ihre Familienehre, der Umgang mit zwielichtigen Personen, die für Ungläubige, mit denen Kriegszustand herrscht, Spionagetätigkeiten durchführen.

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Artikel 73 - Das Ressort für auswärtige Angelegenheiten befasst sich mit allen Außenangelegenheiten, die mit der Beziehung des Kalifatsstaates zu fremden Staaten in Verbindung stehen. Dazu zählen politische, wirtschaftliche, industrielle und landwirtschaftliche Aspekte, genauso wie Aspekte des Binnenhandels, der Funk- und Telekommunikationsverbindungen, des Postwesens und Ähnliches.

DAS INDUSTRIERESSORT

Artikel 74 – Das Industrieressort befasst sich mit allen Angelegenheiten, die mit der Industrie in Verbindung stehen, gleich, ob es sich um Schwerindustrie handelt, wie Maschinen- und Motorenindustrie, Fahrzeugindustrie, Werkstoff- und Elektroindustrie, oder die Leichtindustrie betrifft, und unabhängig davon, ob die Fabriken von öffentlicher Eigentumsart sind oder in den Bereich des Privateigentums fallen und mit der Kriegsindustrie in Verbindung stehen. Alle Arten von Produktionsstätten müssen auf Grundlage der Kriegspolitik errichtet werden.

DAS GERICHTSWESEN

(AL-QADĀ')

Artikel 75 – Das Gerichtsurteil ist die Verkündung des islamischen Rechtsspruches in zwingender Weise. Das Gericht regelt die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Menschen, verbietet, was dem

Recht der Gemeinschaft schadet, oder beseitigt vorfallende Streitigkeiten zwischen den Menschen und irgendeiner Person des Regierungsapparates, sei sie Regierender oder Beamter, Kalif oder jemand, der hierarchisch unter ihm steht.

Artikel 76 – Der Kalif bestimmt unter den erwachsenen, freien, muslimischen, geistig zurechnungsfähigen, rechtschaffenen und rechtsgelehrten Männern einen Obersten Richter (*Qaḍī al-Quḍāt*). Wird diesem vom Kalifen die Befugnis zur Ernennung und Absetzung des *Mazālim*-Richters erteilt, so muss er darüber hinaus auch ein *Muḡtahid*⁵⁴ sein. Der Oberste Richter hat die Vollmacht zur Ernennung der Richter, zu ihrer Disziplinierung und Absetzung im Rahmen der Verwaltungsgesetze. Die übrigen Gerichtsbeamten sind an den Leiter des Amtes gebunden, das mit der Verwaltung der Gerichte betraut ist.

Artikel 77 – Es gibt drei Arten von Richtern. Der erste ist der *Qāḍī* (Richter). Er entscheidet in den Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen den Menschen in den Rechtsbeziehungen (*Mu‘āmalāt*) und im Strafrecht (*Uqūbāt*) ereignen. Der zweite ist der *Muḡtasib* (Markt- und Sittenvogt). Er entscheidet in den Ordnungswidrigkeiten, die das Recht der Gemeinschaft beeinträchtigen. Der dritte ist der *Qāḍī al-Mazālim*, dessen Aufgabe in der Beseitigung eines zwischen den Menschen und dem Staat aufkommenden Streites besteht.

Artikel 78 – Derjenige, der mit dem Richteramt betraut wird, muss folgende Bedingungen erfüllen: Er muss ein Muslim sein, frei, erwachsen, geistig zurechnungsfähig, rechtschaffen, rechtsgelehrt, und er muss wissen, wie die Rechtssprüche (*Aḥkām*) auf die jeweiligen Situationsfälle angewendet werden. Derjenige, der mit dem Richteramt der *Mazālim* beauftragt wird, muss darüber hinaus als Bedingung männlich und *Muḡtahid* sein.

⁵⁴ Rechtsgelehrter, der in der Lage ist, neue Rechtssprüche aus den Quellen abzuleiten

Artikel 79 – Der *Qādī*, der *Muhtasib* und der *Mazālim*-Richter können mit einer allgemeinen Zuständigkeit für alle Rechtsfälle im gesamten Land betraut werden oder eine eingeschränkte Zuständigkeit für einen bestimmten Ort und bestimmte Rechtsfälle erhalten.

Artikel 80 – Das Gericht darf nur aus einem Richter bestehen, der die Befugnis zur Entscheidung und Urteilsfällung hat. Es darf noch einen oder mehrere andere Richter an seiner Seite geben, die aber keine Befugnis zur Urteilsfällung, sondern lediglich zur Beratung und Meinungsäußerung haben. Ihre Meinung ist jedoch für den entscheidungsbefugten Richter nicht bindend.

Artikel 81 – Der *Qādī* darf nur in einer Gerichtssitzung Urteile fällen; Beweise und Eide werden nur dort berücksichtigt.

Artikel 82 – Die Gerichte können nach Art der von ihnen untersuchten Rechtsfälle in mehrere Stufen eingeteilt werden. Es ist erlaubt, einige Richter nur mit einer bestimmten Art von Rechtsfällen zu betrauen, während darüber hinausgehende Fälle an andere Gerichte weitergeleitet werden.

Artikel 83 – Es gibt keine Wiederaufnahme- oder Revisionsgerichte (höhere Instanzen). Die Gerichte stehen bezüglich ihrer Entscheidung in einer Rechtsfrage auf einer Stufe. Hat ein Richter ein Rechtsurteil gefällt, so ist es rechtskräftig gültig und kann keinesfalls durch das Urteil eines anderen Richters aufgehoben werden, es sei denn, der Richter hat nicht nach dem Islam gerichtet, einem definitiven Text aus Koran, Sunna bzw. Konsens der Prophetengefährten (*Iǧmāʿ aṣ-Ṣaḥāba*) widersprochen oder ein Urteil gefällt, das der tatsächlichen Realität entgegensteht.

Artikel 84 – Der *Muhtasib* ist der Richter, der sämtliche Rechtsfälle untersucht, bei denen es um Rechte der Allgemeinheit geht, wo es keinen Ankläger gibt. Bedingung ist allerdings, dass diese Rechts-

fälle nicht Teil der *Hudūd*⁵⁵ oder der *Ġināyāt* (Gewaltverbrechen) sind.

Artikel 85– Der *Muḥtasib* hat das Recht, ein Urteil in einer Ordnungswidrigkeit zu fällen, sobald er Kenntnis davon hat. Die Urteilsverkündung kann an jedem Ort erfolgen, ohne dass eine Gerichtssitzung notwendig wäre. Dem *Muḥtasib* wird eine Anzahl von Polizisten unterstellt, um seine Befehle durchzuführen. Sein Urteil wird auf der Stelle umgesetzt.

Artikel 86 – Der *Muḥtasib* hat das Recht, Personen, die die Bedingungen des *Muḥtasib* erfüllen, als Stellvertreter für sich auszuwählen. Er verteilt sie auf die verschiedenen Gegenden, wobei diese Stellvertreter die Befugnis haben, das Amt des *Muḥtasib* in der Region oder dem Ort auszuüben, mit dem sie betraut wurden, und zwar in den Rechtsfällen, für die sie die Befugnis haben.

Artikel 87 – Der *Qāḍī al-Mazālim* (Richter für Staatsvergehen, *Mazālim*-Richter) ist ein Richter, der zur Beseitigung jeder vom Staat ausgehenden Ungerechtigkeit ernannt wird, die irgendeiner unter der Staatsmacht lebenden Person widerfährt, und zwar unabhängig davon, ob sie zu den Staatsbürgern gehört oder nicht, und unabhängig davon, ob diese Ungerechtigkeit vom Kalifen, von einer anderen Regierungsperson oder von einem Beamten begangen wurde.

Artikel 88 – Der *Qāḍī al-Mazālim* wird vom Kalifen oder vom Obersten Richter ernannt. Zur Rechenschaft gezogen, diszipliniert oder abgesetzt wird er durch den Kalifen bzw. durch den Obersten Richter, wenn der Kalif ihm die entsprechende Befugnis dazu erteilt hat. Seine Absetzung ist allerdings nicht gestattet, während er mit der Untersuchung einer Ungerechtigkeitsbeschwerde gegen den Kalifen, den Vollmachtsassistenten (*Mu‘āwin at-Tafwīḍ*) oder den Obersten Richter befasst ist. In solchen Fällen liegt die Absetzungsbefugnis

⁵⁵ Wörtl.: „Grenzstrafen“, von Allah für gewisse Vergehen festgelegte Strafen

beim *Mazālim*-Gericht (Gericht für Staatsvergehen).

Artikel 89 – Das Amt des *Qāḍī al-Mazālim* ist nicht auf eine Person oder eine bestimmte Anzahl von Personen begrenzt. Das Staatsoberhaupt ernennt vielmehr so viele *Mazālim*-Richter, wie es für die Klärung der Ungerechtigkeitsbeschwerden erforderlich ist, und zwar ungeachtet ihrer Anzahl. Bei der Ausübung der Rechtssprechung hat aber nur ein einziger Richter die Befugnis zur Urteilsfällung. Es ist zulässig, dass eine Anzahl von *Mazālim*-Richtern ihm während der Gerichtsverhandlung beisitzt; sie haben aber lediglich eine Beratungsfunktion. Der *Qāḍī al-Mazālim* ist nicht verpflichtet, ihre Meinung anzunehmen.

Artikel 90 – Das *Mazālim*-Gericht (Gericht für Staatsvergehen) hat das Recht zur Absetzung jeder Regierungsperson und jedes Beamten im Staat, wie es auch das Recht zur Absetzung des Kalifen hat, und zwar dann, wenn die Beseitigung des Vergehens seine Absetzung erfordert.

Artikel 91 – Das *Mazālim*-Gericht hat die Befugnis, jedes Staatsvergehen zu untersuchen, ob es mit Personen aus dem Staatsapparat in Verbindung steht, sich auf einen Verstoß des Kalifen gegen die islamischen Gesetze bezieht oder ob es die Auslegung eines der Gesetzestexte in der Verfassung, im Gesetzbuch oder den übrigen Gesetzen betrifft, die durch das Staatsoberhaupt adoptiert wurden, oder ob es sich auf eine Steuererhebung oder dergleichen bezieht.

Artikel 92 – Eine Gerichtssitzung ist ebenso wenig Bedingung für das *Mazālim*-Gericht wie die Vorladung des Angeklagten oder die Existenz eines Klägers. Das *Mazālim*-Gericht hat vielmehr das Recht zur Untersuchung eines Vergehens, auch wenn niemand diesbezüglich eine Beschwerde vorgebracht hat.

Artikel 93 –Jeder Mensch hat das Recht, sich in einer Rechts-

streitigkeit oder einem Verteidigungsverfahren von wem er will vertreten zu lassen, ob er Muslim oder Nichtmuslim ist, Mann oder Frau. Hierbei gibt es keinen Unterschied zwischen dem Vertreter und dem Mandanten. Es ist dem Vertreter gestattet, eine Entlohnung zu beanspruchen, und der Mandant hat die Pflicht, ihm diese gemäß ihrer Übereinkunft zu bezahlen.

Artikel 94 – Es ist einer Person, die Befugnisse zu einer bestimmten Tätigkeit besitzt, wie der *Wašiy* (Vormund, Treuhänder) und der *Waliy* (Vormund in familiärem Bunde), oder zu allgemeinen Tätigkeiten, wie der Kalif, der Regent und der Beamte, oder auch dem *Mazālim*-Richter und dem *Muhtasib* erlaubt, sich in einem Prozess oder einem Verteidigungsverfahren durch eine bevollmächtigte Person in seiner Befugnis vertreten zu lassen. Dies ist nur für die jeweilige Befugnis als *Wašiy* oder *Waliy*, als Staatsoberhaupt, Regent oder Beamter, als *Mazālim*-Richter oder *Muhtasib* möglich. Hierbei ist es unerheblich, ob diese Person Kläger oder Angeklagter ist.

Artikel 95 – Verträge, Rechtsbeziehungen und Gerichtsurteile, die vor Entstehung des Kalifats vollzogen wurden und beendet sind, werden durch das Gericht des Kalifats nicht aufgehoben und nicht neu aufgerollt, bis auf folgende Ausnahmen:

- a) Die Angelegenheit hat einen fortbestehenden Effekt, der dem Islam widerspricht. In diesem Falle ist es verpflichtend, sie neu aufzurollen.
- b) Die Angelegenheit betrifft eine durch die früheren Herrscher und ihre Gefolgschaft begangene Verletzung des Islam und der Muslime. In diesem Fall ist es dem Kalifen erlaubt, sie neu aufzurollen.

DER VERWALTUNGSAPPARAT

(*AL-ĠIHĀZ AL-IDĀRĪ*)

Artikel 96 – Die Verwaltung der Staatsangelegenheiten und der Interessen der Menschen werden durch Dienstbehörden, Ämter und Verwaltungsstellen übernommen, welche die Staatsangelegenheiten wahrnehmen und den Interessen der Menschen nachkommen.

Artikel 97 - Die Administrationspolitik der Dienstbehörden, Ämter und Verwaltungsstellen basiert auf der Einfachheit des Systems, der Schnelligkeit in der Ausführung der Aufgaben und der Kompetenz derjenigen, die mit der Verwaltung betraut sind.

Artikel 98 – Jeder Inhaber der Staatsangehörigkeit, der die Kompetenz dazu besitzt, sei er Muslim oder Nichtmuslim, Mann oder Frau, kann zum Direktor jeder beliebigen Dienstbehörde, Verwaltungsstelle oder Abteilung ernannt werden und Beamter darin sein.

Artikel 99 – Für jede Dienstbehörde wird ein Generaldirektor ernannt, für jedes Amt und jede Verwaltungsstelle ein Direktor, der mit ihrer Leitung beauftragt und direkt für sie verantwortlich ist. Diese Direktoren sind bezüglich ihrer Tätigkeit demjenigen gegenüber verantwortlich, der mit der obersten Leitung ihrer Dienstbehörde, ihres Amtes oder ihrer Verwaltungsstelle betraut ist. Bezüglich der Einhaltung der Gesetze und allgemeinen Systeme sind sie vor dem *Wālī* bzw. dem *ʿĀmil* verantwortlich.

Artikel 100 – Die Direktoren aller Dienstbehörden, Ämter und Verwaltungsstellen werden nur wegen eines Grundes im Sinne der Verwaltungsordnung abgesetzt. Gestattet ist aber ihre Versetzung von einer Tätigkeit zu einer anderen und ihre Suspendierung. Ihre Ernennung, Versetzung, Suspendierung, Bestrafung und Absetzung erfolgt durch diejenigen, die die Gesamtleitung ihrer Dienstbehör-

den, Ämter oder Verwaltungsstellen innehaben.

Artikel 101 – Die Ernennung, Versetzung, Suspendierung, Bestrafung und Absetzung von Beamten, die nicht Direktoren sind, erfolgt durch diejenigen, die die Gesamtleitung ihrer Dienstbehörden, Ämter oder Verwaltungsstellen innehaben.

DAS SCHATZHAUS – BAYT AL-MĀL

Artikel 102 – Das Schatzhaus (*Bayt al-Māl*) regelt als Behörde die Einnahmen und Ausgaben gemäß den islamischen Rechtssprüchen, und zwar im Hinblick auf ihre Einhebung, ihre Verwahrung und ihre Ausgabe. Der Leiter der Schatzhausbehörde wird als „Ober-schatzmeister“ (*Hāzin Bayt al-Māl*) bezeichnet. Dieser Behörde sind Abteilungen in den verschiedenen Provinzen angeschlossen. Die Leiter der Provinzabteilungen werden „Schatzmeister“ (*Ṣāhib Bayt al-Māl*) genannt.

DAS MEDIENAMT

Artikel 103 – Das Medienamt ist die verantwortliche Behörde für die Festlegung und Durchführung der Medienpolitik des Staates im Dienste des Islam und der Muslime. Im Inneren dient es dem Aufbau einer starken, gefestigten islamischen Gesellschaft. Und nach außen hat es die Aufgabe, sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten den Islam in einer Weise darzustellen, die seine Größe, seine Gerechtigkeit und die Stärke seiner Soldaten demonstriert. Gleichzeitig soll die Verdorbenheit und Ungerechtigkeit der von Menschenhand geschaffenen Systeme und die Schwäche ihrer Soldaten offengelegt werden.

Artikel 104 – Medien, deren Eigentümer Bürger des Staates sind, benötigen keine Genehmigung. Es muss lediglich eine Informationsnote zur Kenntnisnahme an das Medienamt gerichtet werden, die das Amt darüber informiert, um was für ein Medium es sich handelt. Der Eigentümer des Mediums und seine Redakteure sind für jedes Material verantwortlich, das sie veröffentlichen. Für jede islamrechtliche Übertretung werden sie wie jeder Staatsbürger zur Verantwortung gezogen.

DIE RATSVERSAMMLUNG

(*MAĞLIS AL-UMMA*)

Artikel 105 – Personen, die Meinungsvertreter der Muslime sind, um vom Kalifen konsultiert zu werden, bilden die Ratsversammlung (*Mağlis al-Umma*). Jene Personen, welche die Einwohner einer Provinz vertreten, bilden den Provinzrat (*Mağlis al-Wilāya*). Den Nichtmuslimen ist es gestattet, im *Mağlis al-Umma* vertreten zu sein, um Beschwerden über Ungerechtigkeiten der Regierenden oder eine fehlerhafte Anwendung der Gesetze des Islam vorzubringen.

Artikel 106 – Die Mitglieder des Provinzrats (*Mağlis al-Wilāya*) werden von den Einwohnern der betreffenden Provinz (*Wilāya*) direkt gewählt. Die Mitgliederzahl des Provinzrates in jeder Provinz des Staates wird aus der Einwohnerzahl der betreffenden Provinz nach einem Proportionalitätsfaktor bestimmt. Die Mitglieder des *Mağlis al-Umma* werden direkt von den Mitgliedern der Provinzräte gewählt. *Mağlis al-Umma* und *Mağlis al-Wilāya* haben dieselbe Konstituierungsdauer, die gleichzeitig beginnt und gleichzeitig endet.

Artikel 107 – Jeder, der die Staatsangehörigkeit besitzt, ge-

schlechtsreif und geistig zurechnungsfähig ist, hat das Recht, Mitglied im *Mağlis al-Umma* und im *Mağlis al-Wilāya* zu sein, sei es ein Mann oder eine Frau, ein Muslim oder ein Nichtmuslim. Die Mitgliedschaft der Nichtmuslime ist allerdings darauf begrenzt, Beschwerden über die Ungerechtigkeit der Regierenden oder eine mangelhafte Anwendung des Islam vorzubringen.

Artikel 108 – Unter *Šūrā* oder *Mašwara* versteht man das generelle Einholen einer Meinung. In der Gesetzgebung, bei Definitionen und intellektuellen Fragen, wie das Ermitteln von Tatsachen sowie fachspezifische und wissenschaftliche Angelegenheiten, ist sie nicht verbindlich. Sie ist dann verbindlich, wenn der Kalif sie in praktischen Angelegenheiten einholt oder bei Tätigkeiten, die keiner Untersuchung und tiefgründigen Betrachtung bedürfen.

Artikel 109 – *Šūrā* ist ausschließlich ein Recht der Muslime. Die Nichtmuslime haben kein Recht auf *Šūrā*, wobei die Meinungsäußerung allen Staatsbürgern gestattet ist, seien es Muslime oder Nichtmuslime.

Artikel 110 – Holt der Kalif die Meinung des *Mağlis al-Umma* in Fragestellungen ein, bei denen die *Šūrā* verbindlich ist, wird die Mehrheitsmeinung übernommen, und zwar abgesehen davon, ob sie richtig oder falsch ist. In allen anderen Fragen, die zur unverbindlichen *Šūrā* zählen, wird nach der Wahrheit gesucht, abgesehen von jeglichen Mehrheits- oder Minderheitsverhältnissen.

Artikel 111 – Die Ratsversammlung (*Mağlis al-Umma*) hat fünf Befugnisse:

Erstens:

- a) Sie wird vom Kalifen in den praktischen Dingen und Fragestellungen, die mit der Betreuung der innenpolitischen Angelegenheiten verbunden sind und keiner tiefgründigen rationalen

Untersuchung bzw. eingehenden Betrachtung bedürfen, zu Rate gezogen und äußert ihm gegenüber die Ratsmeinung. Zu diesem Bereich zählen Regierungsfragen, Unterrichts- und Gesundheitsfragen, Wirtschafts- und Handelsfragen sowie Fragen im Bereich Industrie, Landwirtschaft und Ähnliches. In diesen Angelegenheiten ist die Meinung der Ratsversammlung bindend.

- b) Bei intellektuellen Fragen hingegen, die einer tiefgründigen Untersuchung und eingehenden Betrachtung bedürfen, sowie bei Fragen, die Erfahrung und besondere Kenntnis erfordern, und ebenso bei fachspezifischen, finanziellen, militärischen und außenpolitischen Fragen kann sich der Kalif an die Ratsversammlung wenden, um sich mit ihr zu beraten und ihre diesbezügliche Meinung einzuholen. Die Meinung der Ratsversammlung ist in diesen Angelegenheiten nicht bindend.

Zweitens:

Der Kalif hat die Möglichkeit, dem *Mağlis al-Umma* die Rechtsprüche und Gesetze vorzulegen, die er adoptieren will. Die Muslime unter seinen Mitgliedern haben das Recht, sie zu diskutieren und das Richtige und Falsche darin darzulegen. Sind sie mit dem Kalifen über die Adoptionsmethode gemäß den im Staat adoptierten islamrechtlichen Prinzipien uneinig, wird das *Mazālim*-Gericht zur Entscheidung angerufen. Die Meinung des Gerichts ist in diesem Falle bindend.

Drittens:

Der *Mağlis al-Umma* hat das Recht, den Kalifen über alle Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen, die im Staat tatsächlich ausgeführt wurden, gleichgültig, ob es sich um innere oder äußere Angelegenheiten, Angelegenheiten des Finanzwesens oder der Armee handelt. Die Meinung der Ratsversammlung ist dabei in den Bereichen verbindlich, in denen die Mehrheitsmeinung verbindlich ist, und in

jenen Bereichen unverbindlich, in denen die Mehrheitsmeinung unverbindlich ist.

Sind sich *Mağlis al-Umma* und Kalif in einer tatsächlich vollzogenen Handlung vom islamrechtlichen Aspekt her uneinig, wird das *Mazālim*-Gericht angerufen, um zu entscheiden, ob die Handlung gesetzeskonform war oder nicht. Die Meinung des *Mazālim*-Gerichts ist in diesem Falle bindend.

Viertens:

Der *Mağlis al-Umma* hat das Recht, seine Unzufriedenheit mit den Gouverneuren (*Wulāt*), den Assistenten (*Mu'āwinūn*) und den Distriktleitern (*Ummāl*) kundzutun. Seine Meinung ist in dieser Angelegenheit bindend, und der Kalif hat sie unverzüglich abzusetzen. Sind sich *Mağlis al-Umma* und der betreffende *Mağlis al-Wilāya* bezüglich der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit den Gouverneuren und Distriktleitern uneinig, wird in diesem Fall der Meinung des *Mağlis al-Wilāya* der Vorzug gegeben.

Fünftens:

Die Muslime unter den Mitgliedern des *Mağlis al-Umma* haben das Recht, die Kandidaten für das Kalifat aus der Liste jener Personen einzugrenzen, die durch einen Beschluss des *Mazālim*-Gerichts die Einsetzungsbedingungen erfüllen. Ihre Mehrheitsmeinung ist in diesem Falle bindend. So darf der Kalif nur aus jenen Kandidaten gewählt werden, die der *Mağlis al-Umma* eingegrenzt hat.

DAS BEZIEHUNGSSYSTEM DER GESCHLECHTER

(AN-NIZĀM AL-IĞTIMĀ'Ī)

Artikel 112 – Die Frau ist in erster Linie Mutter und Hausherrin. Sie ist eine Würde, die es zu schützen gilt.

Artikel 113 – Männer und Frauen müssen grundsätzlich voneinander getrennt werden. Sie kommen nur für eine Notwendigkeit zusammen, die das islamische Recht erlaubt hat, wie Pilgerfahrt oder Handel.

Artikel 114 – Der Frau werden dieselben Rechte zuerkannt wie dem Mann, und ihr obliegen auch dieselben Pflichten bis auf das, was der Islam durch Rechtsbelege ihr oder dem Mann speziell zugeschrieben hat. Sie hat das Recht, Handel und Landwirtschaft zu betreiben, industriellen Tätigkeiten nachzugehen, Verträge abzuschließen und Rechtsbeziehungen (*Mu'āmalāt*) einzugehen. Sie hat das Recht auf jede Art von Besitz und das Recht, ihren Besitz selbst oder durch andere zu vermehren. Ebenso hat sie das Recht, alle Lebensangelegenheiten selbst durchzuführen.

Artikel 115 – Die Frau darf in den Staatsdienst aufgenommen werden, Mitglieder in die Ratsversammlung wählen und selbst Mitglied darin sein. Sie darf sich an der Wahl des Kalifen beteiligen und ihm die *Bai'a* leisten.

Artikel 116 – Die Frau darf nicht mit Regierungsaufgaben betraut werden. Sie darf weder Kalif noch *Mu'āwin* noch *Wālī* oder *Āmil* sein oder irgendeine Tätigkeit ausüben, die als Regierungstätigkeit zu betrachten ist. Sie darf auch nicht Oberster Richter sein oder Richter im *Mazālim*-Gericht und das Amt des *Amīr al-Ğihād* nicht über-

nehmen.

Artikel 117 – Die Frau lebt in einem privaten und in einem öffentlichen Bereich. Im öffentlichen Leben ist es ihr gestattet, mit Frauen, *Mahārim*⁵⁶ und fremden Männern zusammen zu sein, und zwar unter der Voraussetzung, dass nichts von ihr zu sehen ist als das Gesicht und die Hände, dass sie weder ihre Reize zur Schau stellt noch sich unanständig verhält. Im privaten Leben darf sie nur mit Frauen oder *Mahārim* zusammen sein, der Umgang mit fremden Männern ist nicht gestattet. Im privaten wie im öffentlichen Leben ist sie an sämtliche Gesetze der *Šarī'a* gebunden.

Artikel 118 – Eine private, alleinige Zusammenkunft von Mann und Frau ohne die Anwesenheit eines *Mahram* ist verboten. Ebenso ist das Zur-Schau-Stellen von Reizen und die Enthüllung der *‘Aura*⁵⁷ vor Fremden verboten.

Artikel 119 – Die Ausübung jedweder Handlung, die eine Gefahr für die Moral darstellt oder Verderben in der Gesellschaft hervorruft, ist sowohl Männern als auch Frauen untersagt.

Artikel 120 – Das Eheleben soll von Zufriedenheit geprägt sein, und das Verhältnis der Ehepartner zueinander ist das von Gefährten. Die Fürsorge (*Qiwāma*) des Ehemannes für die Ehefrau entspricht einer Obhut, nicht einer Herrschaft. Sie ist zu Gehorsam verpflichtet, und er ist dazu verpflichtet, gemäß ihrem Status für ihren Unterhalt aufzukommen.

Artikel 121 – Die beiden Ehepartner unterstützen sich vollständig in der Ausübung der Haushaltstätigkeiten. Der Ehemann ist dazu verpflichtet, alle außerhalb des Hauses anfallenden Arbeiten auszuführen, während die Ehefrau sämtliche innerhalb des Hauses anfal-

⁵⁶ Anverwandte und Familienangehörige, die eine Frau nicht ehelichen darf; Plural von *Mahram*

⁵⁷ zu bedeckende Körperteile (Blöße)

lenden Tätigkeiten zu erledigen hat, soweit sie dazu in der Lage ist. Er ist dazu verpflichtet, ihr in dem Maße Hausangestellte zur Verfügung zu stellen, wie es zur Ausführung der Aufgaben ausreicht, die sie selbst nicht ausführen kann.

Artikel 121 – Das Sorgetragen um die Kleinkinder ist eine Verpflichtung für die Frau und ihr Recht, unabhängig davon, ob sie Muslimin oder Nichtmuslimin ist, so lange das Kleinkind dieser Obhut bedarf. Bedarf es ihrer nicht mehr, gilt (im Falle einer Trennung) Folgendes: Sind die Betreuerin des Kindes und der Vormund (*Waliy*) Muslime, kann das Kind, sei es weiblich oder männlich, wählen, bei wem es bleiben will. Demjenigen, den es gewählt hat, wird das Kind zugesprochen, sei es der Mann oder die Frau. Sollte einer der beiden Nichtmuslim sein, kann das Kind nicht zwischen ihnen wählen, sondern wird dem muslimischen Teil zugesprochen.

DAS WIRTSCHAFTSSYSTEM

Artikel 123 – Wirtschaftspolitik bedeutet, dass man, bei der Betrachtung der menschlichen Bedürfnisse stets den Standard vor Augen hat, auf dem sich die Gesellschaft befinden soll. Dieser Standard, auf dem sich die Gesellschaft befinden soll, wird als Grundlage herangezogen, um die menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen.

Artikel 124 – Das Wirtschaftsproblem besteht in der Verteilung der Güter und Dienstleistungen auf alle Staatsbürger und in der Gewährleistung von deren Nutzung, indem allen Bürgern ermöglicht wird, sie anzustreben und zu besitzen.

Artikel 125 – Die Befriedigung sämtlicher Grundbedürfnisse muss jedem einzelnen Individuum in vollständiger Weise garantiert werden. Jedem einzelnen Individuum muss auch die Möglichkeit

gewährleistet werden, darüber hinausgehende, ergänzende Bedürfnisse auf dem höchstmöglichen Niveau zu befriedigen.

Artikel 126 – Alle Güter gehören Allah alleine, und Er ist es, Der sie den Menschen als Statthalter übertragen hat. Durch diese allgemeine Statthalterschaft haben die Menschen grundsätzlich das Recht auf Eigentum erhalten. Allah ist es auch, Der dem einzelnen Individuum die spezifische Erlaubnis zum Besitz von Eigentum gegeben hat. Erst durch diese spezifische Erlaubnis wird ein Gut zu seinem Eigentum.

Artikel 127 – Es gibt drei Arten von Eigentum: Privateigentum, öffentliches Eigentum, und Staatseigentum.

Artikel 128 – Das Privateigentum ist ein islamischer Rechtspruch, der mit der Sache selbst oder dem Nutzen daraus bemessen wird und der bewirkt, dass derjenige, dem er zugeteilt wird, die Befugnis erhält, einen Gegenstand zu nutzen und den Gegenwert dafür zu erhalten.

Artikel 129 – Das öffentliche Eigentum ist die Erlaubnis des Gesetzgebers für die Gemeinschaft, an der Nutzung einer Sache gemeinsam teilzuhaben.

Artikel 130 – Jedes Gut, dessen Ausgabe im Ermessen des Kalifen und seines *Iğtihāds* liegt, wird als Staatseigentum betrachtet, wie Steuergelder, *Harāğ* (Lehns geld) und *Ġizya*.

Artikel 131 – Das Privateigentum beweglicher und unbeweglicher Güter ist an die fünf durch die *Šarī'a* festgelegten Ursachen gebunden:

- a) Arbeit
- b) Erbschaft
- c) Das Bedürfnis nach Gütern zum Zwecke des Lebensunterhalts

- d) Materielle Zuwendungen des Staates an seine Bürger
- e) Güter, welche Individuen ohne entsprechende Bezahlung oder Gegenleistung erhalten

Artikel 132 – Das Verfügen über das erworbene Eigentum ist an die Erlaubnis des Gesetzgebers (Allahs) gebunden, sei es zu dessen Ausgabe oder Vermehrung. Ausgeben im Verbotenen (*Saraf*), Überschwang (*Taraf*) und Geiz sind untersagt. Kapitalistische Unternehmen, Genossenschaften und alle weiteren Rechtsbeziehungen (*Mu‘āmalāt*), die dem islamischen Gesetz widersprechen, sind verboten. Auch Zinsen, betrügerische Übervorteilung, Monopolisierung, Glücksspiel und dergleichen sind verboten.

Artikel 133 – *‘Ušr*-Boden ist jedes Land oder Gebiet, dessen Bewohner von sich aus (also ohne vorhergehende Eroberung durch die Muslime) den Islam angenommen haben, sowie die Arabische Halbinsel. *Harāğ*-Boden ist jedes Land, das außer der Arabischen Halbinsel durch Krieg oder Friedensvertrag eröffnet wurde. Bei *‘Ušr*-Boden erlangen die Individuen das Eigentum des Bodens selbst (*Raqabat al-Ard*) und dessen Nutzungsrecht (*Manfa‘at al-Ard*). Beim *Harāğ*-Boden bleibt das eigentliche Bodeneigentum in der Hand des Staates, während die Individuen das Nutzungsrecht des Bodens besitzen. Jedes Individuum hat das Recht, *‘Ušr*-Boden und das Nutzungsrecht von *Harāğ*-Boden durch islamische Rechtsverträge auszutauschen. Sie werden von ihm auch vererbt wie jeder andere Besitz.

Artikel 134 – Das Eigentum von brachliegendem Land (*al-Ard al-Mawāt*) erwirbt man durch Bestellung und Einzäunung. Nicht brachliegendes Land kann nur durch eine islamrechtliche Ursache erworben werden, wie Erbschaft, Kauf oder Zuweisung (*Iqtā‘*).

Artikel 135 – Das Verpachten von Land zur landwirtschaftlichen Nutzung ist absolut verboten, gleich, ob es sich um *Harāğ*- oder *‘Ušr*-Boden handelt. Ebenso ist die *Muzāra‘a* (das Bewirtschaften des

Ackers durch einen anderen für einen Teil der Ernte) untersagt. Die *Musāqāt* (Bewässerung und Bewirtschaftung von Baumplantagen durch andere für einen Teil des Ertrages) ist hingegen gestattet.

Artikel 136 – Jeder Landbesitzer ist verpflichtet, das Land zu nutzen. Der Bedürftige bekommt eine ausreichende Förderung aus dem Schatzhaus der Muslime (*Bayt al-Māl*), um ihm die Bewirtschaftung seines Landes zu ermöglichen. Jedem, der Agrarland drei Jahre lang brach liegen lässt und nicht nutzt, wird es entzogen und einem anderen gegeben.

Artikel 137 – Öffentliches Eigentum manifestiert sich in drei Dingen:

- a) Alle gemeinnützigen Einrichtungen, wie öffentliche Anlagen und Plätze
- b) Große Rohstoffvorkommen, wie Ölquellen
- c) Dinge, die aufgrund ihrer Natur nicht von Individuen besessen werden können, wie Flüsse

Artikel 138 – Fabriken zählen grundsätzlich zum Privateigentum. Allerdings fallen sie unter das Gesetz dessen, was sie erzeugen. Gehört das Erzeugnis in den Bereich des Privateigentums, fällt auch die erzeugende Fabrik darunter, wie etwa Textilfabriken. Gehört das Erzeugnis zum öffentlichen Eigentum, steht die Fabrik ebenfalls im öffentlichen Eigentum, wie die Fabriken zur Eisenerzeugung.

Artikel 139 – Es ist dem Staat nicht erlaubt, Privatbesitz in öffentliches Eigentum umzuwandeln, weil das öffentliche Eigentum in der Natur des Besitzes und seiner Beschreibung verankert ist und nicht in der Ansicht des Staates liegt.

Artikel 140 – Jedes Individuum der Umma hat das Recht zur Nutzung dessen, was zum öffentlichen Eigentum zählt. Es ist dem Staat nicht gestattet, einer Einzelperson unter Ausschluss der restli-

chen Staatsbürger die Erlaubnis zu erteilen, öffentliches Eigentum in Besitz zu nehmen oder zu nutzen.

Artikel 141 – Es ist dem Staat erlaubt, brachliegenden Boden und das, was sich im öffentlichen Eigentum befindet, aufgrund eines Interesses, das er für die Staatsbürger sieht, vor öffentlichem Zugang zu schützen.

Artikel 142 – Das Horten von Geld ist untersagt, auch wenn die *Zakāt* dafür entrichtet wurde.

Artikel 143 – Die *Zakāt* wird von den Muslimen erhoben und von jenen Besitztümern entnommen, von denen das islamische Gesetz die Entnahme bestimmt hat. Dazu zählen Geld, Handelswaren, Vieh und Getreide. *Zakāt* wird nur von dem entnommen, was das islamische Gesetz vorgesehen hat. Sie wird von jedem Eigentümer erhoben, gleich, ob er rechtsfähig (*mukallaf*) ist, wie die geistig zu rechnungsfähige und geschlechtsreife Person, oder ob er nicht rechtsfähig ist, wie das minderjährige Kind und der Geisteskranke. Die *Zakāt* wird gesondert im Schatzhaus verwahrt und ausschließlich für eine oder mehr der acht im Koran erwähnten Kategorien ausgegeben.

Artikel 144 – Die *Ġizya* wird von den Schutzbefohlenen (*Dimmiyyūn*) erhoben, und zwar von den geschlechtsreifen Männern gemäß ihren finanziellen Möglichkeiten. Sie wird nicht von Frauen und Kindern erhoben.

Artikel 145 – Der *Ĥarāġ* wird vom *Ĥarāġ*-Land nach dessen Erntepotential erhoben. Im Fall des *‘Uṣr*-Landes wird *Zakāt* vom realen Ertrag erhoben.

Artikel 146 – Von den Muslimen wird eine vom islamischen Gesetz zugelassene Steuer erhoben, um die Ausgaben des Schatzhauses abzudecken, und zwar unter der Voraussetzung, dass sie von dem Vermögen geleistet werden, das über die normalen, für den Eigen-

tümer zu gewährleistenden Bedürfnisse hinausgeht. Gleichzeitig haben sie den Notwendigkeiten des Staates zu genügen.

Artikel 147 – All die Aufgaben, zu deren Ausführung die Umma durch das islamische Recht verpflichtet ist und für deren Vollzug sich keine Mittel im Schatzhaus befinden, werden auf die Umma übertragen. Der Staat hat in diesem Fall das Recht, die erforderlichen Mittel durch die Erhebung von Steuern von der Umma einzuholen. Für das, was nicht durch das islamische Gesetz der Umma verpflichtend auferlegt wurde, darf der Staat keine Steuer erheben. So ist es nicht gestattet, Gebühren für Gerichte, Verwaltungsstellen oder für die Durchführung irgendeiner Betreuungstätigkeit zu erheben.

Artikel 148 – Der Staatshaushalt hat permanente Posten, die von den islamischen Gesetzen festgelegt wurden. Die Abschnitte des Haushaltes, die Beträge, die in jeden Abschnitt eingehen, und die Mündungen, die für diese Beträge in jedem Abschnitt vorgesehen sind, unterliegen der Ansicht des Kalifen und seinem *Iğtihād*.

Artikel 149 – Die ständigen Einkünfte des Schatzhauses sind der gesamte *Fay'* (Kriegsgüter), die *Ġizya*, der *Harāğ*, ein Fünftel des *Rikāz* (privat geförderte Bodenschätze) und die *Zakāt*. Diese Gelder werden ständig erhoben, ob nun ein Bedarf dafür besteht oder nicht.

Artikel 150 – Reichen die ständigen Einkünfte des Schatzhauses nicht aus, um die Ausgaben des Staates zu decken, kann der Staat Steuern von den Muslimen einheben. Die Einhebung von Steuern dient folgenden Zwecken:

- a) Zur Deckung der für das Schatzhaus verpflichtenden Ausgaben für die Armen, die Bedürftigen, den mittellosen Reisenden (*Ibn as-Sabīl*) und zur Durchführung der Pflicht des *Ġihād*.
- b) Zur Deckung der Aufwandsentschädigungen, die das Schatzhaus verpflichtend zu leisten hat, wie die Beamtengehälter, die Löhne

der Soldaten und die Entschädigungen für die Regenten.

- c) Zur Deckung der Ausgaben, die das Schatzhaus für Bürgerbetreuung und Infrastruktur verpflichtend zu leisten hat, wie der Bau von Straßen, die Förderung von Wasser, der Bau von Moscheen, Schulen und Krankenhäusern.
- d) Zur Deckung der für das Schatzhaus verpflichtenden Ausgaben, die durch Notwendigkeit entstehen, wie etwa durch Naturkatastrophen, die die Staatsbürger heimsuchen, wie z. B. Hungersnöte, Überflutungen oder Erdbeben.

Artikel 151 – Als Einkünfte, die ins Schatzhaus eingehen, gelten die Gelder, welche vom Zoll an den Grenzstellungen des Landes eingenommen werden, Gelder, die aus dem öffentlichen oder dem staatlichen Eigentum hervorgehen, vererbtes Vermögen, für das sich keine Erben finden, und das Vermögen der Apostaten.

Artikel 152 – Die Ausgaben des Schatzhauses teilen sich auf sechs Bereiche auf:

- a) Die acht Kategorien, die einen Anspruch auf *Zakāt*-Gelder haben, werden aus dem *Zakāt*-Fonds ausgezahlt.
- b) Den Armen und Bedürftigen, dem mittellosen Reisenden (*Ibn as-Sabīl*), dem *Ġihād* und den zahlungsunfähigen Schuldnern werden für den Fall, dass sich kein Geld im *Zakāt*-Fonds befindet, aus den ständigen Einkünften des Schatzhauses Mittel ausgezahlt. Findet sich auch dort kein Geld, wird den zahlungsunfähigen Schuldnern nichts ausgezahlt. Für die Armen, die Bedürftigen, den mittellosen Reisenden und den *Ġihād* werden Steuern erhoben, um die Ausgaben dafür abzudecken. Zu diesem Zweck kann auch eine Anleihe aufgenommen werden, wenn die Befürchtung negativer Auswirkungen besteht.
- c) Personen, die im Staatsdienst sind, wie Beamte, Regenten und

Armeeangehörige, werden aus dem Schatzhaus bezahlt. Sollte das Geld im Schatzhaus nicht ausreichen, werden unverzüglich Steuern erhoben, um diese Ausgaben zu decken. Es kann auch eine Anleihe aufgenommen werden, wenn die Befürchtung negativer Auswirkungen besteht.

- d) Die Dienststellen und die grundlegende Infrastruktur, wie Straßen, Moscheen, Krankenhäuser und Schulen, werden aus dem Schatzhaus bezahlt. Reichen die Gelder des Schatzhauses nicht aus, werden unverzüglich Steuern erhoben, um diese Ausgaben zu decken.
- e) Zusatzeinrichtungen und zusätzliche Dienststellen werden aus dem Schatzhaus bezahlt. Findet sich dafür nicht ausreichend Geld, wird dafür nichts aufgewendet. Diese Anliegen werden aufgeschoben.
- f) Für plötzliche Katastrophen wie Erdbeben und Überflutungen wird aus dem Schatzhaus gezahlt. Findet sich dort kein Geld, wird unverzüglich eine Anleihe aufgenommen, die danach durch erhobene Steuern abgedeckt wird.

Artikel 153 – Der Staat garantiert Arbeit für jeden, der die Staatsangehörigkeit besitzt.

Artikel 154 – Angestellte bei Privatpersonen oder Unternehmen sind in allen Rechten und Pflichten den Angestellten beim Staat gleichgestellt. Jeder, der für einen Lohn arbeitet, ist ein Angestellter, wie sehr sich auch die Art der Tätigkeit oder der Arbeitnehmer unterscheidet. Gibt es Differenzen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber über den Lohn, wird nach dem allgemeinen Standard entschieden. Haben sie eine andere Differenz, wird nach dem Arbeitsvertrag gemäß den islamischen Gesetzen entschieden.

Artikel 155 – Es ist gestattet, den Lohn nach dem Arbeitsnutzen oder dem Nutzen des Arbeitnehmers selbst festzusetzen, nicht aber

nach den Kenntnissen oder dem akademischen Grad des Arbeitnehmers. Es gibt keine periodischen Lohnerhöhungen (Biennalsprünge) für Angestellte, vielmehr erhalten sie den vollen, ihnen zustehenden Lohn ausbezahlt, sei es für den Nutzen ihrer Arbeit oder den ihrer selbst.

Artikel 156 – Der Staat garantiert den Unterhalt für diejenigen, die kein Eigentum, keine Arbeit und niemanden haben, der für sie unterhaltspflichtig ist. Der Staat ist für Unterkunft und Betreuung der hilfsbedürftigen und kranken Menschen verantwortlich.

Artikel 157 – Der Staat gewährleistet, dass das Geld unter allen Staatsbürgern im Umlauf bleibt, und verhindert den Geldumlauf nur unter einer spezifischen Gruppe.

Artikel 158 – Der Staat soll es jedem Staatsbürger ermöglichen, seine ergänzenden Bedürfnisse zu befriedigen. Er hat – gemäß den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln – für ein Gleichgewicht in der Gesellschaft zu sorgen. Dabei geht er nach folgenden Gesichtspunkten vor:

- a) Von seinen beweglichen oder unbeweglichen Besitztümern aus dem Schatzhaus vergibt der Staat Güter an die Staatsbürger. Auch aus erworbenen Kriegsgütern und dergleichen werden Vermögenswerte verteilt.
- b) Von dem in seinem Besitz befindlichen bewirtschafteten und nicht bewirtschafteten Land macht der Staat denjenigen, die nicht ausreichend viel Agrarland besitzen, Schenkungen (*Iqtāʿ*). Denjenigen, die Land besitzen und es nicht nutzen, wird nichts gegeben. Bauern, die finanziell nicht in der Lage sind, Landwirtschaft zu betreiben, wird Geld gegeben, damit sie die Fähigkeit zur Bewirtschaftung ihres Agrarlandes erhalten.
- c) Der Staat deckt die Schulden derjenigen, die nicht zu ihrer Rück-

zahlung in der Lage sind, aus dem *Zakāt*-Geld, den Kriegsgütern und dergleichen ab.

Artikel 159 – Der Staat betreut die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und Ernten gemäß den Anforderungen der Landwirtschaftspolitik, deren Ziel die Bestellung des Bodens auf dem höchstmöglichen Ertragsniveau ist.

Artikel 160 – Der Staat betreut sämtliche Industrieangelegenheiten und ist direkt mit den Industriezweigen betraut, die zum öffentlichen Eigentum gehören.

Artikel 161 – Der Außenhandel wird nach der Staatsangehörigkeit des Händlers geregelt, nicht nach dem Ursprung der Ware. Den Händlern feindlicher Nationen (*Ḥarbiyyūn*) ist es untersagt, in den Ländern des Staates Handel zu treiben, außer durch eine spezielle Erlaubnis für den Händler oder für die Waren. Händler, mit deren Ländern ein Vertrag abgeschlossen wurde (*Mu‘āhidūn*), werden gemäß den Verträgen behandelt, die zwischen diesen Ländern und dem islamischen Staat bestehen. Händler, welche Bürger des islamischen Staates sind, dürfen keine Güter exportieren, die das Land benötigt. Sie dürfen keine Ressourcen ausführen, die der militärischen, industriellen oder wirtschaftlichen Stärkung des Feindes dienen. Sie werden nicht an der Einfuhr irgendeines Besitzes gehindert. Von diesen Gesetzen ist jenes Land ausgenommen, zwischen dem und uns tatsächlich Krieg herrscht, wie z. B. „Israel“. In diesem Fall gelten in allen bilateralen Beziehungen die Gesetze der tatsächlichen Kriegsstätte (*Dār al-Ḥarb*), seien sie wirtschaftlicher oder anderer Natur.

Artikel 162 – Alle Staatsbürger haben das Recht zur Errichtung wissenschaftlicher Labors, die sich auf sämtliche Angelegenheiten des Lebens beziehen. Der Staat hat die Pflicht, solche Labors selbst zu errichten.

Artikel 163 – Es ist den Einzelpersonen untersagt, im Besitz von Labors zu sein, die Substanzen herstellen, deren individueller Besitz zu einem Schaden für die Umma oder den Staat führen.

Artikel 164 – Der Staat stellt sämtliche Gesundheitsdienste für die gesamte Bevölkerung kostenlos zur Verfügung, verbietet aber nicht die Inanspruchnahme von Privatärzten oder den Verkauf von Medikamenten.

Artikel 165 – Die Nutzung und Investition ausländischer Gelder im Staat ist ebenso verboten wie die Gewährung von Privilegien für Ausländer.

Artikel 166 – Der Staat gibt eine eigene, unabhängige Währung heraus, die an keine fremde Währung gebunden sein darf.

Artikel 167 – Die Währung des Landes besteht aus geprägtem und ungeprägtem Gold und Silber. Anderes Geld ist nicht gestattet. Der Staat darf anstelle von Gold oder Silber etwas anderes herausgeben, unter der Bedingung, dass es den Gegenwert an Gold und Silber im Staatstresor (*Hizāna*) gibt. Der Staat darf Kupfer, Bronze, Papier oder etwas anderes herausgeben und im eigenen Namen als Geld prägen, wenn es dafür eine vollständige Deckung in Gold und Silber gibt.

Artikel 168 – Ein direkter Umtausch zwischen der Währung des Staates und anderen Währungen ist gestattet, ebenso wie der Umtausch innerhalb der eigenen Währung gestattet ist. Der Umtauschwert zwischen den Währungen kann sich verändern, solange die getauschten Währungen unterschiedlich sind und der Umtausch in sofortiger Barauszahlung und nicht auf Kredit erfolgt. Die Umtauschrate darf ohne jegliche Beschränkung variieren, solange die Währungen unterschiedlich sind. Jeder Staatsbürger hat das Recht, im Inland oder Ausland die Währung zu kaufen, die er will. Er kann

diese Währung nach Belieben eintauschen, ohne eine Bewilligung oder dergleichen für den Währungskauf zu benötigen.

DIE BILDUNGSPOLITIK

Artikel 169 – Die Grundlage, auf der der Unterricht basiert, muss das islamische Überzeugungsfundament (*‘Aqīda*) sein. Alle Unterrichtsinhalte und -methoden müssen derart ausgestaltet werden, dass sie keinesfalls von dieser Grundlage abweichen.

Artikel 170 – Bildungspolitik ist die Schaffung der islamischen Denkweise (*‘Aqliyya*) und der islamischen Handlungsweise (*Nafsiyya*). Alle Unterrichtsinhalte, die vermittelt werden sollen, müssen auf Grundlage dieser Politik erfolgen.

Artikel 171 – Das Ziel der Bildung ist die Schaffung der islamischen Persönlichkeit (*aš-Šaḥsiyya al-islāmiyya*) und die Versorgung der Menschen mit den Wissenschaften und Kenntnissen, die mit den Lebensangelegenheiten in Zusammenhang stehen. Die Bildungsmethoden werden darauf ausgerichtet, dieses Ziel zu erreichen. Jede Methode, die zu etwas anderem als diesem Ziel führt, ist untersagt.

Artikel 172 – Unterrichtsstunden in den islamischen Wissenschaften und der arabischen Sprache müssen wöchentlich in demselben quantitativen und zeitlichen Stundenumfang erteilt werden wie die übrigen Wissenszweige.

Artikel 173 – In der Bildung muss zwischen den experimentellen Wissenschaften und was damit in Verbindung steht, wie Mathematik, und den Geisteswissenschaften unterschieden werden. Die experimentellen Wissenschaften und damit verbundene Fächer werden nach Bedarf unterrichtet und in keiner Schulstufe beschränkt. Die

Geisteswissenschaften werden in den ersten Stufen vor der Hochschule gemäß einer bestimmten Politik, die nicht den Ideen des Islam und seinen Gesetzen widerspricht, unterrichtet. In der Hochschulstufe werden sie gleich den Naturwissenschaften unterrichtet, und zwar unter der Bedingung, dass sie nicht zu einem Abweichen von der allgemeinen Bildungspolitik und ihrem Ziel führen.

Artikel 174 – Die Unterrichtung der islamischen Geistesbildung ist in allen Schulstufen verpflichtend. In der Hochschulstufe erfolgt eine Spezialisierung auf Zweige der verschiedenen islamischen Wissensgebiete, wie auch eine Spezialisierung auf Medizin, Ingenieurwesen, Naturwissenschaften und dergleichen erfolgt.

Artikel 175 – Technologie und Handwerk können einerseits der Wissenschaft zugeordnet werden, wie Handelslehre, Seefahrt und Landwirtschaft. In diesem Fall werden sie bedingungs- und schrankenlos übernommen. Sie können aber auch der Geistesbildung zugeordnet werden, wenn sie von einer spezifischen Weltanschauung geprägt sind, wie Malerei und Bildhauerei. Widersprechen sie der islamischen Weltanschauung, werden sie nicht übernommen.

Artikel 176 – Der Lehrplan ist an allen Schulen einheitlich. Ein anderer Lehrplan als der des Staates wird nicht zugelassen. Privatschulen werden nicht verboten, solange sie sich an den staatlichen Lehrplan halten, auf der vorgegebenen Bildungsstrategie aufbauen und die Bildungspolitik und ihr Ziel durch sie verwirklicht werden. Eine weitere Bedingung ist, dass sie weder unter den Schülern noch unter dem Lehrkörper geschlechtlich gemischt sind und nicht auf eine Volksgruppe, Religion, Rechtsschule, Rasse oder Hautfarbe beschränkt sind.

Artikel 177 – Das Erlernen dessen, was der Mensch im täglichen Leben benötigt, ist eine Pflicht, die der Staat jeder Person, männlich oder weiblich, in der Primär- und Sekundarstufe gewährleisten muss.

Der Staat muss dies allen kostenlos zur Verfügung stellen. Auch den Zugang zur Hochschulbildung muss der Staat allen unter Ausschöpfung aller möglichen Ressourcen kostenlos ermöglichen.

Artikel 178 – Der Staat stellt Büchereien, Labors und alle übrigen Lernmittel auch außerhalb der Schulen und Universitäten bereit, um denen, die den Wunsch dazu haben, die Durchführung von weiteren Studien in den verschiedensten Wissenszweigen zu ermöglichen, sei es in der Rechtswissenschaft (*Fiqh*) oder in den Grundlagen der Rechtswissenschaft (*Uṣūl al-Fiqh*), in der *Hadīṭ*-Wissenschaft oder der Koranexegese (*Tafsīr*), in der Denklehre, der Medizin, dem Ingenieurwesen, der Chemie, im Bereich der Erfindungen und Entdeckungen oder in anderen Wissensbereichen, damit in der Umma die größtmögliche Anzahl an *Muğtahidūn* und brillanten Fachleuten und Erfindern entstehen kann.

Artikel 179 – Ein Urheberrecht auf das Verfassen von Lehrbüchern ist in allen Unterrichtsstufen untersagt. Niemand, sei er Autor oder nicht, besitzt Rechte am Druck und an der Verteilung, wenn das Buch einmal gedruckt und im Umlauf ist. Wenn er Ideen hat, die noch nicht gedruckt und verbreitet wurden, ist es ihm gestattet, eine Bezahlung für die Herausgabe dieser Ideen entgegenzunehmen, wie er auch eine Bezahlung für den Unterricht erhält.

DIE AUSSENPOLITIK

Artikel 180 – Politik ist die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Umma nach innen wie nach außen. Sie wird seitens des Staates und der Umma ausgeübt. Der Staat führt diese Wahrnehmung praktisch aus, während die Umma den Staat darüber zur Rechenschaft zieht.

Artikel 181 – Es ist absolut keinem Individuum, keiner Partei, Blockbildung oder Gruppierung gestattet, mit irgendeinem fremden Staat Beziehungen zu unterhalten. Die Beziehung zu anderen Staaten ist auf den Staat allein begrenzt, weil er allein das Recht hat, die Angelegenheiten der Umma praktisch wahrzunehmen. Es ist die Pflicht der Umma und der Blockbildungen, den Staat für diese Außenbeziehungen zur Rechenschaft zu ziehen.

Artikel 182 – Der Zweck heiligt nicht die Mittel, denn Methode und Idee sind artgleich. Durch die Ausübung von Verbotenem darf weder eine Pflicht erfüllt noch etwas Erlaubtes erreicht werden. Das politische Mittel darf der politischen Methode nicht widersprechen.

Artikel 183 – Politische Manöver sind in der Außenpolitik notwendig. Ihre Stärke liegt in der Bekanntmachung der Handlungen und der Verheimlichung der Ziele.

Artikel 184 – Zu den wichtigsten politischen Arbeitsweisen gehören der Mut in der Aufdeckung der Verbrechen von Staaten, die Offenlegung der Gefahr betrügerischer Politik, die Aufdeckung böswilliger Verschwörungen und das Zerstören irreleitender Persönlichkeiten.

Artikel 185 – Das Aufzeigen der Großartigkeit islamischer Ideen in der Betreuung der Angelegenheiten von Individuen, Nationen und Staaten gehört zu den bedeutendsten Methoden der Politik.

Artikel 186 – Die politische Hauptangelegenheit für die Umma ist der Islam in der Stärke der Persönlichkeit seines Staates, der Richtigkeit der Ausführung seiner Gesetze und der Unermüdlichkeit im Tragen seiner Botschaft in die Welt.

Artikel 187 – Das Tragen der islamischen Botschaft (*Da'wa*) ist die Achse, um die sich die Außenpolitik dreht. Auf ihrer Grundlage wird die Beziehung des islamischen Staates zu allen anderen Staaten

aufgebaut.

Artikel 188 – Die Beziehung des islamischen Staates zu den anderen auf der Welt existierenden Staaten basiert auf vier Kriterien:

Erstens: Die in der islamischen Welt bestehenden Staaten werden als ein einziges Land angesehen. Sie fallen nicht in den Rahmen der Außenbeziehungen, und die Beziehungen zu diesen Staaten werden nicht als Außenpolitik betrachtet. Es muss darauf hingearbeitet werden, sie alle in einem einzigen Staat zu vereinen.

Zweitens: Staaten, mit denen wir wirtschaftliche Verträge, Handelsverträge, Verträge der guten Nachbarschaft oder kulturelle Verträge unterhalten, werden gemäß den Vertragstexten behandelt. Ihre Staatsangehörige haben das Recht, mit einem Personalausweis einzureisen, ohne einen Reisepass zu benötigen, wenn die Abkommen dies vorsehen, unter der Bedingung gleicher Behandlung (unserer Staatsangehörigen in diesen Ländern). Die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit diesen Staaten sind auf bestimmte Dinge und bestimmte Kriterien begrenzt, für die eine Notwendigkeit besteht und die nicht zu ihrer Stärkung führen.

Drittens: Staaten, mit denen wir keine Abkommen haben, und solche, die tatsächlich kolonialistisch sind, wie England, die USA und Frankreich, sowie Staaten, die nach unseren Ländern trachten, wie Russland, werden als rechtlich zu bekriegende Staaten (*Muḥāribūna hukman*) angesehen. Ihnen gegenüber werden alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen, und es dürfen keinerlei diplomatische Beziehungen zu ihnen aufgenommen werden. Die Angehörigen dieser Staaten dürfen den islamischen Staat betreten, aber nur mit einem Reisepass und einem speziellen Visum für jedes Individuum und jede Reise.

Viertens: Gegenüber Staaten, mit denen tatsächlich Kriegs-

zustand herrscht (*Muḥāribūna fiʿlan*), wie beispielsweise Israel, wird der Kriegszustand zur Grundlage sämtlichen Handelns gemacht, so, als stünde man mit ihnen tatsächlich im Krieg, gleichgültig, ob ein Waffenstillstand mit ihnen existiert oder nicht. Allen Staatsangehörigen dieser Staaten ist die Einreise untersagt.

Artikel 189 – Militärabkommen, welcher Art auch immer, sind strikt untersagt, ebenso solche, die ihnen angeschlossen sind, wie politische Abkommen und Mietvereinbarungen für Militärstützpunkte und Flughäfen. Verträge über gutnachbarliche Beziehungen sind gestattet, ebenso Wirtschafts- und Handelsverträge, finanzielle und kulturelle Abkommen sowie Waffenstillstandsverträge.

Artikel 190 – Organisationen, die nicht auf der Grundlage des Islam aufbauen oder andere als die Gesetze des Islam anwenden, darf der Staat nicht beitreten. Dies gilt für internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen, den Internationalen Gerichtshof, den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, ebenso wie für regionale Organisationen wie die Arabische Liga.

ETHIK IM ISLAM

(*AL-AḤLĀQU FI L-ISLĀM*)

Der Islam wird als Glaubensordnung (*Dīn*) definiert, die Allah (t.) unserem Propheten Muhammad (s.) offenbart hat, um die Beziehung des Menschen zu seinem Schöpfer, zu sich selbst und zu den anderen Menschen zu regeln. Die Beziehung des Menschen zu seinem Schöpfer umfasst die Glaubensüberzeugungen (*ʿAqā'id*) und die gottesdienstlichen Handlungen (*Ibādāt*); die Beziehung des Menschen zu sich selbst beinhaltet die Ethik (*Aḥlāq*) sowie Nahrungs- (*Maṭ'ūmāt*) und Kleidungs Vorschriften (*Malbūsāt*), und seine Beziehung zu anderen Menschen schließt die Rechtsbeziehungen (*Mu'āmalāt*) und die Strafen (*ʿUqūbāt*) ein.

Der Islam behandelt alle Probleme des Menschen. Er betrachtet den Menschen als eine Gesamtheit, die nicht in Einzelteile zerlegbar ist. Aus diesem Grunde behandelt er dessen Probleme durch eine einzige Methode. Seine Ordnung basiert auf einer spirituellen Grundlage, der islamischen *ʿAqīda*. Die spirituelle Seite stellt die Basis seiner Kultur sowie seines Staates und seiner Rechtslehre dar.

Obwohl die islamische Rechtslehre die verschiedenen Systeme detailliert ausgeführt hat, wie Gottesdienste, Rechtsbeziehungen und Strafen, hat sie der Ethik bzw. der Moral (*Aḥlāq*) kein detailliertes System gewidmet, sondern die diesbezüglichen Gesetze in ihrer grundsätzlichen Eigenschaft als Gebote und Verbote Allahs behandelt, ohne eine ausführliche Darlegung vorzunehmen, etwa im Sinne einer Ethik, der man besondere, sich gegenüber anderen Bereichen auszeichnende Aufmerksamkeit schenken müsse. Vielmehr wurden sie weniger ausführlich behandelt als die anderen Gesetze, und ihnen wurde in der Rechtswissenschaft kein gesondertes Kapitel gewidmet. So finden wir in den *Fiqh*-Büchern, die die islamischen Rechtsprü-

che beinhalten, kein eigenes Kapitel unter dem Titel „*Kapitel über die Ethik*“. Die Gelehrten und *Muğtahidūn* beschäftigten sich in der Frage der Ethik-Gesetze nicht mit der genauen Untersuchung und detaillierten Ableitung.

Ethik beeinflusst in keiner Weise den Aufbau einer Gesellschaft, denn die Gesellschaft basiert auf den Lebenssystemen und wird durch die Ideen und Gefühle der Menschen beeinflusst. Ethik beeinflusst weder den Aufbau einer Gesellschaft noch deren Aufstieg oder Niedergang. Es sind vielmehr die allgemeinen Gewohnheiten, die aus den Lebenskonzeptionen hervorgehen, die ihren Einfluss hinterlassen. Gelenkt wird die Gesellschaft nicht durch die Ethik, sondern durch die Systeme, die in der Gesellschaft angewendet werden, und durch die Ideen und Gefühle, welche die Menschen tragen. Die Ethik selbst geht aus den Ideen und Gefühlen hervor und ist ein Resultat der Anwendung des Systems.

Aus diesem Grunde ist es nicht zulässig, einen Aufruf zur Ethik in die Gesellschaft zu tragen, denn Ethik bzw. Moraleigenschaften sind Resultate der Befehle Allahs und kommen durch den Aufruf zur islamischen Glaubensüberzeugung und zur allgemeinen Umsetzung des Islam zustande. Auch stellt der Aufruf zu Ethik und Moral eine Verdrehung der islamischen Lebensverständnisse dar. Darüber hinaus entfernt er die Menschen vom korrekten Begreifen der Wahrheit einer Gesellschaft und ihrer Komponenten; er betäubt sie mit individuellen Vorzügen, die von den wirklichen Mitteln für einen Aufstieg im Leben ablenken.

Deswegen ist es gefährlich, den Aufruf zum Islam zu einem Aufruf zu Ethik und Moral zu machen. Dies vermittelt nämlich die Illusion, dass die *Daʿwa* zum Islam moralischer Natur sei, wodurch das rationale Bild des Islam verwischt wird und man damit verhindert, dass die Menschen den Islam richtig verstehen. So ein Aufruf lenkt

die Menschen vom einzigen Weg ab, der zu einer Anwendung des Islam führt, nämlich von der Errichtung des islamischen Staates. Als das islamische Recht die Beziehung des Menschen zu sich selbst durch Gesetze regelte, die die moralischen Eigenschaften betreffen, tat es dies nicht in einem gesonderten System, wie im Falle der Gottesdienste (*Tbādāt*) und der Rechtsbeziehungen (*Mu‘āmalāt*). Vielmehr berücksichtigte es die Verwirklichung bestimmter Werte, die Allah befohlen hat. Dazu gehören Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit, das Vermeiden von Betrug und Neid. Diese Werte werden durch eine einzige Sache zustande gebracht, nämlich durch den Befehl Allahs, den moralischen Wert, wie vornehme und vorzügliche Charaktereigenschaften, umzusetzen. Ehrlichkeit ist z. B. eine moralische Eigenschaft, die Allah befohlen hat. Bei ihrer Ausführung muss der moralische Wert, den sie besitzt, berücksichtigt werden. Dadurch wird der moralische Wert verwirklicht und die Eigenschaft als Moral bezeichnet. Was das Zustandekommen dieser Eigenschaften als Resultate (anderer) Handlungen betrifft, wie etwa Keuschheit, die sich aus dem Gebet ergibt, oder ihr Zustandekommen durch die Verpflichtung zu ihrer Beachtung bei der Ausführung von Geschäftsbeziehungen (*Mu‘āmalāt*), wie etwa Ehrlichkeit beim Verkauf, so ist festzuhalten, dass dies keinen moralischen Wert mit sich bringt, weil dieser nicht mit der Ausführung der Handlung beabsichtigt war. Vielmehr sind diese Eigenschaften, die aus den Ergebnissen der Handlungen und der Verpflichtung zu ihrer Einhaltung hervorgehen, moralische Eigenschaften des Gläubigen während des Gebets und während des Rechtsverkehrs mit Menschen. Im ersten Fall verwirklicht der Gläubige den spirituellen Wert durch das Gebet, im zweiten Fall den materiellen Wert durch den Handel. Gleichzeitig zeichnet er sich durch moralische Werte aus.

Das islamische Recht hat die Eigenschaften definiert, die als gute und schlechte Moraleigenschaften gelten. Zu den guten Eigenschaf-

ten hat es angespornt und die schlechten untersagt. So hat es zur Aufrichtigkeit, zur Ehrlichkeit, zu einem freundlichen Gesichtsausdruck, zur Schamhaftigkeit, zur Güte den Eltern gegenüber, zur Pflege der Verwandtschaftsbeziehungen, zur Hilfeleistung und dazu aufgerufen, seinem Bruder das zu wünschen, was man sich selbst wünscht. All das und Ähnliches betrachtet der Islam als Aufruf zur Befolgung der Befehle Allahs. Das Gegenteil dessen, wie Lüge, Betrug, Neid, Unsittlichkeit und dergleichen, hat der Islam verboten. Dies und Ähnliches betrachtet er als Verbot dessen, was Allah verboten hat.

Moraleigenschaften stellen einen Teil der *Šarīʿa* und einen Teil der Gebote und Verbote Allahs dar, die im Muslim verwirklicht werden müssen, damit er seine Handlung nach dem Islam vervollständigt und seine Ausübung der Befehle Allahs vollendet. In der gesamten Gesellschaft allerdings werden diese Eigenschaften dadurch erreicht, dass die islamischen Gefühle und Ideen realisiert werden. Durch ihre Realisierung in der Gesellschaft werden sie notwendigerweise auch im Individuum verwirklicht. Es liegt auf der Hand, dass man nicht durch den Aufruf zu Ethik und Moral dorthin gelangt, sondern durch die Realisierung der Gefühle und Ideen. Der Anfang muss damit gemacht werden, dass ein Block mit dem gesamten Islam vorbereitet wird. Dieser Block besteht aus Individuen, die Teil der Vereinigung und nicht von ihr losgelöst sind, damit sie den vollständigen Aufruf zum Islam in die Gesellschaft tragen. Auf diese Weise können sie islamische Gefühle und Ideen verwirklichen, so dass die Menschen als Folge ihres scharenweisen Eintritts in den Islam auch scharenweise die Ethik annehmen. Es muss dabei ganz klar verstanden werden, dass diese Ausführungen die Ethik als unabdingbaren Bestandteil der Befehle Allahs und der Umsetzung des Islam determinieren. Sie unterstreichen die Notwendigkeit, dass sich der Muslim mit guten Moraleigenschaften auszeichnet.

Allah (t.) hat in vielen Suren des Koran die Eigenschaften dar-

gelegt, die der Mensch sich aneignen und die er anstreben soll. Diese Eigenschaften umfassen Glaubensgrundlagen, Gottesdienste, Rechtsbeziehungen und Ethik. All diese vier Eigenschaften müssen gemeinsam verwirklicht werden.

Allah (t.) sagt in Sure *Luqmān*:

﴿وَإِذْ قَالَ لُقْمَانُ لِابْنِهِ وَهُوَ يَعِظُهُ يَا بُنَيَّ لَا تُشْرِكْ بِاللَّهِ إِنَّ الشِّرْكَ لَظُلْمٌ عَظِيمٌ ﴿١٣﴾
 وَوَصَّيْنَا الْإِنْسَانَ بِوَالِدَيْهِ حَمَلَتْهُ أُمُّهُ وَهْنًا عَلَىٰ وَهْنٍ وَفِصَالُهُ فِي عَامَيْنِ أَنِ اشْكُرْ
 لِي وَلِوَالِدَيْكَ إِلَيَّ الْمَصِيرُ ﴿١٤﴾ وَإِنْ جَاهَدَاكَ عَلَىٰ أَنْ تُشْرِكَ بِي مَا لَيْسَ لَكَ بِهِ عِلْمٌ
 فَلَا تُطِعْهُمَا وَصَاحِبْهُمَا فِي الدُّنْيَا مَعْرُوفًا وَاتَّبِعْ سَبِيلَ مَنْ أَنَابَ إِلَيَّ ثُمَّ إِلَيَّ مَرْجِعُكُمْ
 فَأُنَبِّئُكُمْ بِمَا كُنْتُمْ تَعْمَلُونَ ﴿١٥﴾ يَا بُنَيَّ إِنَّهَا إِنْ تَكُ مِثْقَالَ حَبَّةٍ مِّنْ حَرْدَلٍ فَتَكُنْ فِي
 صَخْرَةٍ أَوْ فِي السَّمَاوَاتِ أَوْ فِي الْأَرْضِ يَأْتِ بِهَا اللَّهُ إِنَّ اللَّهَ لَطِيفٌ خَبِيرٌ ﴿١٦﴾ يَا بُنَيَّ
 أَقِمِ الصَّلَاةَ وَأْمُرْ بِالْمَعْرُوفِ وَانْهَ عَنِ الْمُنْكَرِ وَأَصْبِرْ عَلَىٰ مَا أَصَابَكَ إِنَّ ذَلِكَ مِنْ
 عَزْمِ الْأُمُورِ ﴿١٧﴾ وَلَا تُصَعِّرْ خَدَّكَ لِلنَّاسِ وَلَا تَمْشِ فِي الْأَرْضِ مَرَحًا إِنَّ اللَّهَ لَا يُحِبُّ كُلَّ
 مُخْتَالٍ فَخُورٍ ﴿١٨﴾ وَأَقْصِدْ فِي مَشْيِكَ وَاغْضُضْ مِنْ صَوْتِكَ إِنَّ أَنْكَرَ الْأَصْوَاتِ لَصَوْتُ الْحَمِيرِ ﴿١٩﴾﴾

*„Und so sprach Luqmān zu seinem Sohne, als er ihn ermahnte:
 ‚O mein Sohn, geselle Allah nichts bei, denn die Beigesellung ist
 wahrlich ein schweres Unrecht.‘ (13) Und wir haben dem Men-
 schen seine Eltern ans Herz gelegt. Seine Mutter trug ihn in
 Schwäche über Schwäche, und seine Entwöhnung ist binnen zwei
 Jahren. Drum sei Mir und deinen Eltern dankbar. Zu Mir ist die
 Rückkehr. (14) Doch wenn sie dich bedrängen, Mir das beizu-
 gesellen, wovon du keine Kenntnis hast, dann gehorche ihnen
 nicht. Und begleite sie im Diesseits in Gütigkeit. Und folge dem
 Weg dessen, der sich zu Mir wendet. Sodann ist eure Rückkehr zu
 Mir, und Ich werde euch das verkünden, was ihr getan habt. (15)
 ‚O mein Sohn, hätte es auch nur das Gewicht eines Senfkorns und
 wäre es in einem Felsen oder in den Himmeln oder in der Erde,*

Allah würde es hervorbringen. Allah ist Gnädig, Kundig. (16) O mein Sohn, verrichte das Gebet, gebiete das Rechte und verbiete das Unrecht, und ertrage standhaft, was dich auch treffen mag. Dies ist der Dinge fester Ratschluss. (17) Und erhebe den Menschen gegenüber nicht verächtlich deine Wange und wandle nicht übermütig auf Erden, denn wahrlich, Allah liebt die eingebildeten Prahler nicht. (18) Und laufe mit angemessenem Schritt und dämpfe deine Stimme, denn wahrlich, die widerwärtigste Stimme ist die Stimme des Esels.‘ (19)⁵⁸

In Sure *Al-Furqān* sagt Allah (t.):

﴿وَعِبَادُ الرَّحْمَنِ الَّذِينَ يَمْشُونَ عَلَى الْأَرْضِ هَوْنًا وَإِذَا خَاطَبَهُمُ الْجَاهِلُونَ قَالُوا سَلَامًا﴾ ﴿وَالَّذِينَ يَبِيئُونَ لِرَبِّهِمْ سُجَّدًا وَقِيَامًا﴾ ﴿وَالَّذِينَ يَقُولُونَ رَبَّنَا اصْرِفْ عَنَّا عَذَابَ جَهَنَّمَ إِنَّ عَذَابَهَا كَانَ غَرَامًا﴾ ﴿إِنَّهَا سَاءَتْ مُسْتَقَرًّا وَمُقَامًا﴾ ﴿وَالَّذِينَ إِذَا أَنْفَقُوا لَمْ يُسْرِفُوا وَلَمْ يَقْتُرُوا وَكَانَ بَيْنَ ذَلِكَ قَوَامًا﴾ ﴿وَالَّذِينَ لَا يَدْعُونَ مَعَ اللَّهِ إِلَهًا آخَرَ وَلَا يَقْتُلُونَ النَّفْسَ الَّتِي حَرَّمَ اللَّهُ إِلَّا بِالْحَقِّ وَلَا يَزْنُونَ وَمَنْ يَفْعَلْ ذَلِكَ يَلْقَ أَثَامًا﴾ ﴿يُضَاعَفْ لَهُ الْعَذَابُ يَوْمَ الْقِيَامَةِ وَيَخْلُدْ فِيهِ مُهَانًا﴾ ﴿إِلَّا مَنْ تَابَ وَآمَنَ وَعَمِلَ عَمَلًا صَالِحًا فَأُولَئِكَ يُبَدِّلُ اللَّهُ سَيِّئَاتِهِمْ حَسَنَاتٍ وَكَانَ اللَّهُ غَفُورًا رَحِيمًا﴾ ﴿وَمَنْ تَابَ وَعَمِلَ صَالِحًا فَإِنَّهُ يَتُوبُ إِلَى اللَّهِ مَتَابًا﴾ ﴿وَالَّذِينَ لَا يَشْهَدُونَ الزُّورَ وَإِذَا مَرُّوا بِاللَّغْوِ مَرُّوا كِرَامًا﴾ ﴿وَالَّذِينَ إِذَا ذُكِّرُوا بِآيَاتِ رَبِّهِمْ لَمْ يَخِرُّوا عَلَيْهَا صُمًّا وَعُمْيَانًا﴾ ﴿وَالَّذِينَ يَقُولُونَ رَبَّنَا هَبْ لَنَا مِنْ أَزْوَاجِنَا وَذُرِّيَّاتِنَا قُرَّةَ أَعْيُنٍ وَاجْعَلْنَا لِلْمُتَّقِينَ إِمَامًا﴾ ﴿أُولَئِكَ يُجْزَوْنَ الْغُرْفَةَ بِمَا صَبَرُوا وَيُلَقَّوْنَ فِيهَا تَحِيَّةً وَسَلَامًا﴾ ﴿خَالِدِينَ فِيهَا حَسُنَتْ مُسْتَقَرًّا وَمُقَامًا﴾

„Und die Diener des Allerbarmers, die in Demut auf Erden gehen, und wenn die Unwissenden sie anreden, sagen sie: ‚Friede.‘

⁵⁸ Sure 31, Vers 13-19

(63) *Diejenigen, die die Nacht für ihren Herrn in Niederwerfung und aufrechter Andacht verbringen (64) und die sagen: ‚Unser Herr, wende von uns die Höllenstrafe ab, denn wahrlich, ihre Strafe ist eine bedrückende Qual. (65) Sie ist wahrlich schlimm als Ruhestatt und Aufenthalt.‘ (66) Und diejenigen, die, wenn sie ausgehen, es weder im Verbotenen tun noch in Pflichtausgaben geizen und dazwischen das Rechtschaffene wählen. (67) Und diejenigen, die keine anderen Götter außer Allah anrufen und kein Leben töten, das Allah unverletzlich gemacht hat, es sei denn, sie töten dem Rechte nach, und keine Unzucht begehen. Wer das aber tut, der wird Strafe erleiden. (68) Ihm soll die Pein am Tage der Auferstehung verdoppelt werden, und er soll darin ewig in Schmach verweilen. (69) Außer denen, die bereuen und glauben und gute Werke tun, deren böse Taten wird Allah in gute verwandeln, denn Allah ist Allverzeihend, Barmherzig. (70) Und derjenige, der bereut und Gutes tut, der wendet sich in wahrhafter Reue Allah zu. (71) Und diejenigen, die keinen Meineid begehen und, wenn sie unterwegs leeres Gerede hören, mit Würde daran vorbeiziehen. (72) Und diejenigen, die, wenn sie mit den Zeichen ihres Herrn ermahnt werden, nicht davor taub und blind niederfallen. (73) Und diejenigen, die sagen: ‚Unser Herr, schenke uns an unseren Gattinnen und Kindern eine Augenweide, und mache uns zu einem Vorbild für die Gottesfürchtigen.‘ (74) Diese werden für ihre Standhaftigkeit mit der höchsten Stätte (im Paradies) belohnt, Gruß und Frieden werden sie dort empfangen. (75) Sie werden ewig darin verweilen, herrlich ist sie wahrhaft als Ruhestatt und Aufenthalt. (76)“⁵⁹*

In Sure *Al-Isrā* sagt Allah:

⁵⁹ Sure 25, Vers 63-76

﴿وَقَضَىٰ رَبُّكَ أَلَّا تَعْبُدُوا إِلَّا إِيَّاهُ وَبِالْوَالِدَيْنِ إِحْسَانًا إِمَّا يَبُلُغَنَّ عِنْدَكَ الْكِبَرَ أَحَدُهُمَا أَوْ كِلَاهُمَا فَلَا تَقُلْ لَهُمَا أُفًّا وَلَا تَنْهَرْهُمَا وَقُلْ لَهُمَا قَوْلًا كَرِيمًا ﴿٢٣﴾ وَاخْفِضْ لَهُمَا جَنَاحَ الذَّلِّ مِنَ الرَّحْمَةِ وَقُلْ رَبِّ ارْحَمْهُمَا كَمَا رَبَّيَانِي صَغِيرًا ﴿٢٤﴾ رَبُّكُمْ أَعْلَمُ بِمَا فِي نُفُوسِكُمْ إِنْ تَكُونُوا صَالِحِينَ فَإِنَّهُ كَانَ لِلأَوَّابِينَ غُفُورًا ﴿٢٥﴾ وَآتِ ذَا الْقُرْبَىٰ حَقَّهُ وَالْمِسْكِينَ وَابْنَ السَّبِيلِ وَلَا تُبَذِّرْ تَبْذِيرًا ﴿٢٦﴾ إِنَّ الْمُبَذِّرِينَ كَانُوا إِخْوَانَ الشَّيَاطِينِ وَكَانَ الشَّيْطَانُ لِرَبِّهِ كَفُورًا ﴿٢٧﴾ وَإِمَّا تُعْرِضَنَّ عَنْهُمُ ابْتِغَاءَ رَحْمَةٍ مِّن رَّبِّكَ تَرْجُوهَا فَقُلْ لَهُمْ قَوْلًا مَّيْسُورًا ﴿٢٨﴾ وَلَا تَجْعَلْ يَدَكَ مَغْلُولَةً إِلَىٰ عُنُقِكَ وَلَا تَبْسُطْهَا كُلَّ الْبَسِطِ فَتَقْعُدَ مَلُومًا مَّحْسُورًا ﴿٢٩﴾ إِنْ رَبُّكَ يَبْسُطَ الرِّزْقَ لِمَن يَشَاءُ وَيَقْدِرُ إِنَّهُ كَانَ بِعِبَادِهِ خَبِيرًا بَصِيرًا ﴿٣٠﴾ وَلَا تَقْتُلُوا أَوْلَادَكُمْ حَشِيَّةً إِمْلَاقٍ نَّحْنُ نَرْزُقُهُمْ وَإِيَّاكُمْ إِنْ قَتَلْتُمْ كَانَ خِطْئًا كَبِيرًا ﴿٣١﴾ وَلَا تَقْرَبُوا الزَّوْجَىٰ إِنَّهُ كَانَ فَاحِشَةً وَسَاءَ سَبِيلًا ﴿٣٢﴾ وَلَا تَقْتُلُوا النَّفْسَ الَّتِي حَرَّمَ اللَّهُ إِلَّا بِالْحَقِّ وَمَن قُتِلَ مَظْلُومًا فَقَدْ جَعَلْنَا لَوْلِيَّهِ سُلْطَانًا فَلَا يَسْرِفُ فِي الْقَتْلِ إِنَّهُ كَانَ مَنْصُورًا ﴿٣٣﴾ وَلَا تَقْرَبُوا مَالَ الْيَتِيمِ إِلَّا بِالَّتِي هِيَ أَحْسَنُ حَتَّىٰ يَبْلُغَ أَشُدَّهُ وَأَوْفُوا بِالْعَهْدِ إِنَّ الْعَهْدَ كَانَ مَسْئُولًا ﴿٣٤﴾ وَأَوْفُوا الْكَيْلَ إِذَا كِلْتُمُ وَزِنْتُمْ بِالْقِسْطَاسِ الْمُسْتَقِيمِ ذَلِكَ خَيْرٌ وَأَحْسَنُ تَأْوِيلًا ﴿٣٥﴾ وَلَا تَقْفُ مَا لَيْسَ لَكَ بِهِ عِلْمٌ إِنَّ السَّمْعَ وَالْبَصَرَ وَالْفُؤَادَ كُلُّ أُولَٰئِكَ كَانَ عَنْهُ مَسْئُولًا ﴿٣٦﴾ وَلَا تَمْشِ فِي الْأَرْضِ مَرَحًا إِنَّكَ لَن تَخْرِقَ الْأَرْضَ وَلَن تَبْلُغَ الْجِبَالَ طُولًا ﴿٣٧﴾ كُلُّ ذَلِكَ كَانَ سَيِّئُهُ عِندَ رَبِّكَ مَكْرُوهًا ﴿٣٨﴾﴾

„Und dein Herr hat entschieden, dass ihr niemanden außer Ihn verehrt, und seid gütig zu den Eltern. Wenn ein Elternteil oder beide ein hohes Alter bei dir erreichen, dann sage kein böses Wort zu ihnen und fahre sie nicht an, sondern sprich zu ihnen in ehrerbietiger Weise. (23) Und neige ihnen gegenüber barmherzig den Flügel der Demut und sprich: ‚Mein Herr, erbarme dich ihrer, wie sie mich als Kleines aufgezogen haben.‘ (24) Euer Herr weiß am besten, was in euren Seelen ist: Wenn ihr rechtgesinnt seid, so ist

Er gewiss Verzeihend gegenüber den Bußfertigen. (25) Und gib dem Anverwandten, was ihm gebührt, und ebenso dem Armen und dem Reisenden, und gib nichts im Verbotenen aus. (26) Denn diejenigen, die ihr Geld im Verbotenen ausgeben, sind wahrlich Brüder der Satane, und der Satan ist wahrlich Ungehorsam gegen seinen Herrn. (27) Und wenn du dich von ihnen abwendest – im Trachten nach der Barmherzigkeit deines Herrn, auf die du hoffst – so sprich zu ihnen angenehme Worte. (28) Ziehe deine Hand (aus Geiz) nicht wie gefesselt bis zu deinem Halse zurück, aber strecke sie auch nicht übermäßig aus, damit du nicht getadelt und bereuend niedersitzt. (29) Wahrlich, dein Herr erweitert den Unterhalt, wem Er will, und beschränkt ihn, Er kennt und sieht Seine Diener wohl. (30) Und tötet eure Kinder nicht aus Furcht vor Armut; Wir sorgen für sie und für euch. Sie zu töten ist wahrlich ein großes Vergehen. (31) Und nähert euch nicht der Unzucht, sie ist wahrlich eine Schändlichkeit und ein übler Weg. (32) Und tötet nicht das Leben, das Allah unverletzlich gemacht hat, es sei denn, dem Rechte nach. Und wer unrechterweise getötet wird, dessen Angehörigen haben wir die Ermächtigung (zur Vergeltung) erteilt. Doch soll er im Töten nicht maßlos sein, denn ihm wird wahrlich geholfen. (33) Und tastet nicht das Gut der Waisen an, es sei denn, zu (ihrem) Besten, bis sie die Reife erreicht hat. Und haltet den Vertrag ein, denn über den Vertrag muss Rechenschaft abgelegt werden. (34) Und gebt volles Maß, wenn ihr messt, und wiegt mit richtiger Waage, dies ist besser und hat die beste Folge. (35) Und folge nicht dem, wovon du keine Kenntnis hast. Wahrlich, das Ohr und das Auge und das Herz – sie alle werden zur Rechenschaft gezogen. (36) Und wandle nicht übermütig auf Erden, denn du wirst die Erde nicht spalten können und die Berge nicht an Höhe erreichen. (37) Das Üble all dessen ist hassenswert vor deinem

*Herrn. (38)*⁶⁰

Jede dieser Versfolgen aus den drei Suren bildet eine vollständige Einheit, welche die unterschiedlichen Eigenschaften darlegt. Sie lässt das Bild des Muslim klar zutage treten und verdeutlicht die islamische Persönlichkeit in ihrem Wesen, das sich von anderen unterscheidet. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich um Gebote und Verbote Allahs (t.) handelt. Sie umfassen Gesetze, die mit der Glaubensüberzeugung (*‘Aqīda*) verbunden sind, und ebenso Gesetze, die sich auf die Gottesdienste, die Rechtsbeziehungen und die ethischen Eigenschaften beziehen. Sie beschränken sich also nicht auf die ethischen Eigenschaften alleine, sondern umfassen Glaubensüberzeugung, Gottesdienste und Rechtsbeziehungen, ebenso wie sie ethische Eigenschaften beinhalten. Es sind alle diese Eigenschaften, die die islamische Persönlichkeit ausformen. Eine Beschränkung auf die ethischen Eigenschaften bringt keinen vollständigen Mann und keine islamische Persönlichkeit zustande. Damit der Zweck, für den sie geschaffen worden sind, erfüllt wird, müssen sie auf einer spirituellen Grundlage aufbauen, nämlich der islamischen *‘Aqīda*. Die Aneignung dieser Eigenschaften muss also auf Basis dieser *Aqīda* erfolgen. Der Muslim zeichnet sich also mit Ehrlichkeit nicht der Ehrlichkeit willen aus, sondern weil Allah sie befohlen hat, obwohl er die Verwirklichung des ethischen Wertes im Auge hat, wenn er sich durch Ehrlichkeit auszeichnet. Man zeichnet sich also nicht um ihrer selbst willen mit ethischen Eigenschaften aus, sondern deswegen, weil Allah sie befohlen hat.

Demzufolge muss sich der Muslim mit diesen ethischen Eigenschaften auszeichnen und sie in Gehorsam und Unterwerfung ausführen, weil sie mit der Gottesfurcht verbunden sind. Nachdem die ethischen Eigenschaften sich als Resultat aus dem Gottesdienst (*‘Ibāda*)

⁶⁰ Sure 17, Vers 23-38

ergeben:

﴿إِنَّ الصَّلَاةَ تَنْهَىٰ عَنِ الْفَحْشَاءِ وَالْمُنْكَرِ﴾

„Wahrlich, das Gebet hält von Schändlichkeiten und Schlechtem ab“⁶¹, und im Rechtsverkehr (*Mu‘āmalāt*) zu berücksichtigen sind: „Der Dīn ist Verkehr“, sie darüber hinaus allein in ihrer Eigenschaft als Gebote und Verbote Allahs erfüllt werden müssen, so sind es all diese Komponenten, die sie im Muslim verankern und sie zu dauerhaften, stabilen Attributen machen. Demzufolge ist die Verschmelzung der Ethik mit den übrigen Systemen des Lebens – obwohl es sich dabei um unabhängige Eigenschaften handelt – eine Garantie dafür, dass sie den Muslim tugendhaft heranbildet, insbesondere deshalb, weil es sich bei der Aneignung von ethischen Eigenschaften um die Einhaltung der Gebote und die Enthaltung von den Verboten Allahs handelt, und nicht, weil sie im Leben nützlich oder schädlich sind. Auf diese Weise ist die Auszeichnung des Muslim durch gute ethische Eigenschaften dauerhaft und fest, solange er an der Umsetzung des Islam festhält. Sie ist nicht am Nutzen ausgerichtet, weil der Nutzen dabei gar nicht beabsichtigt wird. Vielmehr muss der Nutzen von der ethischen Eigenschaft deutlich getrennt werden, da die Absicht nur in der Erfüllung des ethischen Wertes liegt, nicht des materiellen, menschlichen oder spirituellen Wertes. Diese Werte dürfen hier keinen Eingang finden, damit es nicht zu einer Verwirrung bei der Ausführung oder Aneignung der ethischen Eigenschaft kommt. Es muss unbedingt darauf geachtet werden, den materiellen Wert von den ethischen Eigenschaften strikt zu trennen, und dass ihre Ausführung nicht um des Nutzens und Profits willen vorgenommen wird, denn dies stellt eine Gefährdung der Moraleigenschaften dar.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Ethik keine Ge-

⁶¹ Sure 29, Vers 45

sellschaftskomponente darstellt, sondern ein Bestandteil des Individuums ist. Die Gesellschaft kann daher nicht durch Ethik verbessert werden, sondern durch islamische Ideen, Gefühle und die Anwendung der islamischen Systeme. Obwohl Ethik Bestandteil des Individuums ist, ist sie nicht und darf sie nicht der einzige Faktor sein. Vielmehr müssen Glaubensüberzeugungen, Gottesdienste, Rechtsbeziehungen und Ethik gemeinsam vorhanden sein. Derjenige, der eine gute Ethik (*Ahlāq*) aufweist, dessen *‘Aqīda* aber nicht islamisch ist, kann nicht als ein gutes Beispiel angeführt werden, weil er in diesem Fall ein Ungläubiger (*Kāfir*) ist und es keine größere Sünde als den Unglauben gibt. Ebenso verhält es sich mit demjenigen, der zwar gute *Ahlāq* hat, aber die *‘Ibādāt* nicht ausführt oder in seinen Rechtsbeziehungen nicht nach den islamischen Gesetzen verfährt. Daher muss bei der Verbesserung des Individuums auf das Vorhandensein der Glaubensüberzeugung, der gottesdienstlichen Handlungen, der islamischen Rechtsbeziehungen und der ethischen Eigenschaften geachtet. Islamrechtlich ist es nicht zulässig, auf die Ethik alleine zu achten und die anderen Eigenschaften zu vernachlässigen. Vielmehr ist es unzulässig, auf irgendetwas anderes zu achten, bevor man sich der islamischen *‘Aqīda* sicher ist. Der fundamentale Punkt bei der Ethik ist, dass sie auf der islamischen *‘Aqīda* basieren muss und dass sie der Gläubige sich aneignet, weil es sich um Befehle und Verbote Allahs, des Erhabenen, handelt.

